

Der Nationale Qualifikationsrahmen des Fürstentums Liechtenstein (NQFL)



Inhalt

Vorwort	4
Zusammenfassung	5
1. Bildungswesen Liechtenstein	7
1.1. Kindergarten	9
1.2. Obligatorischer Pflichtschulbereich	9
1.3. Sekundarstufe II	9
2. Der Nationale Qualifikationsrahmen für Liechtenstein	13
2.1. Die Berufliche Grunddbildung	13
2.1.1. System der beruflichen Grundausbildung	
2.1.2. Gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeit und Dienste	
2.1.3. Berufswahl in Liechtenstein	
2.1.4. Schnupperlehre	
2.1.5. Ausbildungskonzept der Lehre	
2.1.6. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	
2.1.7. Wurzeln des heutigen Berufsbildungssystems	
2.1.8. Investitionen in die Berufsbildung und Innovationsfähigkeit	
2.2. Liechtenstein und die Jugendarbeitslosigkeit	24
3. Erarbeitung und geplante Umsetzung des NQFL	26
3.1. Ziel des NQFL	26
3.2. Ausgestaltung des NQFL Berufsbildung	27
3.3. Handlungskompetenzorientierung und Praxiserfahrung	27
3.3.1. Niveaus und Deskriptoren des NQFL	
3.4. Implementierung des NQFL	29
3.4.1. Erarbeitung des NQFL und rechtliche Grundlage	
3.4.2. Prozess der Einstufung von Qualifikationen in den NQFL	
3.5. Erarbeitung des Antrages auf Einstufung	30
3.6. Konsistenzprüfung gemäss Systemlogik	31
3.7. Entscheid und Veröffentlichung	31

4. Der nationale Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS)	33
4.1. Das Hochschulwesen in Liechtenstein	33
4.1.1. Gesetzliche Grundlagen	
4.1.2. Internationale Zusammenarbeit	
4.2. Qualitätssicherung	36
4.2.1. Qualitätssicherung im Hochschulwesen	
4.2.2. NQ.FL-HS und Qualitätssicherung	
4.3. Qualifikationsstufen im NQ.FL-HS	37
4.3.1. Kriterien	
4.3.2. Übersicht über die Qualifikationsstufen Bachelor, Master und Doktorat	
4.3.3. Übersicht über die Weiterbildungs-Masterstudiengänge	
4.4. Ergänzende Erläuterungen zu den Beschreibungselementen	43
4.4.1. Zulassung zu den einzelnen Studiengängen	
4.4.2. Beschreibung von Lernergebnissen	
4.4.3. Abschlüsse	
4.4.4. Profile von Studiengängen	
4.4.5. Kreditpunkte (ECTS)	
4.5. Geltungsbereich und Zuständigkeit	46
4.6. Überprüfung der Kriterien und Verfahrens-Standards für den Hochschulbereich	46
4.6.1. Überprüfung der Kriterien	
4.6.2. Überprüfung der Verfahrensstandards	
5. Zuordnungskriterien	56
6. Abkürzungsverzeichnis	81
7. Anhänge	82

Vorwort

Das Fürstentum Liechtenstein hat sich, wie zahlreiche andere EU-Staaten sowie die Schweiz, dazu entschieden, die eignen Berufsbildungs- und Hochschulabschlüsse im Rahmen eines Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) einzustufen. Als Grundlage dafür diente der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR).

Der Qualifikationsrahmen wurde zur Erleichterung der Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen und -niveaus, zur Förderung der räumlichen und beruflichen Mobilität, Transparenz und des lebenslangen Lernens errichtet. Das Kernstück des Qualifikationsrahmens besteht aus acht Qualifikationsniveaus.

Die Niveaus sind über Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen definiert. Im Zentrum steht, was ein Mensch mit einem bestimmten Bildungsabschluss tatsächlich weiss und wie er in der Lage ist, dieses Wissen anzuwenden. Dadurch kann das Bildungsangebot besser auf den Bedarf des Arbeitsmarktes abgestimmt werden und es erleichtert die Nutzung eines Ausbildungsabschlusses in verschiedenen Ländern der EU.



Liechtenstein ist ein international ausgerichteter Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Bildungsstandort und im regionalen und europäischen Bildungsraum gut vernetzt. Die Vergleichbarkeit und Transparenz der erworbenen Bildungsabschlüsse ist ein wichtiges Kriterium zur Förderung des Bildungs- und Wirtschaftsstandorts.

Die Bildungsmobilität ist für Liechtenstein von grosser Bedeutung, da es viele junge Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner nach der Regelschulzeit zu Ausbildungszwecken in andere Länder zieht. Vor diesem Hintergrund

sind die europäischen Bemühungen zur Förderung der Bildungsmobilität für unser Land von grosser Wichtigkeit. Liechtenstein pflegt traditionell sehr gute Beziehungen zu seinen Nachbarstaaten Schweiz und Österreich und engagiert sich auch aktiv in internationalen Gremien. Da Liechtenstein und die Schweiz das gleiche Berufsbildungssystem haben, kann Liechtenstein die Einstufungen der Schweizer Berufsbildungsabschlüsse übernehmen. Der Schweiz gebührt dafür grosser Dank.

Der vorliegende Nationale Qualifikationsrahmen für das Fürstentum Liechtenstein zeigt, dass hierzulande sowohl auf dem berufsbildenden als auch auf dem akademischen Weg alle acht Niveaustufen erreicht werden können, was die Basis für einen diversifizierten Erfolgsweg unserer Zukunft ist.

Dominique Gantenbein
Bildungsministerin

Zusammenfassung

Der vorliegende Zuordnungsbericht erläutert die Zuordnung des Nationalen Qualifikationsrahmens des Fürstentums Liechtenstein für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL) zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR). Durch die Zuordnung werden die Niveaustufen und Deskriptoren des NQFL in Bezug zum EQR gesetzt, womit die Vergleichbarkeit zu den Abschlüssen anderer europäischer Länder hergestellt wird.

Der vorliegende Zuordnungsbericht befasst sich zum einen mit der dualen Berufsbildung und zum anderen mit der Hochschulbildung. Der NQFL ist eine Momentaufnahme der Bildungslandschaft und der politischen Anstrengungen in den einzelnen Teilbereichen des NQFL. Zum momentanen Zeitpunkt wurde mit der Strategieguppe NQFL, welcher Vertreter des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung, des Schulamtes, der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten, der Universität Liechtenstein, der Liechtensteinischen Industrie und Handelskammer sowie der Wirtschaftskammer Liechtenstein, angehören, beschlossen, die Allgemeinbildung noch auszuklammern und die Entwicklungen in den Nachbarstaaten zu beobachten. Aus diesem Grund besteht der momentane Rahmen des NQFL aus einem Y-Rahmen. In diesem sind die unteren Niveaus der Berufsbildung zugeteilt, welche dann in die Niveaus 6 bis 8 im linken Strang übergehen. Der rechte Strang bildet den Hochschulrahmen ab (vgl. Abb. 1).

Der NQFL zeichnet sich durch mehrere Besonderheiten aus. Zum einen ist zu erwähnen, dass die Berufsbildung nicht von Liechtenstein eingeordnet wird, sondern von der Schweiz. Demzufolge übernimmt Liechtenstein in seinem NQFL den Berufsbildungsrahmen der Schweiz. Der Bericht

In Liechtenstein gibt es zwei unterschiedliche Bildungswege, welche als «gleichwertig, aber andersartig» betitelt werden können. Es ist dies zum einen der berufspraktische Bildungsweg, mit der beruflichen Grundbildung (Berufslehre), Berufsmaturität, Höheren Fachschule (HF), Fachhochschule (FH) und den Berufs- und Fachprüfungen, und zum anderen der schulische Bildungsweg Gymnasium und Abschluss in einer universitären Institution. Beide Systeme sind in sich und über die Jahre hinweg gegenseitig durchlässig geworden. Zwischen beiden Bildungswegen bestehen durchlässige Übertrittsmöglichkeiten. Das Liechtensteinische Berufsmaturitätszeugnis erschliesst den Zugang zu den Fachhochschulen der Schweiz und Österreichs und – als liechtensteinische Einzigartigkeit – auch den Zugang zu allen Universitäten in Liechtenstein und Österreich.

der Schweiz wurde im Frühling 2015 in der EQF Advisory Group vorgestellt und von dieser zur Kenntnis genommen. Obwohl die schulische Berufslehre in der Schweiz stattfindet, erfolgt der berufspraktische Teil in Betrieben in Liechtenstein. Als souveräner Staat hat Liechtenstein für die Berufslehre Gesetze und Verordnungen erlassen, die inhaltlich an die Schweiz angelehnt sind, jedoch autonom durchgesetzt werden können. Deshalb wurde für den NQFL eine Verordnung ausgearbeitet, in der das oberste Kontrollorgan die Regierung von Liechtenstein ist.

Für den Bereich der Berufsbildung ist zu erwähnen, dass Liechtenstein zum jetzigen Zeitpunkt keine höhere Berufsbildung anbietet. In der Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen des Fürstentums Liechtenstein für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV) wurden jedoch auch die höheren Berufsbildungs-

lehrgänge eingeschlossen, sodass bei einer Einführung solcher Programme die Grundlage dafür geschaffen ist. Somit ist für die Verordnung des Berufsbildungsbereichs des NQFL nur die berufliche Grundbildung von Relevanz.

Wie bereits erwähnt, befindet sich auf der rechten Seite des Y-Modells die Hochschulbildung. Für die Hochschulbildung wurde 2012 eine Selbstzertifizierung durchgeführt. Dieser Bericht wurde

ebenfalls in den Zuordnungsbericht eingefügt, da es sich beim NQFL um einen ganzheitlichen Rahmen handelt. Der Prozess der Erstellung und der Selbstzertifizierung des Hochschulrahmens wurde von der Arbeitsgruppe unter der Leitung des Schulamtes und mit Einbezug internationaler Experten durchgeführt.

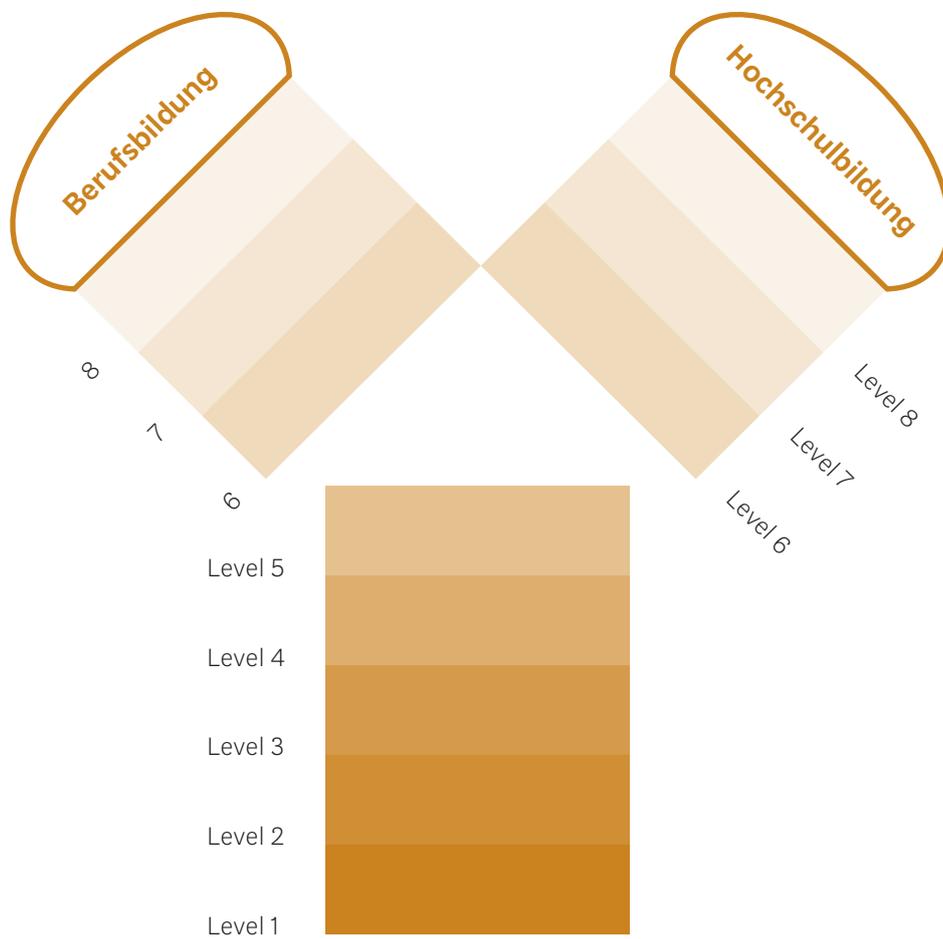


Abb. 1: Y-Modell des NQFL

1. Bildungswesen Liechtenstein

In Liechtenstein besuchen jährlich ungefähr 5000 Schüler den Kindergarten, sowie die Primar- und Sekundarschulen. Liechtenstein besitzt 22 öffentliche und drei private Schulen. Die öffentlichen Schulen teilen sich in 11 Gemeindeschulen (Kindergarten und Primarschulen) und 11 Sekundarschulen auf. An ihnen unterrichten rund 600 Lehrpersonen im Ganz- und Teilzeitpensum. Im Hochschulbereich sind in Liechtenstein derzeit eine öffentliche Universität sowie eine staatlich anerkannte private Universität tätig. Das Fächerangebot ist jedoch sehr beschränkt, sodass der Grossteil der Studierenden aus Liechtenstein sein Studium im Ausland absolviert.

Liechtenstein hat durch seine Kleinheit einen pragmatischen Weg in der Bildungslandschaft gefunden, welcher es der Bevölkerung ermöglicht, vom vollen Bildungsangebot in den Nachbarländern, vor allem in der Schweiz, zu profitieren.

Mit einem pragmatischen Ansatz hat man auch für die Berufsbildung einen gemeinsamen Weg mit der Schweiz gefunden. Dies bedeutet, dass die schulische Berufsbildung in der Schweiz erfolgt. Mit der Unterzeichnung eines Abkommens mit der Schweiz hinsichtlich der gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen der beruflichen Grundbildung wird sichergestellt, dass Fachkräfte beider Länder für den Zugang zum jeweiligen Arbeitsmarkt sowie für den Besuch der Bildungsgänge der höheren Berufsbildung keine zusätzlichen administrativen Hürden überwinden müssen. Sämtliche Diplome der höheren Berufsbildung, inklusive der Meisterprüfung, werden in der Schweiz vergeben. Somit erhalten die Inhaber dieser Abschlüsse ein Schweizer Diplom, welches aber in Liechtenstein anerkannt ist.

Im Hochschulbereich bestehen ebenfalls Abkommen mit der Schweiz, welche es Studierenden aus Liechtenstein mit liechtensteinischer Maturität erlauben, an allen Schweizer Hochschulen zu gleichen Konditionen wie die Schweizer zu studieren.

Die liechtensteinische Regierung verfolgt im Bildungsbereich den Grundsatz, ein erstklassiges Bildungssystem zur Verfügung zu stellen, welches lebenslanges Lernen ermöglicht und allen Menschen im Land die besten Bildungschancen eröffnet. Mit Bereitstellung ausgezeichneter,

öffentlicher Bildungsangebote und attraktiver Rahmenbedingungen für Lehrende und Lernende werden herausragende individuelle, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leistungen angestrebt, das lebenslange Lernen gefördert und die Innovationskraft des Landes gestärkt. Dadurch wird der Wohlstand nachhaltig gesichert.

Die Möglichkeiten eines Kleinstaates, ein vielfältiges Bildungssystem anzubieten, sind sehr eingeschränkt. Dies führt in Liechtenstein dazu, dass zwar der Bereich der Allgemeinbildung durch nationale Bildungseinrichtungen gut abgedeckt wird, der schulische Teil der Berufsbildung jedoch fast ausschliesslich in der Schweiz erfolgt. Eine wesentliche Herausforderung besteht deshalb darin, durch engste länderübergreifende Zusammenarbeit jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die Zugang zu allen Angeboten eines gut ausgebauten Bildungswesens gewähren. Durch eine gut koordinierte Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich wird ein qualitativ hochwertiges Bildungsangebot in allen Ausbildungsbereichen angestrebt.

Aufbau des liechtensteinischen Bildungssystems

Grafik M

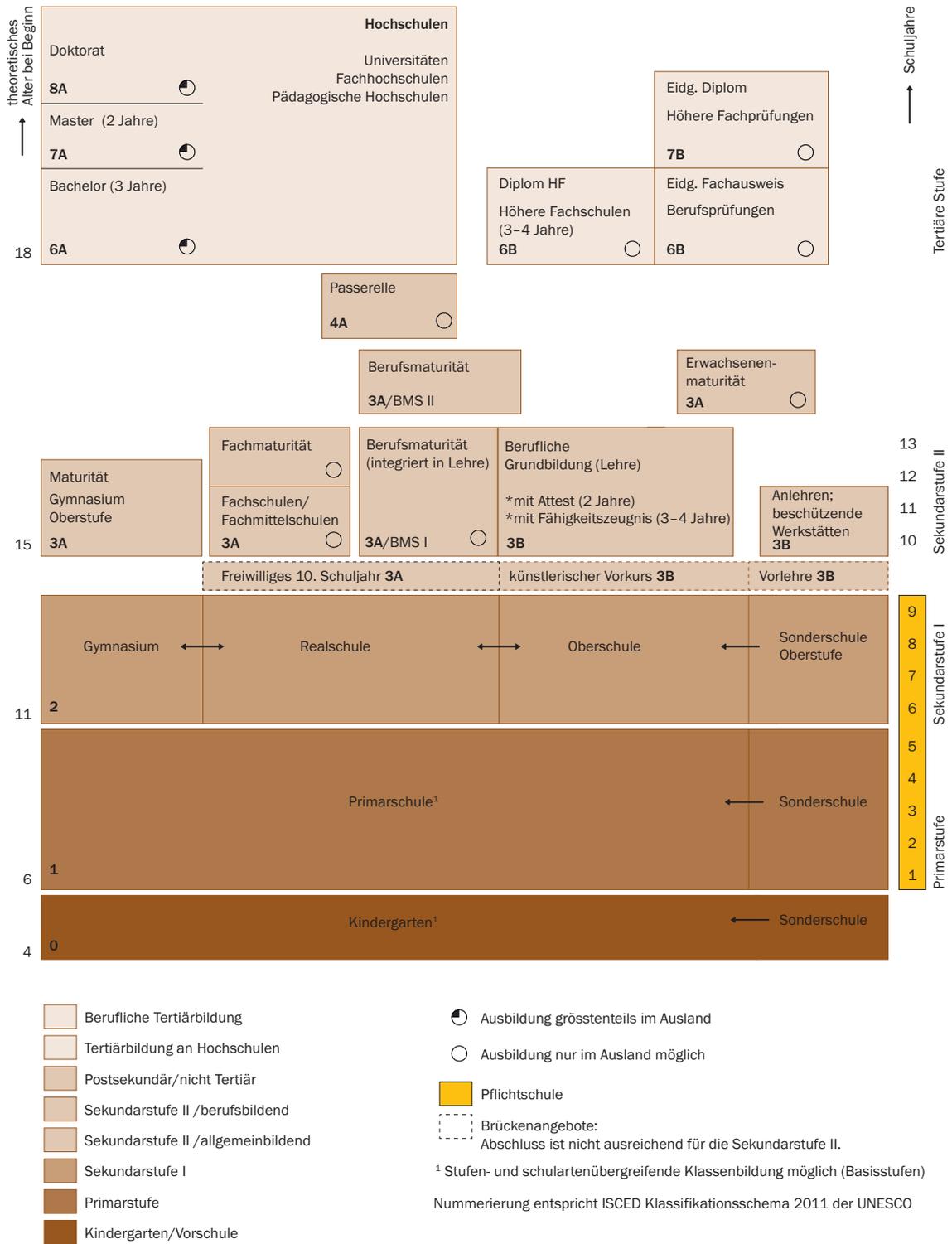


Abb. 2: ISCED Klassifikation (Schulamt).

1.1. Kindergarten

Der zweijährige Kindergarten bildet die traditionelle Form der vorschulischen Bildung für Kinder nach dem vollendeten vierten Lebensjahr. Der Besuch dieser Einrichtung ist für deutschsprachige Kinder freiwillig es besuchen jedoch praktisch alle Kinder im entsprechenden Alter den Kindergarten. Der Besuch ist unentgeltlich. Für Kinder mit fremdsprachigem Hintergrund ist der Besuch eines Kindergartenjahres obligatorisch.

1.2. Obligatorischer Pflichtschulbereich

Die Pflichtschulzeit beträgt 9 Jahre. Sie beginnt ab dem 6. Lebensjahr und umfasst die 5-jährige Primarstufe sowie die darauf aufbauende 4-jährige Sekundarstufe I. Letztere ist differenziert in drei Schularten. Die Zuteilung nach der Primarstufe erfolgt aufgrund der schulischen Leistungen und orientiert sich an folgenden Richtwerten: für die Oberschule 28%, für die Realschule 50% und für das Gymnasium 22%. Alle Schulen auf der Sekundarstufe I sind allgemeinbildende Schulen und folgen bis zur 3. Klasse einem gemeinsamen Lehrplan. Das Ziel der Sekundarschulen ist es, die Schülerinnen und Schüler im Alter von 11 bis 16 Jahren auf den Besuch von Berufsschulen sowie anderen weiterführenden Sekundarschulen vorzubereiten. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen werden im Rahmen eines gut ausgebauten Förderkonzepts, welches auch für den Kindergarten gilt, in ihrem schulischen Werdegang unterstützt. Kinder, die in ihrer Entwicklung behindert sind, haben das Recht, einen heilpädagogischen Kindergarten (Sonderkindergarten) bzw. eine Sonderschule zu besuchen. Das Schulamt entscheidet auf Antrag der Eltern, ob das Kind eine solche Sonderschule oder eine Regelklasse (integrierte Sonderschulung) besuchen soll. Es berücksichtigt dabei die besonderen Erziehungsbedürfnisse des Kindes und sein schulisches Umfeld.

Grossen Stellenwert besitzt die Förderung der Durchlässigkeit zwischen den Schularten. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen besteht beinahe nach jedem Jahr die Möglichkeit, in eine andere Schulart zu wechseln, prüfungsfrei bei Erreichen eines bestimmten Notendurchschnitts oder andernfalls nach Bestehen einer Prüfung, je nach Stufe auch über ein Empfehlungssystem. Weitere Massnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit sind gemeinsame Arbeitspläne zur Lernzielerreichung und die Abstimmung der Lehrmittel über die Schularten hinweg.

Mit Abschluss der Sekundarstufe I erfüllen die Schülerinnen und Schüler gleichzeitig die obligatorische Schulzeit.

1.3. Sekundarstufe II

Der Grossteil der Schülerinnen und Schüler (rund 55%) tritt nach der Pflichtschulzeit eine berufliche Grundausbildung in Form einer Berufslehre (duales oder triales System) oder in vollzeitlicher Form an einer Berufsfachschule (z.B. Medizinische Praxisassistenten-Ausbildung (MPA)) an. Diese berufliche Grundausbildung dauert in der Regel zwei, drei oder vier Jahre und führt zu den folgenden Abschlüssen: Anlehre (Ausbildungsdauer: 2 Jahre), Berufliche Grundbildung mit Berufsattest (BA, 2 Jahre) und Fähigkeitszeugnis (FZ, 3 oder 4 Jahre). Beim dualen System besuchen die Auszubildenden neben der praktischen Ausbildung im Lehrbetrieb (3-4 Arbeitstage/Woche) eine Berufsfachschule (1-2 Arbeitstage/Woche, abhängig vom Lehrberuf) zum parallelen Erlernen des theoretischen Wissens. Beim trialen System wird diese Ausbildung durch Verbands-kurse – sogenannte überbetriebliche Kurse – ergänzt, in denen grundlegende, praktische Fertigkeiten nochmals vertieft vermittelt werden. Das Fähigkeitszeugnis ermöglicht den Zugang zu Weiterbildungsangeboten und Programmen der Höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe.

Die schulische Ausbildung im Rahmen der Berufsbildung von Lernenden in Liechtenstein erfolgt an Berufsfachschulen in der Schweiz. Während der drei- oder vierjährigen Berufslehre oder im Anschluss daran besteht die Möglichkeit, eine Berufsmatura zu absolvieren, welche den Zugang zu einem Hochschulstudium ermöglicht. Die Berufsmaturität im Anschluss an die Lehre kann an speziellen Berufsmaturitätsschulen absolviert werden. Eine solche wird in Liechtenstein an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein angeboten und kann berufsbegleitend (in 2 Jahren) oder in einem einjährigen Vollzeitlehrgang absolviert werden.

Ein eher kleiner (10 bis 15%) Teil der Jugendlichen absolviert nach der Pflichtschulzeit eine vollzeitschulische Berufsausbildung an einer Fachmittelschule in der Schweiz oder in Österreich. Die Schülerinnen und Schüler eignen sich dort ihr berufliches Wissen in den Schulen an und absolvieren während der Schulzeit sowie ausserhalb dieser Periode verschiedene Praktika. Auch hier besteht die Möglichkeit einer zusätzlichen Maturitätsausbildung (Fachmatura).

Etwa 30% der Schülerinnen und Schüler absolvieren eine allgemeinbildende höhere Sekundarbildung, welche am Gymnasium erfolgt. Das Gymnasium bereitet auf ein Hochschulstudium vor und dauert ab der Primarstufe bis zum Abschluss (Matura) sieben Jahre. Das Liechtensteinsche Gymnasium umfasst als Langform die Sekundarstufe I und II. Das Gymnasium wird mit

der gymnasialen Matura abgeschlossen, die den uneingeschränkten Zugang zu einem Hochschulstudium ermöglicht. Die gesamte Schuldauer bis zur Erlangung der Matura umfasst 12 Jahre. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bildungswege (gymnasiale Matura, Berufsmatura, Fachmatura) erreicht Liechtenstein eine gesamthafte Maturitätsquote von rund 40%.

Maturitätsquote

2015 lag die Maturitätsquote in Liechtenstein bei 41.6% der Personen im entsprechenden Jahrgang. Darin enthalten ist die Quote der gymnasialen Maturität von 25%, der beruflichen Maturität von 15% und der Fachmittelschulmaturität von 1.4%. Die Maturitätsquote der Schweiz liegt im Mittel bei rund 37%.

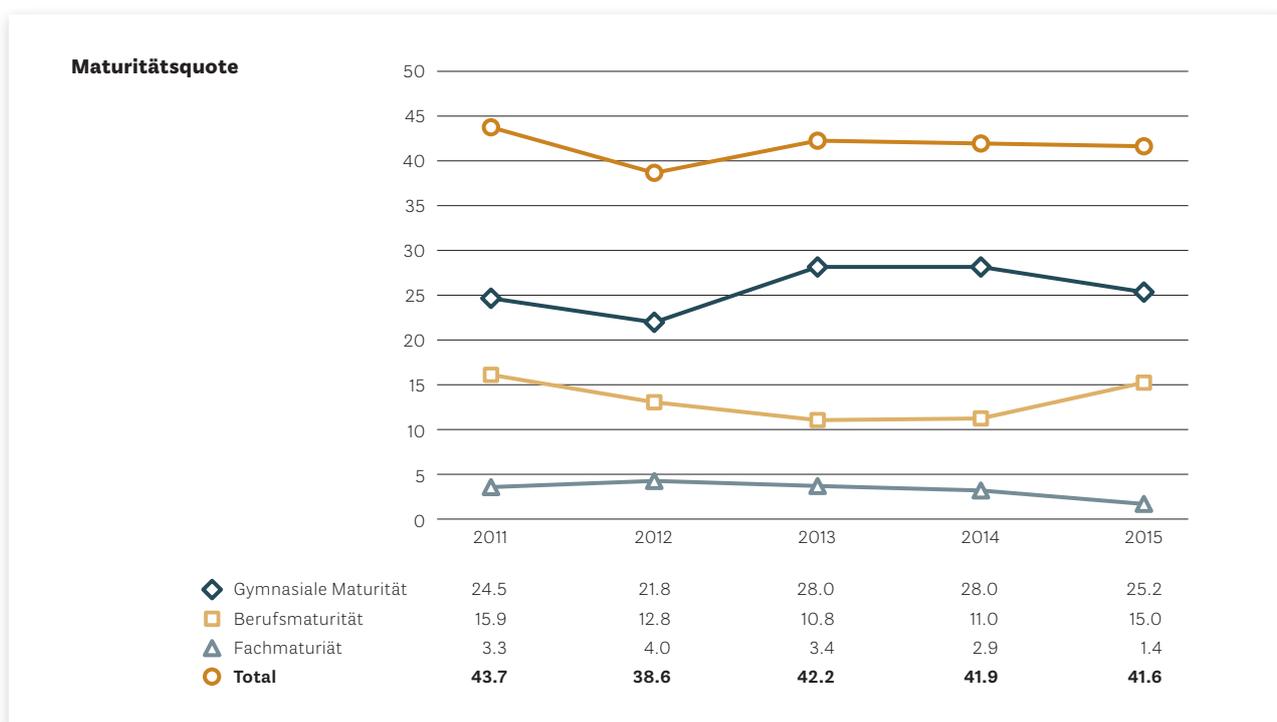
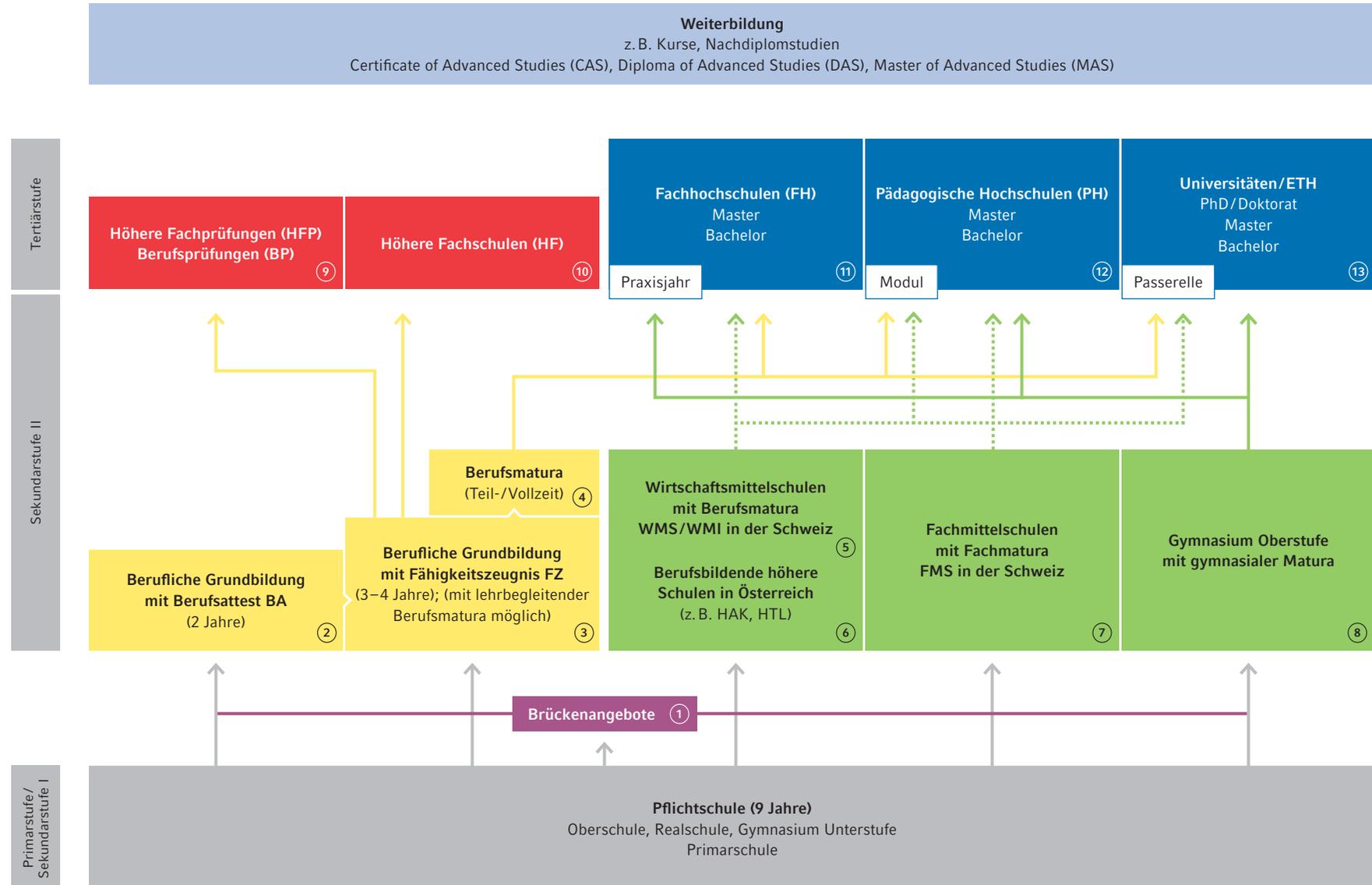


Abb. 3: Maturitätsquote LI, 2011-2015 (Amt für Statistik).

Bildungswege nach der Pflichtschule / Liechtenstein



① **Brückenangebote**

z.B. Freiwilliges 10. Schuljahr, Gestalterischer Vorkurs an der Kunstschule Liechtenstein.

Diese Angebote dienen dazu, sich nach der Pflichtschulzeit gezielt auf eine berufliche Ausbildung oder eine weiterführende Schule vorzubereiten.

② **Berufliche Grundbildung mit Berufsattest (BA)**

Die 2-jährige berufliche Grundbildung (Lehre) richtet sich an Jugendliche, die eher praktisch begabt sind. Nach dem Berufsattest können die Lernenden in der Regel in das 2. Jahr der beruflichen Grundbildung (Lehre) mit Fähigkeitszeugnis (FZ) einsteigen.

③ **Berufliche Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis (FZ)**

Je nach Beruf dauert die berufliche Grundbildung (Lehre) 3 bis 4 Jahre.

Bei sehr guten schulischen Leistungen kann parallel dazu die Berufsmatura erworben werden.

④ **Berufsmatura**

Mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung kann an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein die Berufsmatura in 1 Jahr an der Tages-BMS (Vollzeit) oder in 2 Jahren an der Abend-BMS (berufsbegleitend) erlangt werden.

Diese liechtensteinische Berufsmatura mit verschiedenen Schwerpunkten berechtigt zum Studium an allen Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten in Liechtenstein und Österreich sowie an Fachhochschulen in der Schweiz.

⑤ **Handelsmittelschule/Wirtschaftsmittelschule**

Die Wirtschaftsmittelschule (WMS) mit Schwerpunkt Sprachen und Wirtschaftsmittelschule (WMI) mit Schwerpunkt Informatik sind Vollzeitschulen auf der Sekundarstufe II in der Schweiz.

Diese Schulen verbinden breite Allgemeinbildung mit berufsbezogener Ausbildung. Dieser Berufsmatura-Abschluss berechtigt zum prüfungsfreien Übertritt an eine Fachhochschule, gilt aber auch als Abschluss Kaufmann/Kauffrau mit Fähigkeitszeugnis.

⑥ **Berufsbildende höhere Schule**

Berufsbildende höhere Schulen in Österreich, z.B. HAK, HTL, Tourismusschulen, BAKIP, HLW, vermitteln berufliche Qualifikationen und vertiefte Allgemeinbildung. Sie dauern 5 Jahre, schliessen mit einer Reifeprüfung und einem Berufsdiplomab und berechtigen zum Studium an allen Fachhochschulen und Universitäten in Österreich. Teilweise ist ein Hochschulstudium in Liechtenstein und der Schweiz möglich.

⑦ **Fachmittelschule**

Die Fachmittelschulen (FMS) in der Schweiz bereiten in den Berufsfeldern Gesundheit, Soziales, Pädagogik und Gestaltung/Kunst auf eine Berufsausbildung an höheren Fachschulen und Fachhochschulen vor. Sie können nach 4 Jahren mit einer Fachmaturität abgeschlossen werden und berechtigt grundsätzlich zu einem Studium an Fachhochschulen in der Schweiz.

⑧ **Gymnasium**

Die Maturitätsausweise des Liechtensteinischen Gymnasiums sind den entsprechenden Ausweisen in der Schweiz und in Österreich gleichgestellt. Dank bilateraler Abkommen ermöglichen sie:

- den Zutritt zu allen Fakultäten der Hochschulen (Fachhochschulen und Universitäten) in FL und Österreich
- den Zugang zu allen Fakultäten der Universitäten in der Schweiz und mit einem zusätzlichen Praxisjahr zu den Fachhochschulen.

Das Oberstufengymnasium der Privatschule «formatio» in Triesen schliesst mit einer staatlich anerkannten Matura ab, die zum Universitätsstudium berechtigt.

Mit einer Maturität kann eine verkürzte berufliche Grundbildung (Lehre) absolviert werden.

⑨ **Berufsprüfungen (BP) und Höhere Fachprüfungen (HFP)**

Berufsleute mit einem Fähigkeitszeugnis (FZ) oder einer anderen gleichwertigen Qualifikation können Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen ablegen (vgl. Meisterprüfung). Diese Prüfungen ermöglichen Berufsleuten eine fachliche Vertiefung und Spezialisierung. Die Vorbereitung auf diese Prüfungen findet in der Regel mittels berufsbegleitenden Kursen statt.

⑩ **Höhere Fachschulen (HF)**

Diese Bildungsgänge vermitteln Berufsleuten mit einem Fähigkeitszeugnis (FZ) oder einer anderen gleichwertigen Qualifikation Kompetenzen, die sie befähigen, in ihrem Bereich selbständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen.

Die Bildungsgänge können entweder berufsbegleitend (3 Jahre) oder im Vollzeitstudium (2 Jahre) besucht werden.

⑪ **Fachhochschulen (FH)**

Die Fachhochschulen bieten praxisbezogene Studiengänge und Weiterbildungen auf Hochschulstufe an.

⑫ **Pädagogische Hochschulen (PH)**

Sie bilden Lehrpersonen der Vorschulstufe, der Primarstufe und Sekundarstufe I (Ober- und Realschulen) aus.

⑬ **Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschule (ETH)**

Uni und ETH bieten Studiengänge und Weiterbildungen in diversen Fachrichtungen an.

Bachelor/Master Der Bachelorstudiengang schliesst nach 3 Jahren mit dem Bachelor-Abschluss (z.B. Bachelor of Arts bzw. Science) ab. Nach weiteren 1.5 bis 2 Jahren kann der Master-Abschluss (z.B. Master of Arts bzw. Science) erlangt werden.

Passerelle «Berufsmaturität – universitäre Hochschulen»

Diese Prüfung berechtigt zum Zugang zu allen schweizerischen universitären Hochschulen.

Weitere Informationen erhalten Sie im Berufsinformationszentrum des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung.

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Postplatz 2
9494 Schaan
Fürstentum Liechtenstein
T +423 236 72 00
www.abb.llv.li
www.fb.com/abbfl



12/2015

2. Der Nationale Qualifikationsrahmen für Liechtenstein

2.1. Die Berufliche Grundbildung

2.1.1. System der beruflichen Grundausbildung

Ähnlich wie in den Nachbarländern bildet die Lehre auf der Basis des dualen Bildungssystems auch in Liechtenstein das Rückgrat des Berufsbildungswesens und leistet einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen. Die pädagogische Besonderheit der beruflichen Grundbildung ist ihre doppelte Zielsetzung: Sie vermittelt in einer zwei, drei oder vier Jahre dauernden Lehre berufliche Qualifikation und schulischer Bildung. Das System basiert auf dem Zusammenspiel zwischen berufspraktischer Ausbildung im Betrieb und dem theoretisch orientierten Berufsfachschulunterricht.

Die Berufsbildung umfasst die Berufslehre, Berufsfachschulen und die höhere Berufsbildung einerseits, die Berufsbildung in Mittelschulen und ähnlichen Bildungseinrichtungen andererseits, ferner aber auch die tertiäre Ausbildung an Fachhochschulen.

2.1.2. Gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeit und Dienste

Für die berufliche Grundbildung sind das Berufsbildungsgesetz (BBG, LGBl. 2008 Nr. 103)¹ und die Berufsbildungsverordnung (BBV, LGBl. 2008 Nr. 177 / Verordnung vom 26. Januar 2016 über die Abänderung der Bildungsverordnung, LGBl. 2016 Nr. 29)² massgeblich. Der Nationale Qualifikationsrahmen ist in der Verordnung zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQFL-BBV)³ geregelt.

Das Berufsbildungsgesetz hält in Art. 1 Zweck und Ziele fest: berufliche und persönliche Entfaltung und Integration in Gesellschaft und Arbeitswelt, Praxisorientiertheit, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe, Ausgleich der Bildungschancen in sozialer, regionaler und internationaler Hinsicht, die tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann, die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen, die Durchlässigkeit von Bildungsgängen, die Transparenz des Berufsbildungssystems sowie die internationale Zusammenarbeit und Mobilität der Lernenden.

Grundlage für die Verordnung des NQFL ist das Berufsbildungsgesetz (BBG) mit dem Art. 1 Abs. d), e) und f), welche auf die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsgängen und -formen innerhalb der Berufsbildung sowie zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen eingehen. Darüber hinaus werden die Transparenz des Berufsbildungssystems und die internationale Zusammenarbeit und Mobilität der Lernenden hervorgehoben. Die Berufsbildung wird als gemeinsame Aufgabe des Staates und der Organisationen der Arbeitswelt betrachtet.

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung übt unter anderem die Aufsicht über die berufliche Grundbildung aus. Es ist dem Ministerium für Bildung unterstellt. Regierung und Amt steht ein aus höchstens sieben Mitgliedern bestehender Berufsbildungsbeirat zur Seite, der sich aus Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt, einem Vertreter der schulisch organisierten beruflichen Grundbildung sowie je einem Vertreter des Schulamtes und des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung zusammensetzt. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung bietet für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr unentgeltliche Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung an.

¹ Berufsbildungsgesetz (www.gesetze.li).

² Berufsbildungsverordnung (www.gesetze.li).

³ NQFL-BBV, Anhang 1.

Der Staat trägt im Rahmen von Abkommen unter anderem die Kosten der Schulgelder der beauftragten lehrbegleitenden Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen, der obligatorischen Ausbildungskurse der Berufsbildner an beauftragten Institutionen, der Prüfungen und anderer Qualifikationsverfahren im Rahmen der beruflichen Grundbildung, der Stütz- und Freikurse der Berufsfachschulen sowie der Standortbestimmung.

2.1.3. Berufswahl in Liechtenstein

Rund die Hälfte der Jugendlichen, etwa 250 pro Jahr, beginnt nach der Sekundarstufe I eine Berufslehre. Ende 2014 betrug die Gesamtzahl der in einem Lehrverhältnis stehenden Personen 1'176 in rund 110 verschiedenen Berufen und Anlehrberufen. Von den 1'176 lernenden Personen sind 39%

weiblich und 61% männlich. Zwei Drittel der in Liechtenstein Lernenden haben den Wohnsitz in Liechtenstein, ein Drittel in der Schweiz, und einige wenige in Österreich. Die Zahl der Lehrabschlüsse von Lernenden in Liechtenstein bewegt sich seit 2005 auf relativ konstantem Niveau bei rund 300 bis 350 Abschlüssen. Fast 90% der Lernenden aus Liechtenstein machen die Berufslehre in einem Betrieb in Liechtenstein, 10% im Kanton St. Gallen. Die Zahl der Lehrabschlüsse in den verschiedenen Bildungsfeldern unterliegt dabei jährlichen Schwankungen. Führend sind

jedoch in der Periode 2005 bis 2013 durchgehend die Metall- und Maschinenindustrie (vor allem von Männern gewählt) und das stark von Frauen bevorzugte Bildungsfeld Organisation/Verwaltung/Büro.⁴

Lernende in und Lernende aus Liechtenstein

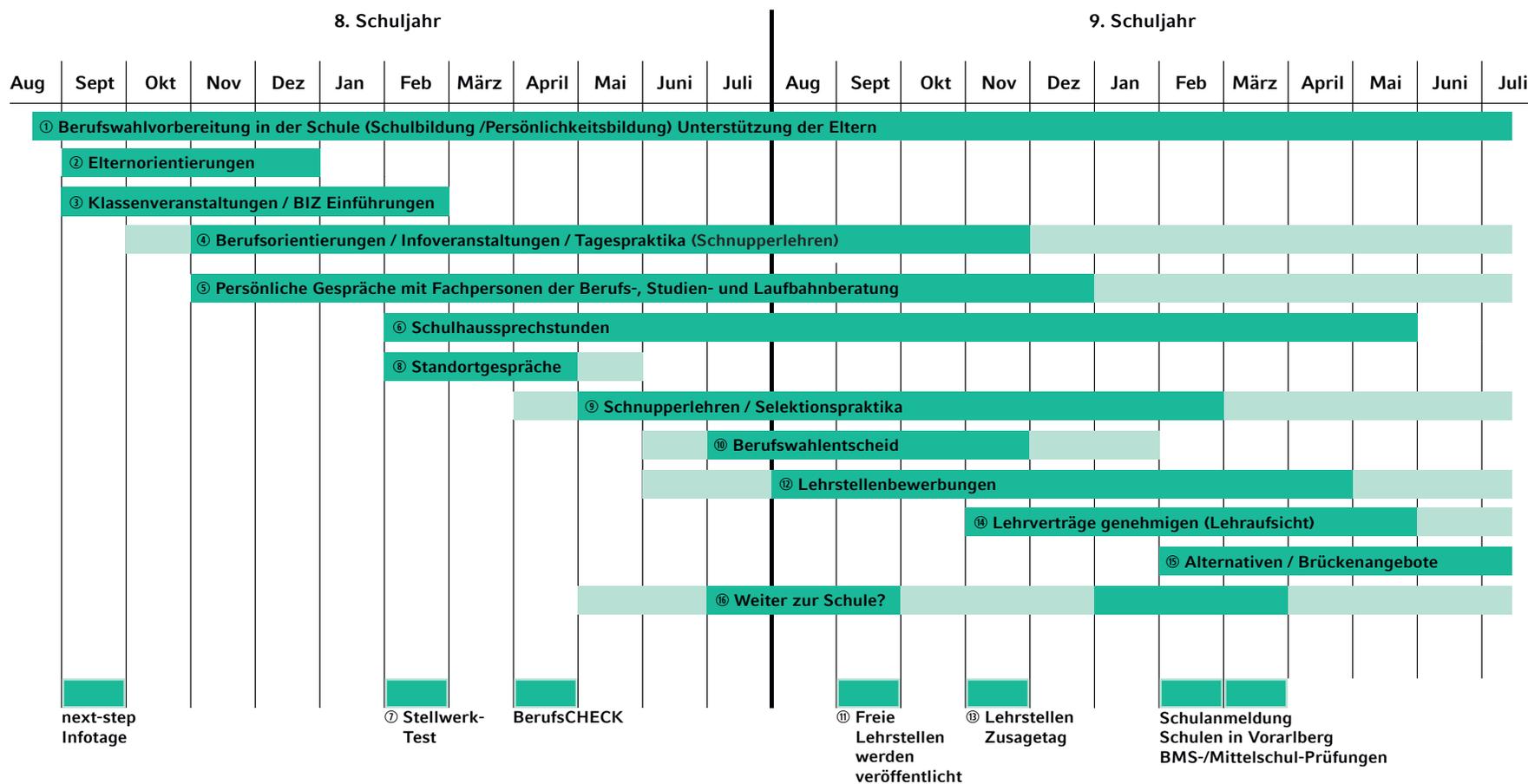
Bei der Berufsbildung muss unterschieden werden, ob die Lernenden in Liechtenstein oder die Lernenden aus Liechtenstein betrachtet werden.

Bei den Lernenden in Liechtenstein sind die Lernenden aus dem Ausland in liechtensteinischen Lehrbetrieben und Bildungseinrichtungen mitzuzählen, nicht aber die im Ausland Lernenden aus Liechtenstein.



Berufswahlfahrplan Liechtenstein

Schritt für Schritt durch den Berufswahlprozess im Übergang von der obligatorischen Schule in den Beruf bzw. in eine weiterführende Schule



① **Berufswahlvorbereitung in der Schule** bereitet den Einstieg der Schüler/innen in die Berufswelt vor und fördert die sogenannten Übergangskompetenzen. Neben der Schulbildung geht es um die Persönlichkeitsbildung und um das Kennenlernen der eigenen Interessen und Stärken sowie der Berufswelt.

② **Elternorientierungen** in der Schule oder im BIZ/ Berufsinformationszentrum: Eltern beeinflussen bewusst oder unbewusst die Berufswahl ihres Kindes. Gleichzeitig haben sich seit deren Schulzeit die Möglichkeiten in Berufen und Schulen stark verändert. Folglich wollen Eltern auf den aktuellen Stand gebracht werden. Sie sollen informiert sein, welche Ausbildungsangebote zur Verfügung stehen und welche Erwartungen an Interessent/innen gestellt werden. Eltern erfahren wo sie Informationen dazu finden und Angebote bei der Begleitung ihres Kindes erhalten können. Die Berufswahl ist ein Familienprojekt.

③ **Klassenveranstaltungen im Berufsinformationszentrum / BIZ-Einführungen:** Im Rahmen von ihnen erhält die Klasse erste Informationen zur Berufswahl, zu Berufsbildern und zu den Angeboten der Berufsberatung. Hierbei ergibt sich ein erster Kontakt mit der für die Schulklasse zuständigen Berufsberatungsperson. Die BIZ-Einführung ist eine gute Gelegenheit selbst auszuprobieren, wie und wo im BIZ und im Internet Informationen über den Wunschberuf gefunden werden können.

④ **Berufsorientierungen / Info-Veranstaltungen / Tagespraktika** vermitteln mit wenig Aufwand Live-Eindrücke an Arbeitsplätzen. Lernende und Berufsbildner/innen geben Auskunft über Lerninhalte, Anforderungen, Lehrablauf und Weiterbildungsmöglichkeiten. Manchmal können dort bereits selbständig ein paar Tätigkeiten ausprobiert werden. Organisiert werden solche Veranstaltungen durch Berufsberatung, Verbände, Firmen und Schulen. Tagespraktika werden wie Schnupperlehren individuell organisiert.

⑤ **Persönliche Gespräche mit Fachpersonen der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (ABB)** werden über berufliche Wünsche und Erwartungen oder Bedenken geführt. Je nachdem wird mit Hilfe psychodiagnostischer Tests ermittelt, welche Berufe zu den eigenen Interessen und Fähigkeiten passen. Basierend auf den Ergebnissen werden die nächsten Schritte werden geplant. Die individuellen Berufsberatungen sind unentgeltlich, für sie muss ein Termin vereinbart werden.

⑥ **Schulhaussprechstunden** sind Kurzgespräche im Schulhaus mit den Berufsberatungspersonen. Sie dauern etwa 15 Minuten und sind eine Möglichkeit, persönliche Fragen zur Berufswahl oder zu schulischen Ausbildungsmöglichkeiten zu besprechen (Die Daten der Schulhaussprechstunden werden mit der Klassenlehrperson abgesprochen.).

⑦ **Stellwerk-Check 8** prüft Wissen und Können am Ende des 8. Schuljahres und ist hilfreich beim Setzen der Ziele fürs nächste Schuljahr. Viele Lehrbetriebe verlangen heute als Teil der Bewerbung Resultate von Eignungstests. Je nach Beruf werden unterschiedliche Fähigkeiten geprüft, z.B. Allgemeinwissen, Mathematik, Sprachen, Technisches Verständnis, Konzentrationsfähigkeit. Meist müssen die Aufgaben unter Zeitdruck gelöst werden. Im kaufmännischen Bereich wird häufig der «Multicheck» verlangt.

⑧ **Standortgespräche** im Frühjahr der 8. Schulstufe: Dabei handelt sich um ein Treffen von Klassenlehrperson, Schüler/in und Eltern. Die aktuelle Situation und auch Ziele für einen möglichst erfolgreichen Übertritt in die Berufsausbildung bzw. in eine weiterführende Schule werden besprochen. Gemeinsam werden die individuellen Schwerpunkte für das 9. Schuljahr festgelegt.

⑨ **Schnupperlehren (Selektionspraktikum):** sind wertvoll, um während einigen Tagen einen Wunschberuf live in der täglichen Praxis kennen zu lernen und einem Profi über die Schulter zu schauen. Andererseits kann ausprobiert werden, ob Beruf und Ausbildungsbetrieb passen und einem zusagen. Der Betrieb selbst lernt interessierte Jugendliche kennen und bekommt ein erstes Bild (= persönliche Visitenkarte).

⑩ **Die Berufswahlentscheidung** ist dann möglich, wenn alle benötigten Informationen eingeholt und wenn die eigene Vorstellung und das eigene Können mit der Berufswelt verglichen worden sind. Ist das Grundgefühl positiv, dann stimmt vermutlich der beabsichtigte Weg.

⑪ **Freie Lehrstellen / Lehrstellennachweis (Lena):** sind ab Anfang September unter www.abb.llv.li abrufbar und werden durch das ABB in Zusammenarbeit mit den Betrieben laufend aktualisiert. Lehrstellen in der Schweiz sind zu finden unter: www.berufsberatung.ch/lehrstellen.

⑫ **Lehrstellen-Bewerbungen:** bedeuten Werbung in eigener Sache. Was alles zu einem guten Bewerbungsdossier gehört, wird in der Schule gelernt (Bewerbungsbrief verfassen, Lebenslauf erstellen sowie Vorstellungsgespräche üben). Ziel ist es, mit einer guten Bewerbung an die Tür der Berufswelt anzuklopfen. Auf Wunsch unterstützt die Berufsberatungsstelle Schüler/innen dabei.

⑬ **Zusagen/Absagen (ab 1. November) in Liechtenstein:** Der Bankenverband, die Treuhandkammer und die «Arbeitsgruppe IndustrieLehre» haben sich auf einen gemeinsamen Standard im Zusammenhang mit Lehrstellenzusagen geeinigt. Die Vereinheitlichung des Zusagetages auf den ersten Arbeitstag nach dem 1. November soll einen Beitrag dazu leisten, dass Schüler/innen Zeit haben, sich mit den eigenen Wünschen auseinanderzusetzen, in verschiedenen Betrieben zu schnuppern, die Berufsberatung aufzusuchen und sich schliesslich bewusster für einen Beruf zu entscheiden.

Sollte es mit der Wunschlehre nicht auf Anhieb klappen, lohnt es sich auch nach dem Novembertermin weitere Bewerbungen zu versenden.

⑭ **Lehrverträge** werden zwischen den Lernenden, bzw ihren Eltern, und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetriebe) abgeschlossen. Die Vertragsparteien verwenden die vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zur Verfügung gestellten Vertragsformulare, welche dann durch die Lehraufsicht genehmigt werden.

⑮ **Alternativen/Brückenangebote/Zwischenlösungen** werden zwischen den Lernenden, bzw ihren Eltern, und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis (Lehrbetriebe) abgeschlossen. Die Vertragsparteien verwenden die vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zur Verfügung gestellten Vertragsformulare, welche dann durch die Lehraufsicht genehmigt werden.

⑯ **Weiter zur Schule?** (z.B. Gymnasium, Schulen in Österreich oder in der Schweiz): Für Schüler/innen, die sich diese Frage stellen, sind unter www.lg-vaduz.li, www.kanti-sargans.ch, www.schulanmeldung.at Informationen zu den jeweiligen Aufnahmeverfahren zu finden.

Für Schüler/innen, die sich für eine lehrbegleitende Berufsmaturität interessieren, finden sich Angaben zum Aufnahmeverfahren unter: <http://www.bzbu.ch>.

Berufswahlverhalten (ohne Gymnasium)

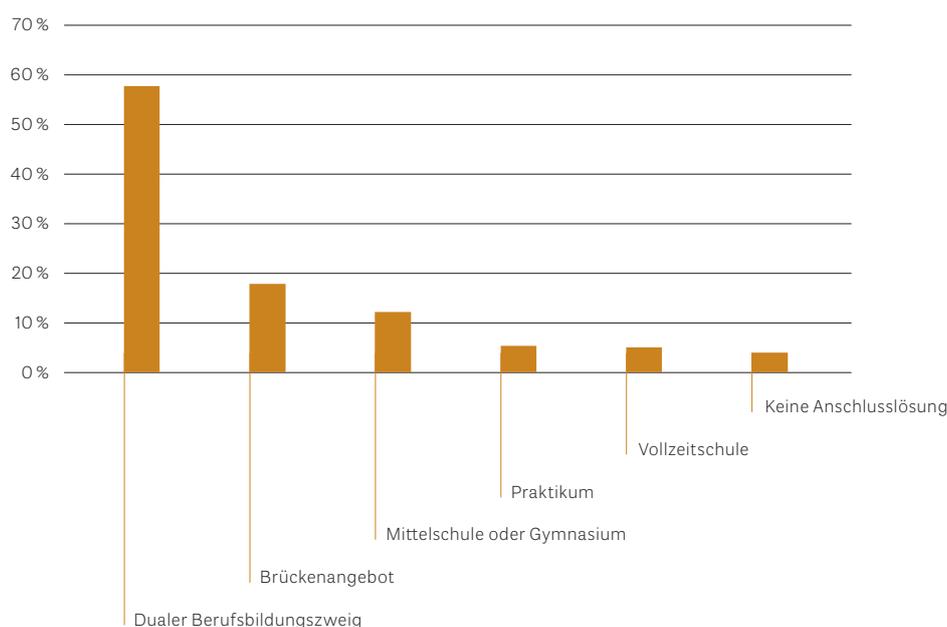


Abb. 4: Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Jahresbericht 2015

Im Jahr 2014 blieben beispielsweise 57 angebotene Lehrstellen unbesetzt. In vielen Betrieben hat demgemäss eine Umkehrentwicklung eingesetzt. Neuerdings müssen sich die Unternehmen an Lernende wenden um sie anzuwerben.⁵ 2013/2014 haben in Liechtenstein 343 Betriebe einen oder mehrere Ausbildungsplätze (Lehrstelle/n) angeboten.

Der Übergang von der Schule in die Arbeitswelt ist ein erster wichtiger Veränderungsprozess im Leben eines jungen Menschen. Damit dieser Übergang optimal gelingt, bedarf es der Koordination innerhalb des «Helfersystems» (Eltern, Schule, Wirtschaft, Berufsberatung und Berufsbildung).

Eine weitere Entwicklung in diesem Zusammenhang ist die sogenannte «Akademisierungsfalle»⁶. Immer mehr Eltern meinen, ihr Kind sollte anstelle einer Berufslehre das Gymnasium besuchen. Durch eine Akademisierung der Berufe und einer starken gesellschaftlichen Tendenz hin zu einer akademischen Ausbildung gerät der klassische Weg über die Berufslehre, nach Abschluss der Sekundarstufe I, immer mehr unter Druck.

Die Mitarbeitenden des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (ABB) übernehmen diese Aufgabe mit den Jugendlichen in der 3. und 4. Klasse der Sekundarstufe I, im Freiwilligen 10. Schuljahr, an den Privatschulen (Formatio und Waldorfschule) sowie im Gymnasium flächendeckend. Folgende Aktivitäten sind zentral: Einführung ins Berufsinformationszentrum (Infothek); Eltern/Schülerabende der 3. Klassen

der Sekundarstufen I zum Thema «Berufswahlvorbereitung»; Regelmässige Kurzberatungen an den Schulzentren; Durchführung von Informationsveranstaltungen zum Thema «Weiter zur Schule?» und «Zwischenjahr» für die Schüler der 3. und 4. Klassen der Sekundarstufe; Durchführung von psychodiagnostischen Verfahren in Einzel- und Gruppensettings; Spezielle Betreuung von schulleistungsschwachen Jugendlichen mit Sonderschul-status; Einführungen «Profilwahl/Berufswahl», sowie Unterstützung der Projektwoche «Betriebslehrpraktikum» der 3. Klassen des Gymnasiums; Kurzseminar zur Einführung der 4. Klassen des Gymnasiums in die Berufs- und Studienwahl.

⁵ Als Beispiel das Lehrlingsvideo der Hoval: <https://www.youtube.com/watch?v=CdTXcsm-8vA>.

⁶ Strahm, Rudolf H., Die Akademisierungsfalle.

Die Mitarbeitenden der Abteilung Berufsberatung des ABB begleiten und unterstützen Jugendliche bei ihrer Berufs- bzw. Studienwahl. Ihr Ziel ist es, den Ratsuchenden zu befähigen, seine Interessen klarer zu erkennen, verschiedene Möglichkeiten gegeneinander abzuwägen, Entscheidungen zu treffen und diese zu verwirklichen. Letztlich eröffnet sich dadurch die Chance, persönliche Entwicklungskrisen in Schule und Beruf zu überwinden.

Ein wichtiger Faktor für einen guten Einstieg von der Schule in die Arbeitswelt bzw. bei der Berufswahl ist zudem das Angebot der Tagespraktika sowie der Schnupperlehre. Während der Praktika bzw. der Schnupperlehre und auch davor spielt die Organisation der Arbeitswelt (OdA; das sind Sozialpartner, Berufsverbände und andere zuständige Organisationen und Anbieter der Berufsbildung) eine grosse Rolle. Durch den Einsatz der heimischen Wirtschaftsverbände und deren Sektionen werden den Jugendlichen die Lehrberufe näher gebracht und sie in ihrem Berufsentscheid unterstützt.

2.1.4. Schnupperlehre

In der Schnupperlehre lernen die Schüler einen Beruf hautnah in der täglichen Praxis kennen. Sie besuchen während einigen Tagen einen Betrieb und schauen den Angestellten in ihrem Wunsch-Lehrberuf über die Schulter. Meist dauern Schnupperlehren zwischen zwei und fünf Tagen. Der Einblick, den die Schüler bei einer Schnupperlehre erhalten (Beruf und Unternehmenskultur), hat meist grossen Einfluss auf die spätere Berufswahl und die Bewerbung in den Unternehmen. Ab dem 13. Geburtstag können die Schüler eine Schnupperlehre absolvieren, welche meist in den Ferien stattfindet. Oftmals führen die Firmen Eignungstests mit den Schnupperlehrlingen durch. Damit wollen sie herausfinden, ob diese Person die richtige für eine freie Lehrstelle ist. Viele Unternehmen bieten Schnuppertage an, vielerorts ist dies sogar eine Voraussetzung für den Erhalt eines Lehrvertrags.

2.1.5. Ausbildungskonzept der Lehre

Das Lehrverhältnis wird durch einen Lehrvertrag geregelt, in dem der Ausbildungsbetrieb, die Ausbildungsrichtung, die Dauer der Ausbildung, die Arbeitszeit, der Lehrlingslohn, der Berufsfachschulbesuch und die Versicherungsbedingungen festgehalten sind.⁷ Abhängig von der Berufssparte dauert die Grundausbildung bis zu vier Jahre. In Liechtenstein absolvieren ca. 3% aller Lernenden eine zweijährige, ca. 57% eine dreijährige und rund 40% eine vierjährige Berufslehre. Neben der Fachausbildung im Betrieb besuchen die Lernenden während ein bis zwei Tagen pro Woche die Berufsfachschule. Die Berufsfachschule hat einen eigenständigen Bildungsauftrag. Sie ist verpflichtet, alle Lernenden aufzunehmen, die einen von den Behörden genehmigten Lehrvertrag besitzen. Umgekehrt muss jeder, der über einen Lehrvertrag verfügt, die Berufsfachschule besuchen.. Die Zuteilung der Lernenden zu den jeweiligen Berufsfachschulen erfolgt ausschliesslich durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

In der Berufsfachschule werden theoretische Kenntnisse für den jeweiligen Beruf, aber auch Allgemeinbildung vermittelt. An jedem Semesterende wird von der Berufsfachschule ein Zeugnis ausgestellt, das dem Lehrbetrieb zugestellt wird. Dieses muss vom Berufsbildner mit dem Lernenden besprochen werden; gegebenenfalls sind Massnahmen zur Verbesserung der schulischen Leistung zu vereinbaren.

Der Berufsfachschulunterricht ist für die Lernenden unentgeltlich. Die Höhe der Entlohnung variiert innerhalb der Berufsbranchen, beträgt jedoch brutto durchschnittlich CHF 500 im

ersten Lehrjahr und erhöht sich auf etwa CHF 1'100 im vierten Ausbildungsjahr. Am Ende der Berufslehre erwirbt der Lernende durch eine erfolgreich bestandene Lehrabschlussprüfung einen Anlehrausweis, ein Berufsattest oder ein Fähigkeitszeugnis. Auch eröffnen sich dem Lehrabsolventen über Weiterbildungsmaßnahmen neue berufliche Karrierewege, beginnend mit den höheren Fachprüfungen zum Meister oder einer tertiären Ausbildung.

2.1.6. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Gegenwärtig werden mehr als die Hälfte der 36'680 Arbeitsplätze in Liechtenstein von ausländischen Arbeitskräften belegt, von denen wiederum die Mehrzahl der Grenzgänger aus der Schweiz und Österreich sind. Ein Grossteil der für liechtensteinische Unternehmen tätigen

ausländischen Mitarbeiter bringt bereits eine gute, in den Heimatländern erworbene, Berufsqualifikation mit.

Berufliche Grundbildung in Liechtenstein

Anlehre: Die zweijährige berufliche Grundbildung mit Anlehrausweis vermittelt im Vergleich zu der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit Berufsattest einfachere berufliche Qualifikationen und schliesst mit einer praktischen Prüfung ab, welche zu einem Anlehrausweis führt. Im Anschluss an eine Anlehre besteht die Möglichkeit die zweijährige berufliche Grundbildung mit Berufsattest (BA) zu absolvieren.

Berufliche Grundbildung mit Berufsattest (BA): Die zweijährige berufliche Grundbildung (Lehre) richtet sich an Jugendliche, die praktisch begabt sind. Nach dem Berufsattest können die Lernenden in der Regel in das 2. Jahr der beruflichen Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis (FZ) einsteigen.

Berufliche Grundbildung mit Fähigkeitszeugnis (FZ): Je nach Beruf dauert die berufliche Grundbildung (Lehre) 3 bis 4 Jahre. Bei sehr guten schulischen Leistungen kann parallel dazu die lehrbegleitende Berufsmatura erworben werden.

Berufsmaturitätsschule (BMS): Mit einer abgeschlossenen Berufsbildung kann an der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein die Berufsmatura in 1 Jahr an der Tages-BMS (Vollzeit) oder in 2 Jahren an der Abend-BMS (berufsbegleitend) erlangt werden. Diese liechtensteinische Berufsmatura mit verschiedenen Schwerpunkten berechtigt zum Studium an allen Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten in Liechtenstein und Österreich sowie an Fachhochschulen in der Schweiz.

Viele Führungspositionen in Liechtenstein werden von anerkannten Fachleuten und Experten aus dem Ausland wahrgenommen. Die ausschliesslich exportorientierten Industriebetriebe sind mit der Herstellung von kapital-, forschungs- und entwicklungsintensiven Erzeugnissen weltweit erfolgreich. Um den hohen Standard der Produkte und Dienstleistungen aufrechterhalten zu können, werden sehr gut qualifizierte Arbeitnehmer benötigt. Dies gilt ebenso für die grosse Zahl von gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben. Liechtensteinische Unternehmen können trotz hoher Lohn- und Produktionskosten aufgrund bestehender Standortvorteile auf dem Weltmarkt bestehen. Auch in Zukunft sichern vor allem qualitativ hochwertige und spezialisierte Produkte und Dienstleistungen die Wettbewerbsfähigkeit. Dies setzt die Verfügbarkeit von entsprechend qualifizierten Arbeitskräften voraus. Liechtenstein verfügt mit

97.6% über die höchste Beschäftigungsquote Europas, vor Luxemburg (70.9%) gefolgt von der Schweiz (60.2%), Deutschland (52.3%) und Österreich (50.0%). Dabei ist der Bedarf an Beschäftigten im Dienstleistungssektor (59.9%) und dem Industriesektor (39.3%) am höchsten⁸. Die Beschäftigungsquote setzt sich aus der ständigen Bevölkerung in Liechtenstein 37'366 Personen und den vorhandenen Arbeitsplätzen für 36'680 Personen zusammen⁹.

⁸ Amt für Statistik, Beschäftigungsstatistik 2014.

⁹ Stand 2014.

Beschäftigte und Zupendler

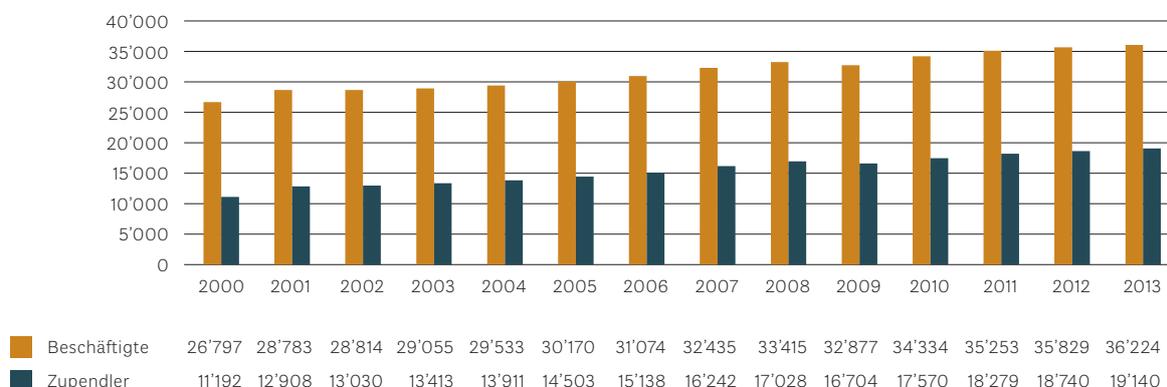


Abb.5: Amt für Statistik (2015)

Die konsequente Nutzung vorhandener Ressourcen der liechtensteinischen Bildungseinrichtungen und Unternehmen sowie engste Kooperationen im Bereich der Berufsbildung mit der Schweiz stellen wesentliche Faktoren dar, damit der liechtensteinischen Wirtschaft auch in der Zukunft qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Letztlich lässt sich der gesamte Bedarf an Arbeitskräften jedoch nur durch den Einsatz von Humanressourcen aus dem Ausland decken.

2.1.7. Wurzeln des heutigen Berufsbildungssystems

In Liechtenstein haben sich die schulische Bildung und die Berufsbildung beinahe unabhängig voneinander entwickelt. Das allgemeine Schulwesen ist aus der Tradition und parallel zu jenen in den Nachbarstaaten gewachsen. Die geregelte Berufsbildung hingegen hat sich, bedingt durch die überwiegend bäuerlichen Strukturen, die geringe Rolle des Handwerks sowie die späte Industrialisierung im 19. Jahrhundert erst Anfang des 20. Jahrhunderts etabliert.

Mit dem Schulgesetz von 1929 wurde die Durchführung öffentlicher Fachkurse für Lernende erstmalig gesetzlich verankert. In diese Zeit fallen auch erste Überlegungen über die Errichtung einer eigenen Berufsschule in Liechtenstein. Diese wichen aber bald der Einsicht, dass für den Kleinstaat ein optimales und umfassendes berufsschulisches Angebot in einer Vielzahl von verschiedenen Berufen nur in enger Zusammenarbeit mit der benachbarten Schweiz möglich war und nach wie vor ist.

Das Lehrlingsgesetz von 1936 verpflichtete erstmals alle Lernende, sich neben der praktischen Tätigkeit auch einer schulischen Ausbildung zu unterziehen. Das duale Ausbildungssystem wurde zur Grundlage der Berufsbildung.

Die in vielen Jahren aufgebaute partnerschaftliche Beziehung mit der Schweiz gilt nach wie vor als einer der Schlüsselfaktoren für das Funktionieren des liechtensteinischen Berufsbildungssystems. Die in der Schweiz geltenden Berufs-, Ausbildungs- und Prüfungsreglemente sind auch für Liechtenstein von entsprechender Bedeutung. Auf Behördenebene wird Liechtenstein dabei eine Mitsprachemöglichkeit eingeräumt (Schweizerische Berufsämterkonferenz (SBBK), Mitglied verschiedener Berufsfachschulkommissionen, verschiedene überbetriebliche Kurskommissionen, Lehrabschlusskommission etc.). Im Rahmen der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit im

Bereich der schulischen Grundbildung arbeitet das ABB mit rund 30 Berufsfachschulen und mit einer Vielzahl an Ausbildungszentren in der Schweiz zusammen. Eine wesentliche Aufgabe stellt vermehrt auch die Zusammenarbeit im Bereich der höheren Berufsbildung dar, um auch auf dieser Ebene die Mitgestaltungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Auch die Wirtschaftsverbände in Liechtenstein sind eng mit den schweizerischen Organisationen der Arbeitswelt verbunden.

Getragen vom wirtschaftlichen Aufschwung in der Nachkriegszeit, in welchem sich Liechtenstein von einem armen Agrarstaat zu einem Industrie- und Dienstleistungsstaat entwickelte, gewann die Berufsausbildung an Bedeutung. Mit dem Berufsbildungsgesetz von 2008 hat Liechtenstein eine an die veränderten Anforderungen angepasste Rechtsordnung und Organisation erhalten. Ein wesentliches Element des Berufsbildungsgesetzes ist die Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen für die Sicherung von Schulungs- und Ausbildungsplätzen an ausländischen Berufsschulen und Berufsbildungseinrichtungen für Interessenten aus Liechtenstein. In diesem Zusammenhang beteiligt sich Liechtenstein an der Errichtung und dem Betrieb berufsbildender Institutionen in der Schweiz.

Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung kommen gemäss Berufsbildungsgesetz folgenden Organen zu:

- **Regierung:** Die Aufsicht über das gesamte Bildungswesen, einschliesslich der Berufsbildung, wird von der Regierung, im speziellen vom Bildungsministerium, wahrgenommen. Die Regierung entscheidet über den finanziellen Mitteleinsatz und über die Anerkennung von Ausbildungsstätten und Lehrgängen.
- **Amt für Berufsbildung und Berufsberatung:** Beim ABB liegt der Vollzug des Berufsbildungsgesetzes sowie die Organisation und Verwaltung des gesamten Berufsbildungswesens. Zu den wesentlichen Aufgaben des Amtes zählen:
 - Führen einer Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und einer Infothek;
 - Erteilen und Widerruf von Ausbildungsbewilligungen;
 - Beaufsichtigung der Lehrbetriebe, Lehrwerkstätten und Berufsschulen;
 - Vermittlung von Lehrstellen und Führen eines öffentlichen Verzeichnisses;
 - Beratung von Lernenden, Eltern, Praxisbildnern und Berufsbildnern;
 - Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen betreffend die Lehrverhältnisse;
 - Organisation von Fortbildungskursen für Berufsbildner und weitere berufsbildungsverantwortliche Personen;
 - Anmeldung und Zulassung zu Qualifikationsverfahren;
 - Vollzug des gesamten Prüfungswesens; Ausstellen der Anlehrausweise, Berufsatteste, Fähigkeitszeugnisse sowie der dazugehörigen Notenausweise;
 - Budgetverantwortung im staatlichen Berufsbildungswesen.
- **Berufsbildungsbeirat:** Der Berufsbildungsbeirat ist ein Beratungsgremium der Regierung und des ABB in allen Grundsatzfragen des Berufsbildungswesens. Die sieben Mitglieder des Berufsbildungsbeirates werden von der Regierung für vier Jahre gewählt. Der Beirat beschäftigt sich u.a. mit Anträgen auf Anerkennung von berufsbildenden Schulen und Kursen, mit der Organisation von im Lande durchzuführenden Schulungsangeboten, mit dem Erlass

von Ausbildungs-Reglementen und mit der Durchführung von Schulversuchen in der beruflichen Ausbildung.

2.1.8. Investitionen in die Berufsbildung und Innovationsfähigkeit

Die Kosten, die in Liechtenstein jährlich für den gesamten Bereich der Berufsbildung anfallen, sind nur schwer zu quantifizieren. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Finanzierung des Berufsbildungssystems durch verschiedene Träger erfolgt. Der Grossteil der staatlichen Berufsbildungsausgaben entfällt auf:

- Schulgelder an Berufsfachschulen, weitere berufsbildende Einrichtungen sowie an Institutionen im Bereich der Höheren Berufsbildung in Liechtenstein und in der Schweiz;
- Die Verwaltung und Organisation der Berufsbildung;
- Die Abhaltung von Kursen im Rahmen der beruflichen Grundausbildung auf nationaler Ebene;
- Die Veranstaltung von Kursen für die Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen in den Unternehmen;
- Stipendien für Teilnehmende in der beruflichen und höheren Berufsbildung.

Neben der öffentlichen Hand ist es auch die heimische Wirtschaft, die massgeblich Bildungsinhalte mitprägt und einen grossen Anteil an finanziellen Aufwendungen für eine Berufslehre trägt. Die liechtensteinischen Industriebetriebe unternehmen im Bereich der Berufsbildung vielfältige Anstrengungen. Besonders erwähnenswert sind die gut eingerichteten Lehrwerkstätten, der Einsatz bestens qualifizierter Lehrlingsausbildner und das breite Angebot an Schnupperlehren. Diese Faktoren kommen vor allem der praktischen Ausbildung zugute. Die Unternehmen prägen Fachleute, die in der Industrie tätig sind und sich nebenberuflich als Lehrkräfte an berufsbildenden Einrichtungen engagieren, um einen praxisnahen Unterricht zu gewährleisten.

Ein weiterer Indikator, welcher für die Berufsbildung spricht, ist die Innovationstätigkeit eines Landes. Industrieunternehmen, die der Liechtensteinischen Industrie- und Handelskammer angeschlossen sind, investierten 2011 rund CHF 370 Mio. in die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit am Standort Liechtenstein. In Relation zum Bruttoinlandprodukt des Landes ergibt dies einen Wert von über 7%. Dass Liechtenstein trotz hoher Lohn- und Produktionskosten konkurrenzfähig ist, steht in direktem Zusammenhang mit der Berufslehre. Dank dieser kann eine hohe Produktivität, relativ günstige Lohnstückkosten und eine hohe Arbeitsqualität erreicht werden. Durch die Berufslehre können massgeschneiderte Lösungen, hochstehende Qualität und Nischenprodukte angeboten werden, wodurch die Produkte höhere Preise erzielen und mit Erfolg exportiert werden können. Für die Behauptung im globalen Markt sind wesentliche Schlüsselgrössen die praxisbezogene Bildung und Forschung. Liechtensteinische Unternehmen können gegenüber der Konkurrenz aus Billiglohnländern nur mit innovativen Produkten von hoher Qualität bestehen. Das zwingt zu kapitalintensiver Fertigung und hoher Wertschöpfung. Erreicht wird dies durch qualifiziertes Personal, das sich permanent weiterbildet.

Berufsbildungskosten

In Liechtenstein werden keine spezifischen Daten zu den Nettokosten beziehungsweise dem Nettonutzen von Lernenden erhoben. Ein Verweis auf diesbezügliche Studien in der Schweiz ist aufgrund ähnlicher Strukturen jedoch zulässig.

Strupler und Wolter (2012) gelangen zum Schluss, dass die Kosten der Lernenden – knapp die Hälfte der Lehrlingslöhne, etwas mehr als die Hälfte für die betrieblichen Ausbildungsinvestitionen – im Mittelwert tiefer sind als der erzielte Nutzen in Form von Arbeitsleitungen. Je nachdem was für eine Lehre angeboten wird, ist der Nettonutzen für die Betriebe grösser oder der Nettoaufwand erhöht. Bei einer Lehre mit einem hohen Nettonutzen während der ganzen Lehrdauer kann von rund CHF 30'000 bis 50'000 ausgegangen werden. Bei einer Lehre mit hohem Nettoaufwand verursacht die Ausbildung Kosten von rund CHF 30'000 bis 40'000. Kosten und Nutzen sind stark davon abhängig, wie produktiv die Lernenden während der Ausbildung eingesetzt werden können. Bei Ausbildungen, die Nettokosten verursachen, ist mitunter der Nutzen nach der Lehre entscheidend: Im Falle einer Weiterbeschäftigung im eigenen Betrieb entfallen Rekrutierungs- und Einarbeitungskosten (SKFB, Bildungsbericht Schweiz 2014).

Die Kosten für die Berufsbildung sind in Liechtenstein seit 2009 tendenziell angestiegen. 2009 betragen sie CHF 11.3 Mio., 2013 waren es CHF 12.3 Mio. Der Anteil der Kosten für die berufliche Grundbildung an den öffentlichen Ausgaben für die Bildung hat sich in dieser Zeitspanne von 5.9% auf 6.8% erhöht (2013: CHF 12.3 Mio. für berufliche Grundbildung an CHF 180.2 Mio. für die gesamten Bildungsausgaben).

Zum Vergleich haben Industriebetriebe in Liechtenstein eine Erhebung über die Kosten der Lernenden mit einem FZ-Abschluss durchgeführt. Diese belaufen sich bei den 33 Industriebetrieben auf CHF 416 Mio.



Abb. 6: Amt für Statistik (2015)

Die verstärkte Öffnung Liechtensteins hin zum gemeinsamen Europäischen Wirtschaftsraum hat wesentliche Auswirkungen auf das heimische Gewerbe. Diese schafft einerseits die Möglichkeit, sich neue Märkte zu erschliessen, bedeutet andererseits aber auch eine beträchtliche Wettbewerbsverschärfung. Die Klein- und Mittelbetriebe können aufgrund ihrer Betriebsstruktur und Grösse auf Marktentwicklungen sehr schnell reagieren. Diese Flexibilität setzt jedoch voraus, dass Unternehmer und Mitarbeiter über eine qualitativ entsprechend hochwertige Grundausbildung verfügen und bereit sind, sich fachlich und persönlich weiterzubilden. Im Rahmen des dualen Berufsbildungssystems leisten die Gewerbebetriebe mit der praxisgerechten Ausbildung ihrer Arbeitnehmer einen entscheidenden Beitrag zur beruflichen Bildung.

2.2. Liechtenstein und die Jugendarbeitslosigkeit

In der gesamten EU ist die Jugendarbeitslosigkeit eines der grössten Probleme der Zukunft. Jugendliche, die ohne Perspektive sind, verlieren die Motivation und schwächen somit auch die Wirtschaft. Die Jugendarbeitslosigkeit ist zudem ein verlässlicher Indikator für die «Integrations- und Leistungsfähigkeit eines Bildungssystems» (Strahm, 2010). Eine hohe Jugendarbeitslosigkeit ist Ausdruck einer erschwerten Arbeitsmarktintegration und einer möglichen Zunahme von prekären Arbeitsverhältnissen. Sie weist zudem auf einen Mangel an Gerechtigkeit zwischen den Generationen hin. Der Indikator Jugendarbeitslosigkeit zeigt den Anteil der arbeitslosen Jugendlichen an den 15- bis 24-jährigen Erwerbspersonen.

Die Berufslehre ist ein wichtiger Faktor für die Eingliederung jugendlicher Personen in das Berufsleben. Durch das duale System der Berufslehre und die Kombination von Betriebslehre und

Berufsfachschule ist Liechtenstein in der Lage, konjunkturelle Schwankungen gut zu überbrücken. Liechtenstein weist mit 2.9% die tiefste Jugendarbeitslosigkeit in Europa auf. Untersuchungen aus der Schweiz, welche sehr gut mit Liechtenstein vergleichbar sind, zeigen, dass das Risiko, arbeitslos zu werden, bei Personen mit einer Berufslehre zweieinhalb bis drei Mal tiefer liegt als bei Ungelernten. Bemerkenswert ist dabei vor allem der Befund, dass Erwerbstätige mit einem Berufslehreabschluss deutlich seltener von Arbeitslosigkeit betroffen sind, als Erwerbstätige mit einem rein schulischen Bildungsabschluss¹⁰.

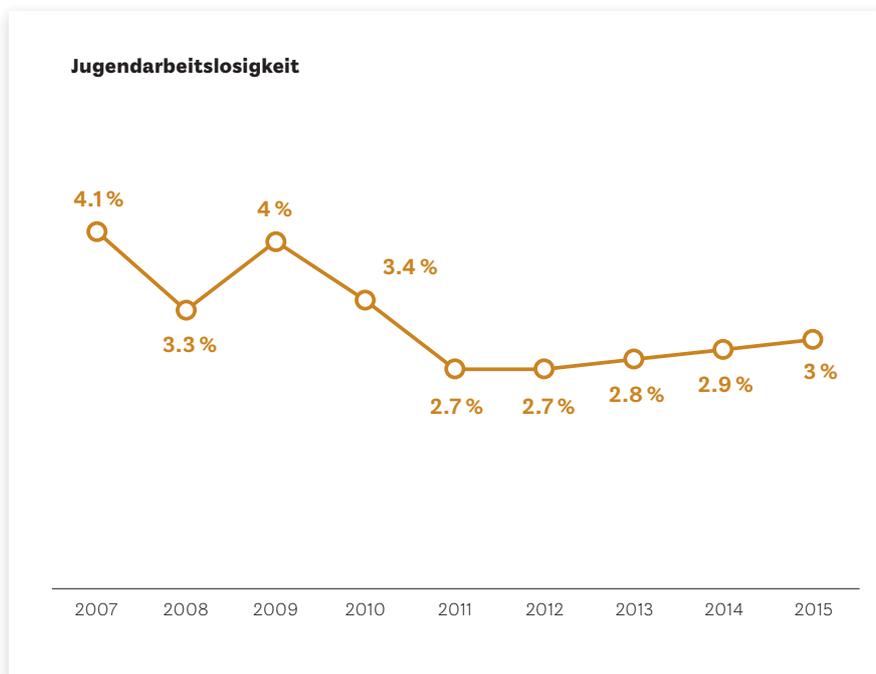


Abb. 7: Amt für Statistik (2015)

¹⁰ Strahm; Warum wir so reich sind S. 46.

Durch praktische Bildungsgänge unterhalb der Tertiärstufe können mehr Jugendliche erfolgreich und nachhaltig in die Berufsintegration und den Arbeitsmarkt geführt werden. Durch die Kombination von praktischer Ausbildung und Schule wird die Arbeitsmarktfähigkeit (employability) gesteigert wie auch der volkswirtschaftliche Nutzen im Bereich von Produktivität und Strukturwandel vergrößert. Ein weiterer Faktor für eine tiefe Jugendarbeitslosigkeit kann sicher

auch in der Quote derjenigen gefunden werden, welche nach dem Lehrabschluss im gleichen Betrieb eine Anstellung finden. Zwischen 2010 und 2013 bewegte sich diese Quote in Liechtenstein auf relativ stabilem Niveau bei rund 34%.

Lehrabbrüche

Jedes Jahr werden rund 80 Lehren von Lernenden in Liechtenstein abgebrochen. Gemessen am Total von 895 Lernenden aus Liechtenstein entspricht dies knapp 10% der Lernenden. Der Lehrabbruch erfolgt grossmehrheitlich auf Wunsch der Lernenden: 2015 war dies bei 70 von 85 Lehrabbrüchen der Fall. Der Abbruch einer Lehre bedeutet aber nicht zwingend das Ende einer Ausbildungskarriere. Gemäss Erfahrungswerten des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung finden rund 70% der Jugendlichen zeitnah eine Anschlusslösung. Meist folgt eine Fortsetzung der Lehre in einem anderen Betrieb oder in einem anderen Lehrberuf.

3. Erarbeitung und geplante Umsetzung des NQFL

3.1. Ziel des NQFL

Aufgrund der unterschiedlichen Bildungssysteme wird der Vergleich von Ausbildungen schwierig. Deshalb ist es wichtig, dass die Vergleichbarkeit und Transparenz der Berufsbildungsabschlüsse international vermehrt gewährleistet wird.

Aus diesem Grund wird der NQFL geschaffen, der eine Zuordnung der einzelnen Berufsbildungsabschlüsse zum EQR und damit eine Vergleichbarkeit mit anderen europäischen Abschlüssen ermöglicht.

Die rechtliche Grundlage für die Implementierung des NQFL wird mit der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen des Fürstentums Liechtenstein für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV) geschaffen. Der Geltungsbereich dieses Qualifikationsrahmens deckt die in der liechtensteinischen Berufsbildungsgesetzgebung geregelten Abschlüsse in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung ab. Obwohl Liechtenstein zum jetzigen Zeitpunkt keine höhere Berufsbildung hat, wurde sie in die Verordnung aufgenommen. Dadurch wurde für mögliche spätere Entwicklungen in der Berufsbildungslandschaft im Bereich der Zuordnung eine Grundlage geschaffen.

Mit dieser Verordnung wird die Grundlage für die Einstufung der liechtensteinischen Berufsbildungsabschlüsse in den NQFL und die Erarbeitung der dazugehörigen Zeugniserläuterungen geschaffen. Für jeden Abschluss der Beruflichen Grundbildung wird eine Zeugniserläuterung erstellt.

Die NQFL-BBV ist in den Grundzügen stark an die schweizerische Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen der Berufsbildung (V-NQR-BB), angelehnt, zumal der schweizerische Qualifikationsrahmen übernommen wird. Die Verordnung ist am 1. Oktober 2014 in Kraft getreten.¹¹

Der NQFL, die Zeugniserläuterungen und Diplomzusätze zielen auf die Verbesserung der Transparenz und Vergleichbarkeit von liechtensteinischen Bildungsabschlüssen ab. Durch die Orientierung am EQR soll der NQFL:

- das liechtensteinische Bildungssystem adäquat abbilden und dadurch die Transparenz, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit vor allem der Abschlüsse der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der Hochschulbildung im Bezug zu europäischen Abschlüssen verbessern;
- auf Arbeitgeberseite die Beurteilung der Kompetenzen von Liechtensteinischen Berufsabsolventen einerseits sowie von Absolventen europäischer Qualifikationen andererseits im Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts erleichtern;
- dank verbesserter Verständlichkeit der Abschlüsse die Chancen von in Liechtenstein ausgebildeten Fach- und Führungskräften bei der Stellensuche bei ausländischen Unternehmen sowie bei Entscheidungspersonen in Liechtenstein verbessern und damit die Mobilität von Fach- und Führungskräften erhöhen.

Die Zuteilung eines Berufsbildungsabschlusses zu einem Niveau des NQFL ist nicht gleichbedeutend mit der Anerkennung einer beruflichen Qualifikation und sie gibt keine Berechtigung zur Ausübung eines reglementierten Berufes. Ausschlaggebend für die Berechtigung zu einem Beruf oder Abschluss ist somit nicht die Zuordnung, sondern das Diplom. Ein Abschluss auf einem bestimmten NQFL Niveau gewährt nicht automatisch den Zugang zu einer Ausbildung auf einem nächsthöheren Niveau. Mit der Einführung des NQFL entstehen keine neuen Rechtsansprüche bezüglich Lohn oder Durchlässigkeit im Bildungssystem. Jede Niveauzuteilung eines Berufes wird von der Regierung genehmigt.

Aufgrund eines Regierungsbeschlusses aus dem Jahr 2010¹² liegt die Verantwortung für den NQFL während des gesamten Prozesses bei der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA) in enger Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in der Schweiz und dem Schulamt in Liechtenstein. Die Erstellung des NQFL, die Leitung der Strategieteamsitzungen, Teilnahme an internationalen Meetings und Vorarbeit für den Bericht wurde von der AIBA verantwortet. Die Ausarbeitung des Einstufungsrasters, die Einstufung der Qualifikationen in den Qualifikationsrahmen sowie weitere initiale Arbeiten im Zusammenhang mit der Berufsbildung wurden vom SBFI durchgeführt. Die Einstufungen der Berufsabschlüsse werden von der liechtensteinischen Regierung genehmigt.

3.2. Ausgestaltung des NQFL Berufsbildung

Da der Strang der Berufsbildung im NQFL von der Schweiz übernommen wurde, kann dieser als Ausgangsinstrument verwendet werden.¹³ Wenn darin vom NQR Berufsbildung gesprochen wird, ist immer auch der Berufsbildungsstrang des NQFL gemeint.

3.3. Handlungskompetenzorientierung und Praxiserfahrung

Ausschlaggebendes Kriterium für die Zuordnung der Berufe in den NQFL sind die Handlungskompetenzen (Kriterium 3). Alle Berufsbildungsabschlüsse werden einzeln anhand dieser Handlungskompetenzen überprüft und jeder für sich einem Niveau des NQFL zugeordnet. Auch wenn es sich bei den Abschlüssen um drei oder vierjährige Ausbildungen handelt, so werden die Abschlüsse einzeln zugeordnet und können, obwohl sie gleicher Art sind, auf unterschiedlichen Niveaustufen zu liegen kommen. Konkret bedeutet dies, dass das Fähigkeitszeugnis Koch beispielsweise auf Niveau 4, das Fähigkeitszeugnis Informatiker beispielsweise auf Niveau 5 zugeordnet werden könnte.

Die Handlungskompetenzorientierung ermöglicht ferner, das für das Berufsbildungssystem wichtige Element der Praxiserfahrung angemessen im Qualifikationsrahmen abzubilden. Im Bereich der beruflichen Grundbildung ist Praxiserfahrung ein integraler Bestandteil¹⁴ der Lehre. Die zu erreichenden Lernergebnisse werden in den jeweiligen Bildungsverordnungen geregelt.¹⁵ Die Anbieter der beruflichen Praxisausbildung, das heisst die Unternehmen selbst, setzen sich für den bestmöglichen Lernerfolg der Lernenden ein und überprüfen diesen periodisch.¹⁶ Da die Einstufung der beruflichen Grundbildung aufgrund der Bildungsverordnungen geschieht, wird die berufliche Praxiserfahrung der Absolvierenden automatisch bei der Zuordnung in den NQFL berücksichtigt.

¹² RA 2010/2909-4000.

¹³ NQR-CH-BB: <http://www.sbf.admin.ch/nqr/02824/index.html?lang=de>.

¹⁴ BBG Art 14 BBG.

¹⁵ BBG Art 27 BBG.

¹⁶ BBG Art 28 BBG.

3.3.1. Niveaus und Deskriptoren des NQFL

Der NQFL ist ein aus acht Niveaus bestehendes Raster, in das alle formalen Qualifikationen des liechtensteinischen Berufsbildungssystems systematisch eingeordnet werden. Dies geschieht anhand von handlungskompetenzorientierten Deskriptoren, welche die Anforderungen für jedes Niveau beschreiben. Die Niveaustufen des Qualifikationsrahmens entsprechen denen des EQR. Die Deskriptoren sind ebenfalls eng an den EQR angelehnt. Sie wurden für eine adäquate Einordnung der Qualifikationen jedoch auch an die Besonderheiten des liechtensteinischen Berufsbildungssystems, insbesondere die Bedeutung von Praxiszeiten, angepasst. Die Deskriptoren des NQFL sind über alle acht Niveaus berufsbildungsspezifisch formuliert. Die Ausarbeitungen wurden vom SBFJ vorgenommen.

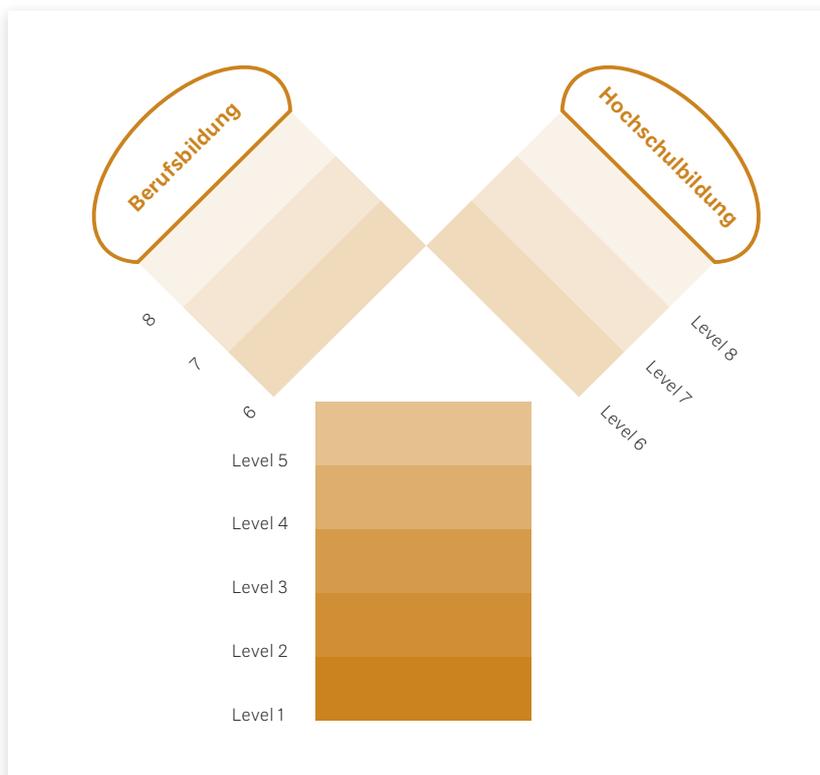
Es werden die drei Deskriptoren «Kenntnisse», «Fertigkeiten» und «Kompetenzen» für die spezifische Verwendung in der liechtensteinischen Berufsbildung definiert:

- «Kenntnisse» beziehen sich auf deklaratives Wissen in einem Arbeits- oder Lernbereich und werden in die Kategorien «Wissen» und «Verstehen» unterteilt.
- «Fertigkeiten» bezeichnen die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen. Hier wird zwischen prozeduralen und sensomotorischen Fähigkeiten unterschieden.
- «Kompetenzen» drücken das stete und routinierte Ausüben von Kenntnissen und Fertigkeiten im Arbeitskontext aus und werden in «berufliche» und «soziale» Kompetenzen gegliedert. Die Formulierungen dieses Deskriptors tragen der Wichtigkeit der Praxiserfahrung Rechnung und zeigen auf, dass über das Fachliche hinaus Kompetenzen erworben werden,

die eine Weiterentwicklung des Individuums innerhalb und ausserhalb der beruflichen Tätigkeit begünstigen.

Die Niveaustufe 1 wird durch Berufsabschlüsse voraussichtlich nicht besetzt. Für die berufliche Grundbildung stehen – je nach Abschluss – die Niveaustufen 2 bis 5 offen.

Die Niveaustufen 5 bzw. 6 bis 8 des EQR stehen nicht nur Hochschulabschlüssen, sondern auch Berufsabschlüssen auf Tertiärstufe (höhere Berufsbildung) offen und werden im Y-Rahmen auf der linken Seite abgebildet werden. Liechtenstein vergibt zum jetzigen Zeitpunkt jedoch keine Diplome auf der Tertiärstufe.



3.4. Implementierung des NQFL

3.4.1. Erarbeitung des NQFL und rechtliche Grundlage

Der NQFL wird auf Verordnungsebene geregelt, welche stark an die Verordnung der Schweiz angelehnt ist. Zum Hochschulbereich wurden bereits eine Verordnung und ein Gesetz zum NQ-FL.HS erstellt.

Da der Gesetzgebungsprozess in der Schweiz relativ viel Zeit in Anspruch genommen hat, und es sich dabei um einen «bottom up» Ansatz handelt, wurden auch liechtensteinische Amtsstellen mit einbezogen. Vertreter aus liechtensteinischen Lehrbetrieben sind in den Schweizer Organisationen der Arbeitswelten (OdAs) eingebunden und auch bei den Massgebenden Prozessen dabei. Dadurch dass die Vertreter in Liechtenstein in Verbänden organisiert sind, sind auch die Verbände indirekt involviert. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die Akzeptanz für die Verordnung auch in Liechtenstein gross ist.

Sobald die Verordnung zum NQFL in Kraft tritt, können die ersten Berufe, welche in der Schweiz eingestuft wurden, übernommen und veröffentlicht werden. Wie bereits erwähnt wird, die Einstufung in der Schweiz vorgenommen, die Entscheidungsinstanz über die eingestufteten Berufe ist die liechtensteinische Regierung.

3.4.2. Prozess der Einstufung von Qualifikationen in den NQFL

Wie erwähnt, wird der Prozess der Einstufung der einzelnen Berufsbildungsabschlüsse von der Schweiz durchgeführt. Die Regierung wird die vom SBFI eingestufteten Berufe in einem eigenen Verfahren bewilligen. Da die Verfahren in der Schweiz anhand der Schweizer Verordnung verlaufen, wurden die Prozesse in diesem Bericht kursiv geschrieben. Die Einstufung jedes Berufsbildungsabschlusses erfolgt nach den in den Grundlagendokumenten beschriebenen Anforderungen. Als Grundlagendokumente gelten:

- a) bei einem Abschluss der beruflichen Grundbildung: die Bildungsverordnung, der Bildungsplan und das Qualifikationsprofil;
- b) bei einem Abschluss mit Fachausweis oder mit Diplom: die Prüfungsordnung und die Wegleitung.

Die Einstufungen der Berufsbildungsabschlüsse des SBFI gelten auch in Liechtenstein. Berufsbildungsabschlüsse, für die keine Einstufung des SBFI vorliegt, werden von der Regierung eingestuft; sie kann dabei die entsprechenden Empfehlungen des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung berücksichtigen.

Der Einstufungsprozess durch das SBFI verläuft wie folgt:

Der konsensorientierte Einstufungsprozess ist nach den bewährten verbundpartnerschaftlichen Verfahren ausgestaltet. Das heisst, die Trägerschaften der Abschlüsse (Organisationen der Arbeitswelt / für Bildungsgänge HF die höheren Fachschulen in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt) nehmen die Einstufung vor, eine externe Fachstelle (Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB) führt die Konsistenzprüfung durch und das SBFI fällt den Entscheid. So werden zum einen die Kenntnisse der Trägerschaften über ihre Abschlüsse berücksichtigt und zum anderen wird die Kohärenz innerhalb des Bildungssystems gewahrt.

Dies schafft die Grundlage für eine breite Akzeptanz der Einstufungen. Die Handlungs-kompetenzorientierung des NQR Berufsbildung ist durch die Einstufung auf Basis der in den Grund-lagedokumenten¹⁷ der Berufsabschlüsse beschriebenen beruflichen Handlungskompetenzen gesichert. Dieser Mechanismus dient zudem als Katalysator für die Revision derjenigen Berufs-bildungsabschlüsse, deren Grundlagedokumente noch nicht gemäss den beruflichen Hand-lungskompetenzen verfasst sind. Um den Trägerschaften die Einstufung ihrer Abschlüsse zu erleichtern, hat das SBFI einen Leitfaden zur Einstufung erarbeitet. Die Einstufung eines Ab-schlusses wird immer von der Trägerschaft des Abschlusses beantragt. Das genaue Vorgehen und der Prozess vom Antrag der Trägerschaft bis zur Veröffentlichung des Niveaus des Abschlus-ses werden im Leitfaden Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung¹⁸ ausführlich beschrie-ben.

Ausserdem bieten das SBFI und das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB zur Unterstützung der Umsetzung des NQR Berufsbildung und der Erarbeitung der Zeugniserläute-rungen und Diplomzusätze über die ersten drei Jahre der Implementierung Schulungen an.

Der Einstufungsprozess gestaltet sich in groben Zügen wie folgt:



Zunächst erarbeiten die Trägerschaften eines Abschlusses aufgrund der für den Abschluss be-schriebenen Handlungskompetenzen einen Antrag auf Einstufung. Danach prüft das EHB als vom SBFI mandatierte externe Fachstelle die Einstufungen auf ihre Konsistenz und im Hinblick auf die Systemlogik. Das SBFI fällt den endgültigen Entscheid über die Einstufung.

3.5. Erarbeitung des Antrages auf Einstufung

Wenn eine Trägerschaft bereit ist, ihre Abschlüsse einzustufen, stellt sie einen Antrag auf ein Ticket beim SBFI. Nach dem Erhalt des Tickets nimmt die Trägerschaft die Einstufung mit Hilfe der vom SBFI zur Verfügung gestellten Leitfadens (Anhang 6.4) vor. Die Trägerschaft erstellt dazu zunächst eine Übersicht über die von ihr verantworteten Abschlüsse und stuft jeden einzel-nen Abschluss in ein Niveau des NQR Berufsbildung ein. Pro Abschluss muss zudem eine Zeugniserläuterung oder ein Diplomzusatz angefertigt werden. Die Einstufung stützt sich auf die Grundlagedokumente eines Abschlusses und erfolgt anhand der darin rechtsverbindlich be-schriebenen Handlungskompetenzen. Als Grundlagedokumente gelten:

- Bildungsverordnung und Bildungsplan für berufliche Grundbildungen¹⁹
- Prüfungsordnung und Wegleitung für eidgenössische Prüfungen²⁰
- Rahmenlehrpläne für Bildungsgänge höherer Fachschulen²¹

¹⁷ Grundlagedokumente sind: Verordnungen über die berufliche Grundbildung, Prüfungsordnungen der eidgenössischen Prüfungen sowie Rahmenlehrpläne der Bildungsgänge an höheren Fachschulen.

¹⁸ Die aktuelle und gültige Version ist abrufbar unter: <http://www.sbf.admin.ch/nqr/02439/index.html?lang=de>.

¹⁹ Art. 19, Abs.1 BBG; Art 12 BBV.

²⁰ Art 28 Abs. 2 BBG und 3; Art. 26 BBV.

²¹ Art 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 MiVo-HF.

Da die Terminologie der Beschreibung der Handlungskompetenzen in den Grundlagendokumenten zum Teil von der Terminologie des NQR Berufsbildung abweicht, wurde für die Trägerschaften eine Übersetzungshilfe erarbeitet. Dieses «Raster der Handlungskompetenzen nach NQR Berufsbildung» ist Teil des Leitfadens und beschreibt die Niveaustufen des NQR Berufsbildung in der den Trägerschaften aus der Erarbeitung ihrer Grundlagendokumente bekannten Terminologie (Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen oder Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen)

Für den Aufwand bei der Erarbeitung des Antrages und die Erstellung der Zeugniserläuterung sowie des Diplomzusatzes kann die Trägerschaft beim Bund finanzielle Unterstützung beantragen. Die Trägerschaft kann bei der Erarbeitung ihres Antrages zusätzliche externe Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Gestaltung des Prozesses der Erarbeitung liegt im Ermessen der Trägerschaft: Diese entscheidet über die Bildung neuer sowie den Einbezug existierender Gremien. Nach Abschluss der oben genannten Arbeiten reicht die Trägerschaft den Antrag auf Einstufung beim SBFJ ein.

3.6. Konsistenzprüfung gemäss Systemlogik

Nach einer ersten formalen Kontrolle leitet das SBFJ den Antrag auf Einstufung an das EHB zur Konsistenzprüfung weiter. Diese garantiert die Gleichbehandlung aller Berufsbildungsabschlüsse und stellt die Korrektheit der Einstufungen sowie die Kohärenz dieser Einstufungen im Gesamtsystem der Berufsbildung sicher.

Bei Divergenzen sucht das EHB das Gespräch mit der Trägerschaft mit dem Ziel, einen Konsens zu finden. Nach Abschluss der Konsistenzprüfung übermittelt das EHB seine Empfehlung zum Einstufungsantrag der Trägerschaft an das SBFJ und weist dabei allfällige verbleibende Differenzen aus.

3.7. Entscheid und Veröffentlichung

Der Entscheid über die definitive Einstufung obliegt dem SBFJ. Vor dem Entscheid konsultiert das SBFJ die Eidgenössische Berufsbildungskommission (EBBK).

Die eingestuften Berufsbildungsabschlüsse werden in das Verzeichnis gemäss Artikel 7 der Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung aufgenommen und damit verbindlich.

Nachdem die eingestuften Berufsbildungsabschlüsse vom SBFJ bewilligt und veröffentlicht wurden, werden die in Liechtenstein bestehenden Berufsbildungsabschlüsse entsprechend von der liechtensteinischen Regierung bewilligt und von der nationalen Koordinationsstelle, der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA), in einem Verzeichnis auf ihrer Website veröffentlicht. In diesem Verzeichnis sind Berufsbildungsabschlüsse in alphabetischer Reihenfolge mit den dazugehörigen geschützten Titeln aufgeführt.

4. Der nationale Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS)

Mit der Unterzeichnung der Bologna-Deklaration 1999 beteiligte sich das Fürstentum Liechtenstein von Beginn weg an den Bemühungen zur Harmonisierung des europäischen Hochschulraumes sowie zur Förderung der Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens. Die hierfür entwickelten Instrumente (Stufen, ECTS, Diploma Supplements) konnten im Jahre 2004 mit der Neufassung des Hochschulrahmengesetzes gesetzlich verankert werden.

Dem Beschluss der Bildungsminister anlässlich der Bologna-Konferenz in Bergen 2005 folgend, beauftragte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2008 das Schulamt mit der Ausarbeitung eines nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich, unter Einbezug interessierter Kreise.

Die folgenden Abschnitte sind dem Bericht zum Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich (Kap. 4.1b bis 4.5) sowie dem Selbstzertifizierungsbericht (Kap. 4.6) entnommen, welche im September 2013 von der Regierung genehmigt wurden. Die gesetzliche Verankerung erfolgte bereits 2010 mit der Abänderung des Gesetzes über das Hochschulwesen (HSG) sowie 2011 mit der Neufassung der Verordnung über das Hochschulwesen (HSV). Darin wurden die wesentlichen Ziele und Elemente sowie die Zuständigkeiten bei der Umsetzung des NQFL-HS festgelegt. Der Qualifikationsrahmen ergänzt in Form einer Ausführungsbestimmung die entsprechenden Artikel und legt die Verwendung der Dublin Deskriptoren als Referenzsystem für die Formulierung der Lernergebnisse fest. Im Rahmen einer Abänderung der Hochschulverordnung im Februar 2014 wurde mit einer Ergänzung der Qualitätskriterien (Anhand 1 und 2, HSV) sichergestellt, dass bei allen Massnahmen der Qualitätssicherung der NQFL-HS und dessen Einhaltung berücksichtigt werden.

Der Qualifikationsrahmen sowie der Bericht über die Überprüfung der Kompatibilität des Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS) mit dem Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum (Selbstzertifizierungsbericht) sind auf der Webseite der zuständigen Behörde (Schulamt, www.sa.llv.li) veröffentlicht. Zudem erfolgte die Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite des Europäischen Hochschulraumes (www.ehea.info) sowie auf der Webseite des ENIC-NARIC-Netzwerks (www.enic-naric.net).

4.1. Das Hochschulwesen in Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein verfügt seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Fachhochschulen, Hochschul- und Forschungsinstitute vom 25. November 1992 formell über einen – wenn auch eingeschränkten – Hochschulbereich, der gegenwärtig aus drei Hochschulen und einer hochschulähnlichen Einrichtung besteht:

- Universität Liechtenstein;
- Internationale Akademie für Philosophie;
- Private Universität im Fürstentum Liechtenstein sowie
- Liechtenstein-Institut.

4.1.1. Gesetzliche Grundlagen

Das Gesetz über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG) stellt im Sinne eines Rahmengesetzes die rechtliche Grundlage für den Hochschulbereich dar. Das Hochschulgesetz legt Aufgaben und Stellung von Hochschulen sowie hochschulähnlichen Einrichtungen fest, regelt das Bewilligungsverfahren und enthält Bestimmungen über Studiengänge, die Studierenden, das Lehrpersonal, Titel und Grade, Qualitätsmanagement und Aufsicht, die Finanzierung sowie die nationale, regionale und internationale Zusammenarbeit. Das Hochschulgesetz bildet die verbindliche Grundlage der im Qualifikationsrahmen beschriebenen Elemente des Hochschulwesens.

Seit dem 1. September 2011 ist zudem eine Verordnung zum Hochschulwesen in Kraft, welche weitere Regelungen über die Organisation von Graduate Schools, die Akkreditierung der Hochschulen, die Organisation des Hochschulverbundes, die Arten von Weiterbildungsstudiengängen sowie erweiterte Bestimmungen über die Zulassung zum Hochschulstudium und den Schutz von Hochschulqualifikationen enthält.

Die gesetzlichen Grundlagen beschreiben auch den Zweck des Qualifikationsrahmens, regeln die Zuständigkeiten und legen die Elemente fest, anhand derer die Hochschulen die verliehenen Qualifikationen zu beschreiben haben, um sie den entsprechenden Stufen zuordnen zu können. Hochschulen und hochschulähnliche Institutionen sind verpflichtet, für die Umsetzung des Qualifikationsrahmens zu sorgen.

In ihrer Rechtsstellung sind Hochschulinstitutionen entweder Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder juristische Personen des privaten Rechts. Charakteristisch für Hochschulinstitutionen sind das Recht auf Freiheit von Lehre und Forschung im Rahmen der Rechtsordnung und des ethisch Verantwortbaren sowie das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

4.1.2. Internationale Zusammenarbeit

1994 trat Liechtenstein der UNESCO-Konvention über die Anerkennung von Hochschulstudien, Universitätsdiplomen und akademischen Graden in den europäischen Staaten bei. 2000 hat Liechtenstein die gemeinsame Konvention des Europarates und der UNESCO, die «Lissabonner Konvention», ratifiziert²². Seit dem Beitritt zum EWR im Jahr 1995 nimmt Liechtenstein auch an den EU-Bildungsprogrammen teil.

Im Juni 1999 unterzeichnete Liechtenstein die Deklaration der Ministerinnen und Minister zum europäischen Hochschulraum, bekannt unter dem Namen «Bologna-Deklaration». Der Bolognaprozess ist wahrscheinlich die wichtigste Reformbewegung im Bereich der Hochschulbildung in den letzten Jahrzehnten. Mit dem Erlass des Hochschulgesetzes im Jahre 2005 wurde der rechtliche Rahmen für die vollständige Implementierung der Bologna-Reform geschaffen.

Die bestehenden Hochschulen bieten ein eingeschränktes Angebot an Studienrichtungen und Studienplätzen an, das bei weitem nicht den Bedarf Liechtensteins an Ausbildungsplätzen und -möglichkeiten zu decken vermag. Deshalb wurden im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Anerkennung der liechtensteinischen Maturität Abkommen mit der Schweiz und mit Österreich abgeschlossen, die für Studierende aus Liechtenstein freien Zugang zu schweizerischen und österreichischen Hochschulen gewährleisten.

Rund 65% der Studierenden aus Liechtenstein absolvieren ihr Studium an einer schweizerischen Universität oder Fachhochschule. Seit 1981 ist Liechtenstein Mitglied der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochschulfinanzierung (seit Ende der 90er Jahre: Interkantonale Universitätsvereinbarung bzw. Fachhochschulvereinbarung) in der Schweiz. Durch diese Vereinbarung wird den liechtensteinischen Studierenden der freie Zugang zu allen kantonalen Universitäten und Fachhochschulen ermöglicht. Gleich wie die schweizerischen Kantone leistet Liechtenstein im Rahmen der Vereinbarung für jeden Studierenden Ausgleichszahlungen an die schweizerischen Fachhochschulen und Universitäten. Verbunden mit der Vereinbarung sind auch Qualitätsanforderungen, welche auch liechtensteinische Hochschulen erfüllen müssen, um die entsprechenden Ausgleichszahlungen für schweizerische Studierende zu erhalten.

Neben der Schweiz hat Österreich eine grosse Bedeutung für die Ausbildung von Studierenden aus Liechtenstein. Zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein bestehen seit 1976 Abkommen, welche die Zulassung von Studierenden aus Liechtenstein an österreichische Hochschulen sicherstellen. Seit Liechtenstein eine eigene öffentlich-rechtliche Hochschule hat, gilt für österreichische Studierende in Liechtenstein das Gegenrecht.

4.2. Qualitätssicherung

4.2.1. Qualitätssicherung im Hochschulwesen

Gemäss Hochschulgesetz nimmt die Regierung die Oberaufsicht über das Hochschulwesen im Land wahr. Die Errichtung und Führung einer Hochschule bzw. die Einführung eines neuen Studiengangs bedarf der Bewilligung der Regierung. Mit der Bewilligung verbunden ist die staatliche Anerkennung. Unter die Bewilligungspflicht fallen auch Hochschulinstitutionen, die vom Gebiet des Fürstentums Liechtenstein aus Fernstudien anbieten und Titel und Grade verleihen. Als akkreditiert gilt eine Hochschule oder ein Studienprogramm, wenn die Umsetzung des im Hochschulgesetz vorgeschriebenen Konzepts und der Finanzierungsnachweis von einer staatlich zugelassenen Akkreditierungsstelle positiv beurteilt worden sind²³.

Die im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durchgeführte (Vor-)Akkreditierung durch eine staatlich anerkannte Agentur stellt ein massgebliches Qualitätssicherungsinstrument dar. Die Verordnung über das Hochschulwesen legt Qualitätsstandards fest, die einerseits einem allfälligen Antragsteller auf Errichtung und Führung einer Hochschule einen Orientierungsrahmen für das einzureichende Konzept geben sowie andererseits von den Qualitätssicherungsagenturen bei der Beurteilung des Konzepts zu berücksichtigen sind. Die Kriterien richten sich nach den europäischen Standards und Richtlinien²⁴ für die Qualitätssicherung in der Hochschulbildung.

Neben der (Vor-)Akkreditierung sieht das Gesetz auch die Verpflichtung zu regelmässigen externen Evaluationen im Abstand von mindestens sechs Jahren vor. Die gesetzlichen Bestimmungen orientieren sich an den europäischen Standards und Richtlinien zur Qualitätssicherung. Die damit verbundene Verpflichtung zu internen Qualitätssicherungsmassnahmen stellt zudem die Konsistenz der Angebote von Hochschulen mit den in der Bologna-Reform vorgeschlagenen Kriterien sicher²⁵.

Darüber hinaus haben Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten über die Anzahl Studierender je Studiengang und Semester, die Lehr- und Forschungstätigkeit, den Wissens- und Technologie-

²³ Art. 6-16a des Hochschulgesetzes (LGBI. 2005 Nr.2) und Art. 9-14 der Hochschulverordnung (LGBI. 2011 Nr.337)

²⁴ www.eua.be/fileadmin/user_upload/files/Quality_Assurance/ESG.pdf

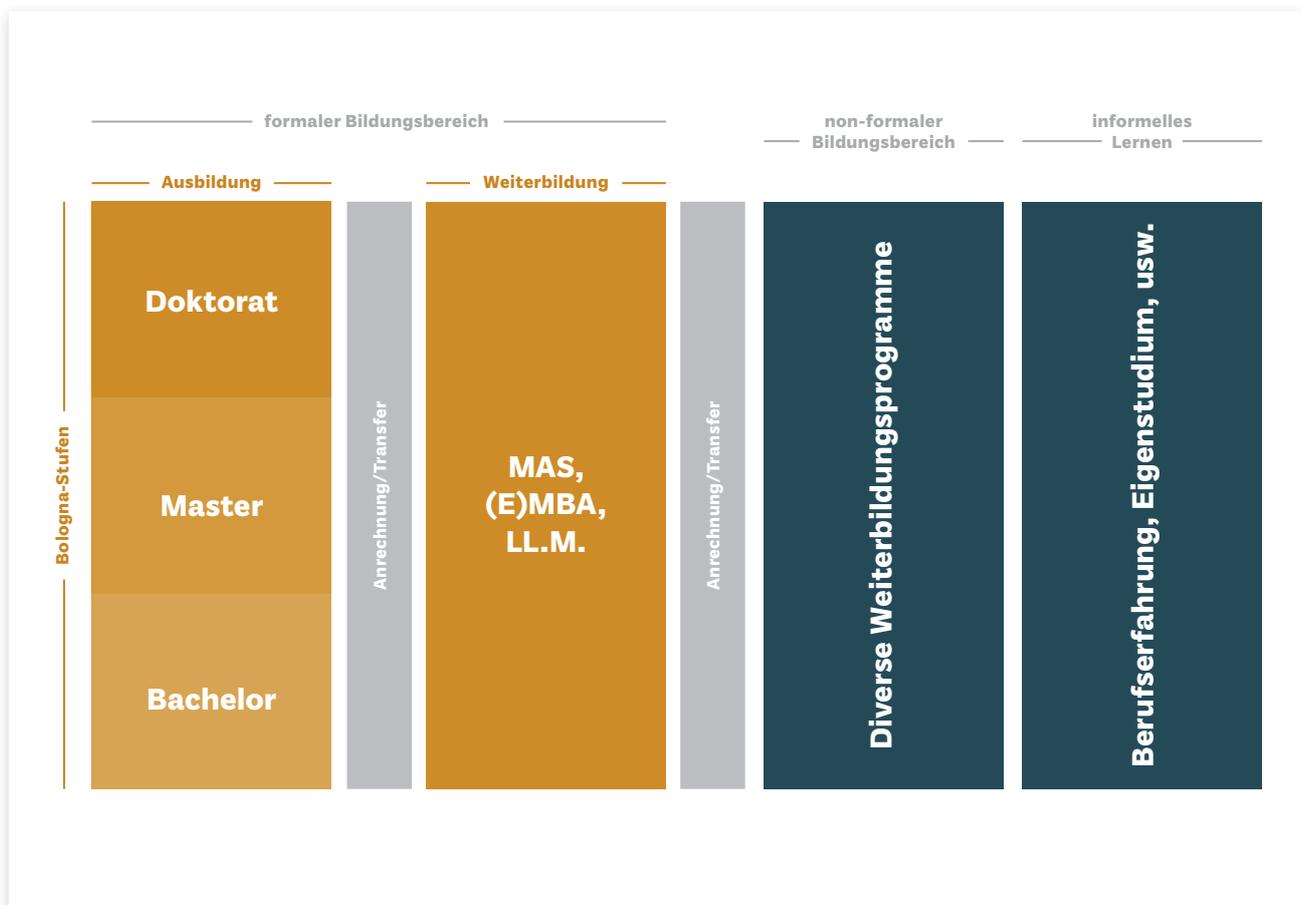
²⁵ Bologna Working Group on Qualifications Frameworks. A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area, S80.

transfer sowie die Dienstleistungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen und das Qualitätsmanagement. Dieser Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

4.2.2. NQ.FL-HS und Qualitätssicherung

Die Verankerung des Nationalen Qualifikationsrahmens im Hochschulgesetz entspricht der Empfehlung auf europäischer Ebene, den Qualifikationsrahmen in nationale Qualitätssicherungssysteme mit einzubeziehen. Der Nationale Qualifikationsrahmen stellt damit für Hochschulen zusätzlich zum Hochschulgesetz eine wichtige Orientierung zur Gestaltung von Studiengängen dar. In Verbindung mit der internen und externen Qualitätssicherung ist der NQ.FL-HS bei der Evaluation von Studiengängen von den Verantwortlichen der Hochschulen, den nationalen Aufsichtsorganen sowie den externen Agenturen zu berücksichtigen.

4.3. Qualifikationsstufen im NQ.FL-HS



Im Bereich der Ausbildung bestehen gemäss Hochschulgesetz drei Arten von Studiengängen: Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge. Sie sind hinsichtlich Zulassung, Umfang in ECTS sowie den damit verbundenen Titeln und Graden gesetzlich geregelt. Der Abschluss dieser Studiengänge führt zum Abschluss der jeweiligen Studienstufe und ermöglicht formal den Zugang zu einem Studienprogramm der nächsten Stufe.

Ergänzend zum Hochschulgesetz und zur Hochschulverordnung erläutert der Nationale Qualifikationsrahmen die Zulassungsbedingungen für jede Stufe und legt Deskriptoren für die Beschreibung der Lernergebnisse die Qualifikationen der Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe fest.

Mit der Revision des Hochschulgesetzes von 2010 wurde die Grundlage für eine Regelung des Weiterbildungsbereiches per Verordnung gelegt. Die 2011 in Kraft getretene Verordnung regelt die Zulassung zur Weiterbildung sowie die besonderen postgradualen Weiterbildungsprogramme auf Masterstufe, die mit einem entsprechenden Titel abschliessen (siehe 6.3.2). Bei allen weiteren Angeboten im Bereich der Weiterbildung sind die Hochschulen in der Gestaltung von Inhalt und Form grundsätzlich autonom. Prinzipiell gilt, dass die Zuordnung der Qualifikationen möglich ist, wenn diese mit den im NQ.FL-HS festgelegten Kriterien beschrieben werden.

4.3.1. Kriterien

Zur Beschreibung der Qualifikationsstufen sowie zur Entwicklung und Klassifizierung der entsprechenden Qualifikationen werden einheitliche Kriterien festgelegt. Der NQ.FL-HS definiert die Stufen anhand der folgenden Kriterien²⁶:

- Beschreibung von Qualifikationsstufen in der Hochschulbildung in Hinblick auf die Zulassungsbedingungen;
- generische Deskriptoren zur Beschreibung von Lernergebnissen («Learning Outcomes») für die Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe;
- Profile von Studiengängen zur Beschreibung von Ausrichtungsmerkmalen und Zielsetzungen von Ausbildungsgängen;
- Bemessung von Studienleistungen mit Kreditpunkten (ECTS).

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Stufen anhand dieser Elemente.

²⁶ Bologna Working Group on Qualifications Frameworks. A Framework for Qualifications of the European Higher Education Area.

4.3.2. Übersicht über die Qualifikationsstufen Bachelor, Master und Doktorat

	Bachelor-Stufe	Master-Stufe	Doktorats-Stufe
Zulassungsbedingungen	<i>Ein Abschluss der Sekundarstufe, welcher die Hochschulreife attestiert. Dies geschieht in der Regel mit einer liechtensteinischen Matura oder Berufsmatura oder einem vergleichbaren Abschluss. Zusätzlich können weitere fachspezifische Auflagen definiert sein (z.B. Sprachkenntnisse; künstlerische Eignung etc.). Eine Aufnahme «sur dossier» kann im Einzelfall erfolgen.</i>	<i>Einschlägiger Hochschulabschluss mindestens auf Bachelor-Stufe (mind. 180 ECTS) oder gleichwertiger Abschluss und allenfalls weitere Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse, berufspraktische Erfahrung).</i>	<i>Einschlägiger Hochschulabschluss mindestens auf Master-Stufe oder gleichwertiger Abschluss. Die Zugangsvoraussetzungen sind im Detail in der Promotionsordnung festgelegt.</i>
Lernergebnisse¹	Bachelor-Diplome werden an Studierende verliehen, die	Master-Diplome werden an Studierende verliehen, die	Diplome auf der Doktoratsstufe werden verliehen an Studierende, die:
Wissen und Verstehen	<i>• in einem Studienfach Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf ihrer generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach anknüpft;</i>	<i>• Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf den üblicherweise mit der Bachelor-Stufe assoziierten Kenntnissen aufbaut sowie diese vertieft und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext²;</i>	<i>• ein systematisches Verstehen eines Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstriert haben;</i>

¹ Gemäss dem Bericht der Joint Quality Initiative vom 23. März 2005 (Übersetzung: Henning Schäfer, ZEVA, 2005), Quelle: <http://www.jointquality.nl/content/descriptors/DublinDeutsch.pdf>, letzter Zugriff am 4.7.2012.

² Das Wort «Forschung» wird verwendet, um eine große Bandbreite von Aktivitäten abzudecken, deren Kontext häufig auf ein Studienfach bezogen ist; der Begriff bezeichnet hier ein sorgfältiges Studium oder eine sorgfältige Untersuchung, die auf einem systematischen Verstehen und einem kritischen Bewusstsein von Wissen beruht. Das Wort wird unter Einbeziehung der Spannweite von Aktivitäten verwendet, die originelles und innovatives Arbeiten im gesamten Spektrum akademischer, professioneller und technologischer Felder inklusive der Geisteswissenschaften sowie traditioneller, performativer und anderer kreativer Künste fördern. Es wird nicht in einem limitierten oder restriktiven Sinn verwendet oder lediglich bezogen auf eine traditionelle «wissenschaftliche Methode».

<p>Anwendung von Wissen und Verstehen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen³ Zugang zu ihrer Arbeit oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen⁴ verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Studienfach demonstriert werden; 	<ul style="list-style-type: none"> • ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienfach anwenden können; 	<ul style="list-style-type: none"> • die Fähigkeit demonstriert haben, einen substantiellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren; • einen Beitrag geleistet haben durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert, das in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht;
<p>Beurteilungen abgeben</p>	<ul style="list-style-type: none"> • die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienfachs) zu sammeln und zu interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen; 	<ul style="list-style-type: none"> • die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen; 	<ul style="list-style-type: none"> • befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;
<p>Kommunikation</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Experten als auch an Laien vermitteln können; 	<ul style="list-style-type: none"> • ihre Schlussfolgerungen sowie das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, sowohl an Experten wie auch an Laien klar und eindeutig kommunizieren können; 	<ul style="list-style-type: none"> • in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Spezialfeld zu kommunizieren;

³ Das Wort «professionell» wird in den «Deskriptoren» in seinem weitesten Sinne verwendet, bezogen auf Eigenschaften, die für die Ausübung einer Arbeit oder eines Berufes relevant sind und die die Anwendung einiger Aspekte wissenschaftlichen Lernens beinhalten. Es wird nicht verwendet in Bezug auf die spezifischen Anforderungen geregelter Berufe. Diese könnten als Profil oder Spezialisierung identifiziert werden.

⁴ Das Wort «Kompetenz» wird in den «Deskriptoren» in seinem weitesten Sinne verwendet, unter Berücksichtigung der Abstufung von Fähigkeiten oder Kenntnissen. Es wird nicht im engeren Sinn als allein auf der Basis von «Ja/Nein»-Bewertungen beruhend verwendet.

Lernstrategie	• Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmass an Autonomie fortzusetzen;	• über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen.	• in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.
Umfang	180 ECTS	120 ECTS	Vergabe von Kreditpunkten für curriculare Elemente ist möglich.
Abschlüsse	BA – Bachelor of Arts in [+ Angabe der Fachrichtung] BSc – Bachelor of Science in [+ Angabe der Fachrichtung]	MA – Master of Arts in [+ Angabe der Fachrichtung] MSc – Master of Science in [+ Angabe der Fachrichtung]	PhD – Doctor of Philosophy [Angabe der Fachrichtung] bzw. Dr. [Angabe der Fachrichtung]
Aufbauende Studienmöglichkeiten	Der Abschluss ermöglicht den Eintritt in ein Studium der Aus- und Weiterbildung auf Master-Stufe.	Der Abschluss ermöglicht die Zulassung zum Doktorats-Studium und zu verschiedenen Weiterbildungsprogrammen.	

4.3.3. Übersicht über die Weiterbildungs-Masterstudiengänge

Zulassungsbedingungen	<p>In der Regel ein erster einschlägiger Abschluss auf Bachelorstufe oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss oder ein anderer Abschluss einer Ausbildung auf Tertiärstufe (höhere Berufsbildung) im Umfang von mindestens 60 ECTS in Verbindung mit mindestens 6 Jahren Berufserfahrung (wovon 3 in der Fachrichtung).</p> <p>Im Ausnahmefall kann eine Aufnahme «sur-dossier» erfolgen. Dabei wird die Studierfähigkeit von der aufnehmenden Hochschulinstitution im Einzelfall überprüft.</p>
Lernergebnisse	<p>Empfehlung zur Anwendung der Lernergebnisse anhand der Dublin Deskriptoren entsprechend dem spezifischen Profil des Studienprogramms.</p>
Profile	<ul style="list-style-type: none"> • Einschlägige Vertiefung/Spezialisierung • Fachübergreifende Erweiterung/Ergänzung • Aufbau und Veränderung
Umfang	<p>min. 60 ECTS</p>
Abschlüsse	<p>MAS – Master of Advanced Studies in ... (+ Angabe der Fachrichtung) (Executive) LL.M. – (Executive) Master of Laws in ... (Angabe der Fachrichtung) (E)MBA – (Executive) Master of Business Administration in ... (+ Angabe der Fachrichtung)</p>
Aufbauende Studienmöglichkeiten	<p>Keine aufbauende Studienmöglichkeiten. Modulbestandteile können gegebenenfalls und unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungsbedingungen bei einem konsekutiven Masterstudiengang angerechnet werden.</p>

4.4. Ergänzende Erläuterungen zu den Beschreibungselementen

4.4.1. Zulassung zu den einzelnen Studiengängen

Bachelor Mit der Matura bzw. der Berufsmatura werden üblicherweise jene Kompetenzen nachgewiesen, welche die allgemeine Studierfähigkeit sicherstellen. Im Einzelfall ist eine Aufnahme im Rahmen eines «sur dossier»-Verfahrens möglich. Dabei sind die erforderlichen Kompetenzen mit geeigneten Verfahren nachzuweisen²⁷.

Master Die konsekutive Master-Stufe baut auf den einschlägigen Kompetenzen auf, welche auf der Bachelor-Stufe erworben wurden. Ein Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS ist nachzuweisen. Es steht Hochschulen frei, weitere Zulassungskriterien wie z.B. den Nachweis spezifischer Fertigkeiten festzulegen.

Doktorat Die Doktorats-Stufe baut auf jenen Kompetenzen auf, die im Rahmen einer einschlägigen Ausbildung in der konsekutiven Master-Stufe erworben wurden. Mindestens 300 ECTS aus Bachelor- und Masterstudium sind nachzuweisen. Die detaillierten Zugangsvoraussetzungen sind in der Promotionsordnung der jeweiligen Hochschule festgelegt.

Weiterbildung Für die Zulassung zu Weiterbildungsmasterstudiengängen, die zu einem geschützten Titel gemäss Verordnung (siehe 6.3.2) führen, sind in der Regel einschlägige Kompetenzen notwendig, die auf der Bachelor-Stufe erworben werden. Aufgrund ihrer stärker anwendungsorientierten Ausrichtung ist eine Zulassung ohne Bachelor-Abschluss auf der Grundlage einer anderen tertiären Ausbildung im Umfang von mindestens 60 ECTS und mit einer mindestens sechsjährigen Berufserfahrung (wovon drei in der gewünschten Fachrichtung) möglich. Zusätzlich ist im Ausnahmefall eine Zulassung «sur dossier» möglich. Die Studierfähigkeit ist dabei im Einzelfall von der Hochschule zu überprüfen.

4.4.2. Beschreibung von Lernergebnissen

Die Orientierung an den Lernergebnissen (Output) ist ein zentrales Anliegen des Bologna-Prozesses. Dadurch soll ein Wechsel von einer Input- zu einer Output-Orientierung vollzogen werden. Qualifikationen werden auf Basis von zu erreichenden Lernergebnissen verliehen. Für jede Qualifikationsstufe werden Kategorien für die Definition von Lernergebnissen festgelegt («level descriptors»), deren Umfang und Komplexität mit ansteigender Stufe zunehmen. Die detaillierte Definition der Lernergebnisse für Studiengänge und Module obliegt den Hochschulen.

Der NQ.FL-HS verwendet die Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich auf europäischer Ebene (QF-EHEA). Die sogenannten «Dublin-Deskriptoren» gliedern sich in fünf Beschreibungskategorien²⁸:

- Wissen und Verstehen;
- Anwendung von Wissen und Verstehen;
- Auffinden und Nutzen von Informationen;
- Kommunikative Kompetenzen;
- Selbstlernfähigkeit.

²⁷ Verordnung über das Hochschulwesen vom 16. August 2011

²⁸ Arbeitspapier auf der JQI Tagung in Dublin «Gemeinsame (Dublin Descriptors) für Bachelor-, Master- und Promotionsabschlüsse», 2004. <http://www.jointquality.nl/content/descriptors/DublinDeutsch.pdf>

Für die Weiterbildung können aufgrund der sehr unterschiedlichen Profile und Ausgestaltung der Programme zu diesem Zeitpunkt keine einheitlichen Deskriptoren festgelegt werden. Die Orientierung an den Deskriptoren der Bologna-Stufen zur Beschreibung der Qualifikationen wird aber empfohlen.

Aufgrund der Unterschiede im Umfang, in der Ausrichtung und bei den Lernergebnissen führen Weiterbildungsprogramme nicht zu den Abschlüssen der Stufen 1-3 (Bachelor, Master und Doktorat). Leistungen, die im Rahmen einer Weiterbildungsqualifikation erbracht wurden, können aber als Ganzes oder als Modulbestandteile für ein Studienprogramm der Ausbildung und zur Erreichung der Abschlussqualifikation einer Stufe angerechnet werden.

4.4.3. Abschlüsse

Der Qualifikationsrahmen unterscheidet zwischen Abschlüssen, die vor der Bolognareform bzw. der Implementierung der Bolognareform im Gesetz über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz) vom 25. November 2004 vergeben wurden, und solchen, die danach vergeben wurden.

Mit der Verordnung über das Hochschulwesen vom 16. August 2011 wurden die Titel und Grade für die konsekutiven Studiengänge sowie für die Masterweiterbildungsprogramme einheitlich geregelt.

• Abschlüsse für Studiengänge nach 2004

Die Mindestdauer und der Arbeitsaufwand der Studiengänge zur Erlangung der Grade sowie die Bezeichnungen von Graden und Titeln sind im Hochschulgesetz geregelt. Diese entsprechen den im NQ.FL-HS definierten Stufen Bachelor, Master und Doktorat.

Folgende Grade werden für Studiengänge der Ausbildung verliehen, welche seit Inkrafttreten des Hochschulgesetzes vom 25. November 2004 durchgeführt werden:

Geschützte Hochschulqualifikationen bei gestuften Studiengängen (seit 2011)

Bachelor-Stufe:	<i>Bachelor of Arts in (+ Fachrichtung)</i> <i>Bachelor of Science in (+ Fachrichtung)</i>	BA BSc	180 ECTS Mindestens 3 Jahre (6 Semester)
Master-Stufe:	<i>Master of Arts in (+ Fachrichtung)</i> <i>Master of Science in (+ Fachrichtung)</i>	MA MSc	120 ECTS Mindestens 2 Jahre (4 Semester)
Doktorats-Stufe*:	<i>Doktor in /</i>	Dr.	Mindestens drei Jahre (6 Semester)

*Mit Beschluss der Regierung vom Januar 2008 ist die Führung von Doktoratstudiengängen institutionell in Form von Graduate Schools umzusetzen. Damit soll u.a. die enge Anbindung von Lehre und Forschung gewährleistet werden.

• **Weiterbildung**

Geschützte Hochschulqualifikationen bei Weiterbildungs-Masterstudiengänge

Masterstufe:	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Master of Advanced Studies in ...</i> (+ Angabe der Fachrichtung) • <i>(Executive) Master of Laws in ...</i> (Angabe der Fachrichtung) • <i>(Executive) Master of Business Administration in ...</i> (+ Angabe der Fachrichtung) 	<p>MAS</p> <p>(Executive)</p> <p>LL.M.</p> <p>(E)MBA</p>	<p><i>Min. 60 ECTS</i></p>
---------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

Die Hochschulverordnung ermöglicht weitere Studiengänge in der Weiterbildung, die aber nicht geregelt und deren Qualifikationen nicht geschützt sind.

4.4.4. Profile von Studiengängen

Das liechtensteinische Hochschulwesen unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen verschiedenen Typen von Hochschulinstitutionen. Hochschulen können sich gemäss den gesetzlichen Grundlagen zum Ausbau von Stärken in der Lehre und Forschung nach folgenden Merkmalen unterschiedlich ausrichten:

- a) Vermittlung von forschungs- und theorieorientierten Inhalten;
- b) Vermittlung von anwendungsorientierten forschungs- und theoriebasierten Inhalten.

Hochschulinstitutionen mit unterschiedlichen Profilen sind somit zwar als anders, aber gleichwertig einzustufen. Es wird empfohlen, dass Hochschulinstitutionen bei Festlegung einer Ausrichtung diese nach aussen und innen transparent kommunizieren sowie ihre jeweiligen Studiengänge anhand der gewählten Profile kategorisieren.

Für die Weiterbildung wird die Verwendung der folgenden Profildefinitionen vorgeschlagen:

- Einschlägige Vertiefung/Spezialisierung;
- Fachübergreifende Erweiterung/Ergänzung;
- Aufbau und Veränderung.

Es wird weiter empfohlen, dass Hochschulinstitutionen auch die Profile der Weiterbildungsstudiengänge, die nicht gesetzlich geregelt sind, anhand dieser Definitionen kategorisieren, um so eine mögliche Zuordnung oder Anrechnung zu erleichtern.

4.4.5. Kreditpunkte (ECTS)

Kreditpunkte quantifizieren die von Studierenden zu erbringenden Studienleistungen anhand des zu erwartenden durchschnittlichen Arbeitsaufwands für ein Modul oder eine Qualifikation. Der Arbeitsaufwand wird anhand des European Credit Transfer Systems (ECTS) berechnet. Die Arbeitsbelastung («Workload») für einen Kreditpunkt ist in Liechtenstein gesetzlich mit 30 Stunden festgelegt²⁹.

Der Umfang der Studienleistungen in Kreditpunkten für die Studiengänge der Ausbildung ist auf der Basis der Bologna-Richtlinien durch die nationale Gesetzgebung geregelt. Das in Liechtenstein verwendete Modell sieht die folgende Gliederung vor:

- 180 ECTS auf Stufe 1 (Bachelor);
- 120 ECTS auf Stufe 2 (Master).

Auf Doktoratsstufe sind Kreditpunkte an sich nicht geregelt. Für curriculare Elemente innerhalb des Doktoratsstudiums können jedoch Kreditpunkte vergeben werden.

Für die Weiterbildungs-Masterstudiengänge wurde per Gesetz ein minimaler Umfang von 60 ECTS definiert. Bei den weiteren Studienangeboten in der Weiterbildung obliegt es den Hochschulen, die Arbeitsbelastung von Programmen und ihren Komponenten anhand der gesetzlichen Rahmenvorgaben zu definieren.

Das «Diploma Supplement» weist die Kreditpunkte und Lernergebnisse jedes Moduls aus und erlaubt so den Transfer sowie die Vergleichbarkeit von Qualifikationen bzw. erbrachten Leistungen.

4.5. Geltungsbereich und Zuständigkeit

Gestützt auf die Verfassung und auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Hochschulwesen obliegt dem Staat die Verantwortung und die Aufsicht über das Hochschulwesen. Zuständig für den Qualifikationsrahmen, dessen Umsetzung und Weiterentwicklung ist daher in erster Linie die Regierung. Sie nimmt diese Aufgabe wahr in Zusammenarbeit mit den ihr unterstellten Stellen und den Hochschulinstitutionen.

Mit der Verankerung des Qualifikationsrahmens im Hochschulgesetz und in der Hochschulverordnung werden die zuständigen Behörden und alle Hochschulinstitutionen verpflichtet, sich am Qualifikationsrahmen zu orientieren. Die Umsetzung auf institutioneller Ebene liegt in der Autonomie der einzelnen Hochschulinstitutionen.

Die Regierung veranlasst in Zusammenarbeit mit dem Hochschulverbund als gemeinsames Organ aller Hochschulen und hochschulähnlichen Instituten die regelmässige Evaluierung aller Aspekte des Qualifikationsrahmens. Beide können allfällige Anpassungen und Erweiterungen anregen.

Der vorliegende Qualifikationsrahmen ist von den im Rahmen der internen und externen Qualitätssicherung einbezogenen Akkreditierungsagenturen zu berücksichtigen.

Der Qualifikationsrahmen legt die Rahmenbedingungen und die generischen Deskriptoren im Sinne eines Referenzrahmens fest. Um dennoch Transparenz und Vergleichbarkeit bei der Umsetzung zu schaffen, ist es Aufgabe der Regierung und der zuständigen Stellen, Massnahmen zu ergreifen, um einen Konsens bei allen Akteuren zu erwirken.

4.6. Überprüfung der Kriterien und Verfahrens-Standards für den Hochschulbereich

Im diesem Abschnitt sind dem Bericht des Expertengremiums zur Überprüfung der Kompatibilität des Nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich des Fürstentums Liechtenstein (NQ.FL-HS) mit dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum, dem sogenannten Bologna-Rahmen (Selbstreferenzierungsbericht) unverändert entnommen. Dieser wurde im Juni 2013 von der Regierung genehmigt. Allfällige relevante Veränderungen, die seit diesem Zeitpunkt stattgefunden haben, werden an entsprechender Stelle erläutert.

Das Expertengremium stellt zusammenfassend fest, dass die Kriterien zur Überprüfung der Übereinstimmung mit dem übergreifenden Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum erfüllt sind und die Standards für die Selbstzertifizierung eingehalten wurden.

Der Selbstzertifizierungsbericht basiert auf den Prinzipien und Kriterien, die von der Bologna Working Group on Qualifications Frameworks entwickelt wurden. Diese beinhalten sieben Kriterien zur Überprüfung der Kompatibilität zwischen dem nationalen Qualifikationsrahmen und dem Europäischen Hochschulrahmen sowie sechs Standards für das Verfahren der Selbstzertifizierung.

4.6.1. Überprüfung der Kriterien

Die folgende Prüfung der einzelnen Kriterien beinhaltet eine Diskussion der jeweiligen Punkte unter Berücksichtigung der Besonderheiten des liechtensteinischen Bildungswesens.

Kriterium 1

The national framework for higher education qualifications and the body or bodies responsible for its development are designated by the national ministry with responsibility for higher education.

Die Zuständigkeiten und der Geltungsbereich des NQ.FL-HS sind klar geregelt.

Gestützt auf die Verfassung und auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Hochschulwesen obliegt dem Staat die Verantwortung und die Aufsicht über das Hochschulwesen. Zuständig für den Qualifikationsrahmen, dessen Umsetzung und Weiterentwicklung ist daher in erster Linie die Regierung. Sie nimmt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem ihr unterstellten Schulamt wahr.

Die Ausarbeitung eines Nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich in Liechtenstein wurde von der Regierung im Juni 2008 in Auftrag gegeben und unter die Aufsicht des Schulamts gestellt.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus nationalen Bologna-Experten und Vertretern des Schulamts, wurde mit der Ausarbeitung des NQ.FL-HS beauftragt. Nationale Interessengruppen, unter ihnen Vertreter von Studierenden, Bildungsinstitutionen und Wirtschaftsverbänden, wurden während der Ausarbeitungsphase zum Dialog eingeladen. Ergebnisse dieses Austausches flossen in die Entwicklung des Qualifikationsrahmens mit ein. Nach Beendigung des Zertifizierungsprozesses erfolgt die formelle Verabschiedung des NQ.FL-HS durch die Regierung des Fürstentums Liechtensteins.

Mit der Verankerung des Qualifikationsrahmens im Hochschulgesetz (Art. 2b) und in der Hochschulverordnung (Art. 3-5) werden die zuständigen Behörden und alle Hochschulinstitutionen verpflichtet, sich am Qualifikationsrahmen zu orientieren. Die Umsetzung auf institutioneller Ebene liegt in der Autonomie der einzelnen Hochschulinstitutionen.

Das Schulamt ist die nationale Informationsstelle für den Qualifikationsrahmen und führt das Register der nationalen Hochschulinstitutionen und Qualifikationen. Diese Aufgabe wird von der Abteilung Hochschulwesen wahrgenommen.

Die Regierung veranlasst in Zusammenarbeit mit dem Hochschulverbund als gemeinsamem Organ aller Hochschulen die regelmässige Evaluierung aller Aspekte des Qualifikationsrahmens. Beide können allfällige Anpassungen und Erweiterungen anregen.

Kriterium 1 ist somit erfüllt. 

Kriterium 2

There is a clear and demonstrable link between the qualifications in the national framework and the cycle qualification descriptors of the European framework.

Zur Beschreibung der Lernergebnisse für die Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe verwendet der NQ.FL-HS die Dublin-Deskriptoren (in der deutschen Übersetzung), wie sie 2004 von der Joint Quality Initiative (JQI) entwickelt wurden und im Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum empfohlen werden. Sie bieten generische Aussagen darüber, welche Lernergebnisse nach dem Abschluss jeder Bologna-Stufe typischerweise erreicht werden.

Nach Ansicht der Arbeitsgruppe, welche für die Entwicklung des NQ.FL-HS zuständig war, bilden die Dublin-Deskriptoren eine geeignete Grundlage, welche einerseits einen orientierenden Rahmen bietet und andererseits dennoch genügend Spielraum lässt für die Entwicklung von programmspezifischen Deskriptoren in den verschiedenen Fachbereichen. Bei der Diskussion war die Universität Liechtenstein massgeblich involviert und deren bisherigen Erfahrungen im Umgang mit den Lernergebnissen wurden berücksichtigt.

Durch die vollständige Übernahme der Dublin Deskriptoren erübrigt sich eine vergleichende Analyse. Die Übereinstimmung kann bestätigt werden.

Kriterium 2 ist somit erfüllt. 

Kriterium 3

The national framework and its qualifications are demonstrably based on learning outcomes and the qualifications are linked to ECTS or ECTS compatible credits.

Das Expertengremium stellt fest, dass für alle regulären Studiengänge der Ausbildung (Bachelor, Master) generische Deskriptoren für die Beschreibung von Lernergebnisse definiert sind und ihr Arbeitsaufwand mit ECTS sowie mit einer Regelstudiendauer festgelegt wurden. Letztere sind durch das Hochschulgesetz bereits seit 2004 gesetzlich geregelt.

Das Expertengremium stellt weiter fest, dass für die Doktoratsstufe generische Lernergebnisse festgelegt sind. Der Doktoratsstudiengang wird im Gesetz mit einer zeitlichen Mindestdauer von drei Jahren geregelt, ECTS werden jedoch keine definiert. Hochschulen können jedoch ECTS für curriculare Elemente vergeben.

Das Hochschulgesetz, die Hochschulverordnung wie auch der NQ.FL-HS machen des Weiteren eine klare Unterscheidung zwischen gestuften Studiengängen und der Weiterbildung. Im Bereich der Weiterbildung sind die sogenannten Weiterbildungs-Masterstudiengänge rechtlich geregelt. Neben den Graden und der Zulassung wird der Arbeitsaufwand mit mind. 60 ECTS festgelegt.

Obwohl sich die Zulassungsbedingungen für diese Weiterbildungs-Masterstudiengänge von denjenigen der regulären Masterstudiengänge unterscheiden, ordnet der NQ.FL-HS diese im Sinne des «best-fit»-Konzeptes auf der Masterstufe an. Es werden jedoch, mit dem Hinweis auf die grosse Varianz in der Ausgestaltung dieser Studiengänge, keine generischen Lernergebnisse für solche Weiterbildungsmaster definiert. Der Bereich der Weiterbildung bildet daher bis auf weiteres einen Sonderfall. Deren Qualifikationen werden nicht im Register aufgeführt.

Der NQ.FL-HS macht ausserdem eine deutliche Unterscheidung zwischen Qualifikationen, die vor bzw. nach der gesetzlichen Implementierung der Bologna-Stufen erworben wurden. Vorgängige Qualifikationen werden im NQ.FL-HS bis auf weiteres in einem separaten Register aufgeführt. Eine Zuordnung dieser Qualifikationen erfolgt, sobald der NQ.FL-HS durch die Regierung offiziell genehmigt wurde.

Das Expertengremium stellt abschliessend fest, dass für die gestuften Studiengänge das Kriterium 3 erfüllt wird. ✓

Kriterium 4

The procedures for inclusion of qualifications in the national framework are transparent.

Die Aufnahme von Qualifikationen in den NQ.FL-HS erfolgt über die Akkreditierung von Hochschulinstitutionen und deren Qualifikationen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

Das Bewilligungsverfahren, die damit verbundene Akkreditierung und die Zuständigkeiten sind im Hochschulgesetz geregelt. Art. 6 des Hochschulgesetzes legt die allgemeine Bewilligungspflicht für alle Hochschulen und hochschulähnlichen Institute fest. Darunter fallen auch Hochschulen, die von Liechtenstein aus Fernstudien anbieten. Das Bewilligungsverfahren und die zu erfüllenden Kriterien sind im Hochschulgesetz (HSG Art. 7 bis 16a) festgelegt. Das für die Bewilligung notwendige Akkreditierungsverfahren sowie die Qualitätsstandards sind in der Hochschulverordnung geregelt (HSV, Art. 9 bis 14 sowie Anhang 1 und 2).

Der Zweck des NQ.FL-HS, die Zuständigkeit sowie die Verbindlichkeit zur Umsetzung sind ebenfalls im Hochschulgesetz (Art. 2a und 2b) und in der Hochschulverordnung (Art. 3-5) festgelegt.

Die Hochschulqualifikationen der gestuften Studiengänge sowie der Weiterbildungs-Masterstudiengänge sind geschützt. Nur bewilligte Hochschulen haben das Recht solche Hochschulqualifikationen zu vergeben, wobei die Grade und Titel der geschützten Qualifikationen festgelegt sind.

Die Aufsicht über das Hochschulwesen und damit die Bewilligungskompetenz liegt bei der Regierung. Ihr obliegt in Zusammenarbeit mit dem Schulamt auch die Verantwortung über den NQ.FL-HS und die Entscheidung über die Aufnahme einer Qualifikation in das Register des NQ.FL-HS.

Sobald der NQ.FL-HS durch die Zertifizierung und nach der Verabschiedung durch die Regierung einen offiziellen Status erhält, ist die Überprüfung der Kompatibilität mit dem NQ.FL-HS im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtend (siehe auch Kriterium 5).

Als Aufsichtsorgan sowie als nationale Stelle für Anerkennungsfragen und für den NQ.FL-HS informiert das Schulamt über akkreditierte Hochschulinstitutionen und Studienprogramme. Die entsprechende Webseite hierfür wird nach Beendigung des Zertifizierungsberichts erstellt. Bis dahin sind die Informationen auf Anfrage hin erhältlich.

Kriterium 4 ist somit erfüllt. 

Kriterium 5

The national quality assurance system for higher education refer to the national framework of qualifications and are consistent with the Berlin Communiqué and any subsequent communiqué agreed by ministers in the Bologna Process.

Liechtenstein verfügt über ein mehrstufiges Qualitätssicherungsverfahren, mit welchem einerseits das allgemeine Bewilligungsverfahren festgelegt wird und das andererseits auf institutioneller Ebene die Verpflichtung zur Führung eines Qualitätsmanagements beinhaltet.

Die Aufsicht über das Hochschulwesen obliegt der Regierung. Sie wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das Schulamt unterstützt. Alle Hochschulen, auch solche die von Liechtenstein aus Fernstudien anbieten, unterliegen einer Bewilligungspflicht. Das mehrstufige Bewilligungsverfahren sowie die damit verbundene Akkreditierung sind im Hochschulgesetz und in der Hochschulverordnung festgelegt und öffentlich zugänglich.

Ein zentrales Element für die Qualitätssicherung stellt die Akkreditierung und/oder Evaluation durch eine Qualitätssicherungsagentur dar. Im Rahmen der Akkreditierung wird die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben überprüft.

Die im Berlin Communiqué formulierten Ziele werden damit vollständig erfüllt:

- Eine Festlegung der Zuständigkeiten der beteiligten Instanzen und Institutionen;
- Eine Evaluierung von Programmen oder Institutionen, einschließlich interner Bewertung, externer Beurteilung, Beteiligung der Studierenden und Veröffentlichung der Ergebnisse;
- Ein System der Akkreditierung, der Zertifizierung oder ähnlicher Verfahren;
- Internationale Beteiligung, Kooperation und Vernetzung.

Eine Besonderheit stellt dar, dass Liechtenstein weder über eine eigene Qualitätssicherungsagentur verfügt noch sich eine unabhängige Agentur in Liechtenstein selbst befindet. Es ist daher auf die Dienste von ausländischen Agenturen angewiesen.

Durch die rechtlich festgelegte Vorgabe, dass alle Agenturen im Europäischen Register für Qualitätssicherungsagenturen für eine Akkreditierung zugelassen sind, ist sichergestellt, dass die Akkreditierungen unter Wahrung der Standards und Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG) stattfinden.

Mit der offiziellen Verabschiedung des NQ.FL-HS werden die darin definierten Lernergebnisse für die Qualifikationsstufen, wie in der Hochschulverordnung festgelegt, für alle Hochschulen verbindlich. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben wird durch die nationale Behörde (Schulamt) bei einer Akkreditierung oder durch eine Evaluation eingefordert. Damit wird sichergestellt, dass der NQ.FL-HS bei der Evaluation von Studiengängen in Verbindung mit den internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen von den Verantwortlichen der Hochschulen, den nationalen Aufsichtsorganen sowie den externen Agenturen zu berücksichtigen ist.

Die Hochschulen haben im Rahmen der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass die fachspezifischen Lernergebnisse mit den jeweiligen Stufendeskriptoren übereinstimmen.

Das Expertengremium stellt fest, dass das Qualitätssicherungssystem klar geregelt ist. Es beinhaltet einerseits die Pflicht zur Akkreditierung und andererseits die Pflicht zur Führung eines internen Qualitätssicherungsmanagement für alle in Liechtenstein tätigen Hochschulinstitutionen. Die Verpflichtung zur Umsetzung des NQ.FL-HS für alle Hochschulinstitutionen ist gesetzlich geregelt. Nach der Genehmigung des NQ.FL-HS durch die Regierung erfolgt eine entsprechende Ergänzung in der Hochschulverordnung, welche die Umsetzung des NQ.FL-HS als Akkreditierungskriterium festlegt.

Kriterium 5 gilt als erfüllt, sobald der NQ.FL-HS in den gesetzlichen Grundlagen als Kriterium für die Qualitätssicherung aufgeführt wird. ✓

Kriterium 6

The national framework, and any alignment with the European framework, is referenced in all Diploma Supplements.

Das Hochschulgesetz verpflichtet alle Hochschulen zur unentgeltlichen Ausstellung von Diploma Supplements (in Deutsch und in Englisch). Bisher wird in den Diploma Supplements kein Hinweis auf den NQ.FL-HS oder den Bologna-Rahmen aufgeführt. Die Anpassung des Diploma Supplements wird nach der Verabschiedung des NQ.FL-HS durch die Regierung vorgenommen. Eine Referenz zum NQ.FL-HS und zum vorliegenden Bericht wird im Diploma Supplement eingefügt. Eine entsprechende Vorlage liegt im Anhang bei.

Das Kriterium 6 kann als erfüllt betrachtet werden, sobald die Referenz zum NQ.FL-HS in Diploma Supplements aufgeführt ist. ✓

Das Schulamt stellt den Hochschulinstitutionen jeweils ein Muster für das Diploma-Supplement zur Verfügung. Den Vorgaben der Kriterien folgend wurde darin eine Information zum NQFL-HS mit Hinweis auf die zuständige Stelle eingefügt. Zudem wurde ein zwingender Absatz hinzugefügt, in dem die Einstufung der jeweiligen Qualifikation im NQ.FL-HS anzugeben ist, soweit eine solche durch den NQ.FL-HS festgelegt wurde.

Kriterium 7

The responsibilities of the domestic parties to the national framework are clearly determined and published.

Die Zuständigkeiten der beteiligten Akteure in Bezug auf den Qualifikationsrahmen und dessen Umsetzung sind in den gesetzlichen Bestimmungen und im NQ.FL-HS (Kapitel III „Zuständigkeiten“) beschrieben.

Die Aufsicht über das Hochschulwesen und den NQ.FL-HS obliegt der Regierung. Sie nimmt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Schulamt wahr. Änderungen im NQ.FL-HS sowie im Register müssen von der Regierung bewilligt werden.

Alle Hochschulen, die in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus agieren, unterstehen dem Hochschulgesetz und unterliegen der Bewilligungspflicht. Durch die gesetzliche Verankerung ist auch der NQ.FL-HS für alle Hochschulen verbindlich. Als gemeinsamem Organ der Hochschulen wird dem Hochschulverbund im NQ.FL-HS die Möglichkeit zur Mitwirkung bei dessen Weiterentwicklung gegeben (Vorschlagsrecht). Es ist im NQ.FL-HS weiter festgelegt, dass bei einer allfälligen Änderung alle Interessensgruppen konsultiert werden.

Auch bei der Entwicklung des Qualifikationsrahmens wurden Interessensgruppen konsultiert und hatten die Möglichkeit, sich einzubringen. Dies zeigt die Auflistung der erfolgten Schritte:

1. Juli 2008 Beschluss der Regierung zur Ausarbeitung eines nationalen Qualifikationsrahmens für den Hochschulbereich im Fürstentum Liechtenstein (NQ.FL-HS) durch eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Schulamtes (RA 2008/1599-4500 vom 1. Juli 2008)

1. Dezember 2008 1. Dialogveranstaltung mit Vertretern/Vertreterinnen der Interessengruppen

Juli 2009 Expertengutachten durch Prof. Volker Gehmlich, FH Osnabrück

18. November 2009 2. Dialogveranstaltung

27. November 2009 Informationsveranstaltung zum NQ.FL-Gesamtrahmen der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (der Kopenhagen Prozess und der NQF in der Schweiz)

16. März 2010 Abänderung des Hochschulgesetzes (HSG): Neuer Artikel (Art. 2b) zum NQ.FL-HS, der seinen Zweck, die Zuständigkeiten und die Verbindlichkeit für alle Hochschulinstitutionen festlegt.

8. Juni 2010 Zwischenbericht zuhanden der Regierung (RA 2010/509-4500 vom 8. Juni 2010)

1. Februar 2011 Kenntnisnahme des NQ.FL-HS (Fassung Dezember 2010) und Genehmigung des Projektantrags für die Referenzierung und Umsetzung (RA 2011/82-4500 vom 1. Februar 2011)

8. Februar 2011 Beschluss der Regierung zur Erstellung eines Nationalen Qualifikationsrahmens für den gesamten Bildungsbereich (NQ.FL-LLL), Benennung einer Steuerungsgruppe unter der Leitung der Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten.

16. August 2011 Neue Verordnung zum Hochschulwesen (Hochschulverordnung, HSV) tritt in Kraft mit ergänzenden Bestimmungen zum NQ.FL-HS (Art. 3-5)

Kriterium 7 ist damit erfüllt. ✓

4.6.2. Überprüfung der Verfahrensstandards

Im Folgenden wird dargelegt, ob beim Prozess der Selbstzertifizierung die Verfahrensstandards zur Bestätigung der Kompatibilität eingehalten wurden.

Das Expertengremium kommt zusammenfassend zum Schluss, dass das Verfahren gemäss den vorgegebenen Standards durchgeführt wurde. Eine Abweichung besteht bezüglich des Einbezugs einer Qualitätssicherungsagentur, bedingt durch die besondere Situation in Liechtenstein (siehe Kap. 3.4 und Kriterium 5).

Standard 1

The competent national body/bodies shall certify the compatibility of the national framework with the European framework.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein trägt die Verantwortung für den Qualifikationsrahmen. Sie wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch das Schulamt unterstützt, welches den gesamten Prozess für die Entwicklung des NQ.FL-HS leitet.

Für den Prozess der Selbstzertifizierung hat die Regierung ein Expertengremium eingesetzt, welches unter der Leitung des Schulamtes die Überprüfung der Kompatibilität des nationalen Qualifikationsrahmens mit dem Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum vorgenommen hat.

Auf der Grundlage des Berichtes des Expertengremiums kann die Regierung die Übereinstimmung des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQ.FL-HS) mit dem übergeordneten Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum bestätigen.

Standard 1 ist somit erfüllt. ✓

Auf der Basis des positiven Selbstzertifizierungsberichts hat die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den NQ.FL-HS mit Beschluss vom 10. September 2013 genehmigt. Der NQ.FL-HS entfaltet damit seine Wirkung gemäss HSG Art. 2b und HSV Art. 3 bis 5.

Standard 2

The self-certification process shall include the stated agreement of the quality assurance bodies in the country in question recognised through the Bologna Process.

Zuständig für die Aufsicht über das Hochschulwesen ist die Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Sie wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe von der ihrer unterordneten Stelle, dem Schulamt (Abteilung Mittel- und Hochschulwesen), unterstützt. Dem Schulamt oblag daher die

Leitung zur Erstellung des NQ.FL-HS und des Selbstzertifizierungsprozesses.

Aufgrund der Tatsache, dass Liechtenstein keine Qualitätssicherungsagentur hat, ist ein solches Agreement durch eine andere Stelle als die Regierung nicht möglich.

Unter Berücksichtigung und in Anerkennung der Sondersituation gilt dieser Standard als erfüllt. ✓

Standard 3

The self-certification process shall involve international experts.

Mit Lewis Purser von der Irish Universities Association, Elisabeth Frank vom österreichischen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Sabine Felder von der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) und Achim Hopbach von der European Association for Quality Assurance (ENQA) waren vier ausländische Experten beim Prozess der Selbstzertifizierung involviert.

Standard 3 ist somit erfüllt. ✓

Standard 4

The self-certification and the evidence supporting it shall be published and shall address separately each of the criteria set out.

Der vorliegende Bericht des Expertengremiums wird nach Genehmigung durch die Regierung auf der offiziellen Webseite des Schulamtes veröffentlicht (<http://www.sa.llv.li>). Das Schulamt koordiniert als nationale Informationsstelle Massnahmen und Aktivitäten zu dessen Veröffentlichung und Umsetzung.

Standard 4 gilt nach Genehmigung des NQ.FL-HS durch die Regierung als erfüllt. ✓

Standard 5

The ENIC and NARIC networks shall maintain a public listing of States that have confirmed that they have completed the self-certification process [www.enic-naric.net].

Der NQ.FL-HS wird nach der Verabschiedung durch die Regierung gemeinsam mit dem NQ.FL-HS selbst auf der Webseite des Schulamtes publiziert. Das Schulamt sorgt dafür, dass der NQ.FL-HS sowie der Bericht nach der Genehmigung durch die Regierung auf der Webseite von ENIC/NARIC veröffentlicht werden.

Die Aufgaben der nationalen Informationsstelle für den Qualifikationsrahmen wie auch die Aufgaben der Informationsstelle für akademische und berufliche Anerkennungsfragen (NARIC Liechtenstein) werden beide durch die Abteilung Hochschulwesen im Schulamt des Fürstentums Liechtenstein wahrgenommen.

Standard 5 gilt nach Genehmigung des NQ.FL-HS durch die Regierung als erfüllt. ✓

Standard 6

The completion of the self-certification process shall be noted on Diploma Supplements issued subsequently by showing the link between the national framework and the European framework.

Der Verweis auf den Qualifikationsrahmen und auf den Bericht über die Selbstzertifizierung wird nach Genehmigung durch die Regierung mit einem Hinweis auf die zuständigen Stellen in das Diploma Supplement aufgenommen (siehe auch Kriterium 6).

Standard 6 gilt nach Genehmigung des NQ.FL-HS durch die Regierung als erfüllt. 

5. Zuordnungskriterien

Die Verfahren für die Entwicklung und Implementierung des NQFL entsprechen den Zuordnungskriterien der EQR Advisory Group³⁰. Dies soll in diesem Kapitel im Einzelnen dargelegt werden. In diesem Kapitel werden die Kriterien aus dem Bereich der Berufsbildung und, wo nötig, auch aus dem Bereich der Hochschulbildung erläutert.

Kriterium 1

Die Verantwortlichkeiten und/oder die rechtliche Zuständigkeit aller am Zuordnungsprozess beteiligten nationalen Organe einschliesslich der Nationalen Koordinierungsstelle sind klar festgelegt und werden von den zuständigen staatlichen Behörden öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig ist das Bildungsministerium, dem die allgemeine Schulbildung, Hochschulbildung sowie die Berufsbildung zugeordnet sind. Politische wie auch administrative Entscheide werden vom Ministerium und den ihm zugeordneten Amtsstellen gefällt. Die beiden zuständigen Ämter sind das Schulamt, welchem die Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen und das Hochschulwesen unterstehen, und das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

Die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBA) ist seit 2011 mit dem Auftrag betraut, den NQFL zu erstellen. Im Jahr 2012 wurde innerhalb der AIBA zudem eine Nationale Koordinierungsstelle (NCP) aufgebaut, um administrative und koordinative Aufgaben im Bereich des NQFL zu erledigen. Die AIBA ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.³¹ Die Regierung übt die Oberaufsicht über die AIBA aus.

Die Zuordnungsprozesse in der Berufsbildung werden in der Verordnung Nationaler Qualifikationsrahmen Liechtenstein – Berufsbildungsverordnung (NQFL-BBV) geregelt. Die Zuordnung im Hochschulbereich erfolgt im Wesentlichen über das Bewilligungsverfahren im Hochschulgesetz und in der Hochschulverordnung. Zudem kann auf der öffentlich zugänglichen Homepage³² alles Wichtige über den NQFL in Erfahrung gebracht werden. Dort werden auch in einem nächsten Schritt die zuständigen Stellen in der Schweiz und in Liechtenstein erwähnt werden.

Kriterium 2

Es besteht ein klarer und nachweisbarer Bezug zwischen den Qualifikationsniveaus im nationalen Qualifikationsrahmen oder -system und den Niveaudekriptoren des Europäischen Qualifikationsrahmens.

Ausgangspunkt für die Entwicklung des nationalen Qualifikationsrahmens waren die Niveaustufen und Deskriptoren des EQR. Der NQFL gleicht in den Niveaustufen dem EQR. Auch die Deskriptoren sind eng an den EQR angelehnt, wobei terminologische Anpassungen an das Berufsbildungssystem der Schweiz bzw. Liechtensteins vorgenommen wurden.

³⁰ Die Zuordnungskriterien sind im Original nur in englischer Sprache verfasst («Criteria and procedures for referencing national qualifications levels to the EQR» http://ec.europa.eu/eqf/documentation_en.htm, abgerufen am 22.05.2014). Die im vorliegenden Bericht verwendeten deutschen Übersetzungen wurden vom Österreichischen Zuordnungsbericht übernommen (bmukk und bmwf, 2011). Die zuständigen österreichischen Stellen werden darüber informiert.

³¹ Gesetz vom 26. April 2007 über die Agentur für Internationale Bildungsangelegenheiten (AIBAG), LGBl. 2007 Nr. 142.

³² <https://www.nqfl.li>

In einer frühen Phase der Entwicklung wurde von der Strategiegruppe beschlossen, dass der NQFL gleich viele Niveaus haben soll wie der EQR, um durch die Ähnlichkeit der beiden Raster die direkte Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Dabei sollte gleich wie beim EQR das Niveau 1 als Basis, das Niveau 8 als höchste Stufe bezeichnet werden. Das Y-Modell erlaubt es, die bereits bestehenden Deskriptoren des Hochschulrahmens zu inkludieren und parallel die Deskriptoren der Berufsbildung zu benutzen.

Im Hochschulbereich wurden die Dublin Deskriptoren unverändert in die deutsche Fassung übernommen. Die Bologna-Stufen wurden entsprechend den Bologna-Richtlinien im Rahmen der Revision des Hochschulgesetzes im Jahr 2004 für alle Fachbereiche eingeführt.³³

Vergleich der Deskriptoren des NQFL und des EQF für die Berufsbildung

Vergleicht man die Deskriptoren des NQFL und die des EQF kann festgestellt werden, dass sie sich im Aufbau sehr ähnlich sind. Zum besseren Verständnis wurden die beiden Rahmen vom SBFI verglichen und, wo nötig, die Unterschiede bereits im Schweizer Zuordnungsbericht ausgewiesen.

(Auszug aus dem NQR-BB-CH)

Anstelle der Formulierung «und/oder» wurde im NQR Berufsbildung nur der Term «oder» verwendet. «Oder» ist in dem Fall als «entweder oder» sowie «und» auslegbar.

Es wird vorausgesetzt, dass eine Person, welche das Niveau 1 im NQR Berufsbildung erreicht, über Kompetenzen auf dem Niveau der nationalen Bildungsstandards der obligatorischen Schule verfügt³⁴. Die Deskriptoren des NQR Berufsbildung sind ausführlicher als diejenigen des EQR und beinhalten spezifische Beschreibungen für die Berufsbildung, trotzdem ist die Äquivalenz gewährleistet. Da es sich beim NQR Berufsbildung um einen Qualifikationsrahmen handelt, in welchen nur berufsbildende Abschlüsse eingestuft werden können, ist diese Erweiterung der Anforderung logisch.

Der Bereich Verstehen führt im NQR Berufsbildung aus, welche Tiefe des intellektuellen Erfassens der Zusammenhänge auf dem Niveau vorausgesetzt wird. Auf Niveau 1 wird das Verstehen grundlegender allgemeiner Zusammenhänge angenommen.

Der Begriff «Allgemeinbildung» wird als Synonym für Allgemeinwissen verwendet, da dieser Term in der Schweiz geläufiger ist.

Da der NQR Berufsbildung über dieselben Kategorien verfügt wie der EQR, können diese Kategorien verglichen werden. Im Gegensatz zum EQR verfügt der NQR Berufsbildung über Unterkategorien. Die Kategorie Kenntnisse ist in Wissen und Verstehen, die Kategorie Fertigkeiten in prozedurale und sensomotorische Fertigkeiten und die Kategorie Kompetenzen in berufliche und personale Kompetenzen unterteilt. Diese sind für den Vergleich hilfreich und strukturierend.

Der Vergleich zwischen EQR und NQR Berufsbildung findet niveauweise statt. Er beginnt bei Niveau 1 und endet bei Niveau 8.

³³ Die Grundkompetenzen definieren sich gemäss den nationalen Bildungszielen der EDK. Siehe URL: <http://www.edk.ch/dyn/12930.php> [Stand: 3.12.2014].

³⁴ Die Grundkompetenzen definieren sich gemäss den nationalen Bildungszielen der EDK. Siehe URL: <http://www.edk.ch/dyn/12930.php> [Stand: 3.12.2014].

Tabelle 1: Niveaudeskriptoren des NQR Berufsbildung und des EQR im Vergleich

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
Niveau 1	<p>Wissen: Über <i>grundlegende Fachkenntnisse</i> des Arbeits- oder Lernbereichs und über <i>grundlegende Allgemeinbildung</i> verfügen.</p> <p>Verstehen: <i>Grundlegende, allgemeine Zusammenhänge</i> im Arbeits- oder Lernkontext verstehen und mit eigenen Worten erklären können.</p>	<p>Prozedurale Fertigkeiten: In der Lage sein, <i>grundlegende standardisierte Aufgaben</i> in einem Fachgebiet ansatzweise zu erkennen.</p> <p>Sensomotorische Fertigkeiten: Zur Lösung von <i>grundlegenden standardisierten Aufgaben in standardisierten Situationen</i> aus einem Fachgebiet fachspezifische <i>Hilfsmittel und Instrumente gemäss konkreten Vorgaben</i> anwenden können.</p>	<p>Berufliche Kompetenzen: Über <i>erste praktische Erfahrungen</i> in einem Betrieb oder in einem betriebsähnlichen Umfeld verfügen, auf denen weitere Kenntnisse und Fertigkeiten aufgebaut werden können. Die Mitarbeit kann <i>nach Anleitung</i> stattfinden.</p> <p>Personale Kompetenzen: Selbstkompetenzen: In der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten <i>unter Anleitung bzw. nach betrieblichen Vorgaben in klar definierten zugewiesenen Aufgaben</i> im Betrieb oder einem betriebsähnlichen Umfeld anzuwenden und <i>verbindliche Vorschriften</i> einhalten zu können. Sozialkompetenzen: In der Lage sein, das Verhalten der Situation anzupassen und sich <i>gegenüber Mitmenschen korrekt zu verhalten, teamorientiert zu handeln</i> sowie <i>sich mündlich und schriftlich mitzuteilen</i>.</p>
EQR	<i>grundlegendes Allgemeinwissen</i>	<i>grundlegende Fertigkeiten</i> , die zur Ausführung <i>einfacher Aufgaben</i> erforderlich sind	Arbeiten oder Lernen <i>unter direkter Anleitung</i> in einem <i>vorstrukturierten Kontext</i>
Beurteilung	Der Begriff «grundlegend» kommt sowohl im EQR wie auch im NQR Berufsbildung im Niveau 1 vor und ist ein wichtiger Begriff dieser Deskriptoren. Der NQR Berufsbildung führt aus, dass eine Person mit Niveau 1 neben der Allgemeinbildung auch über grundlegende Fachkenntnisse des Arbeits- oder Lernbereichs verfügen muss.	Gleich wie bei den Kenntnissen wird der Begriff «grundlegend» sowohl im EQR als auch im NQR Berufsbildung verwendet. Anstelle der Formulierung «einfache Aufgaben» wurde im NQR Berufsbildung der Term «standardisiert» verwendet. Ebenfalls ist im NQR Berufsbildung spezifiziert, wie die Hilfsmittel und Instrumente angewendet werden können, wenn dieses Niveau erreicht wurde.	Das Arbeiten «nach Anleitung/unter direkter Anleitung» ist im Niveau 1 in beiden Qualifikationsrahmen gegeben. Im EQR wird angenommen, dass dieses Arbeiten oder Lernen im «vorstrukturierten Kontext» und begleitet stattfindet. Im NQR Berufsbildung wird dies als «verbindliche Vorschriften einhalten» und Kompetenzen in «klar definierten zugewiesenen Aufgaben» anwenden beschrieben. Des Weiteren werden bestimmte Höflichkeits- und Verhaltensformen auf diesem Niveau beschrieben. Im NQR Berufsbildung wird auf diesem Niveau erste praktische Erfahrung in einem Betrieb oder betriebsähnlichen Umfeld verlangt.
Die verschiedenen Formulierungen in EQR und NQR Berufsbildung weisen die gleiche Graduierung auf.			

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
Niveau 2	<p>Wissen: Über <i>grundlegende Fachkenntnisse</i> des Arbeits- oder Lernbereichs und über <i>grundlegende Allgemeinbildung</i> verfügen.</p> <p>Verstehen: <i>Allgemeine Zusammenhänge</i> im konkreten Arbeits- oder Lernkontext oder der Branche <i>verstehen</i> und mit eigenen Worten <i>erklären</i> können.</p>	<p>Prozedurale Fertigkeiten: In der Lage sein, <i>standardisierte Aufgaben</i> in einem Fachgebiet ansatzweise zu erkennen. Basierend auf den <i>betrieblichen Vorgaben</i> handeln können.</p> <p>Sensomotorische Fertigkeiten: Zur Lösung von <i>standardisierten Aufgaben in ziemlich vertrauten oder standardisierten Situationen</i> aus einem Fachgebiet <i>fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente vorschriftsgemäss anwenden</i> können.</p>	<p>Berufliche Kompetenzen: Durch <i>erste berufliche Praxiserfahrung</i> führen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu <i>geordnetem und geplantem Arbeiten</i> im Betrieb. Die <i>Mitarbeit kann nach Anleitung</i> stattfinden.</p> <p>Personale Kompetenzen: Selbstkompetenzen: In der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in zugewiesenen Aufgaben in einem Fachgebiet <i>teilweise selbstständig anzuwenden</i>. Innerhalb des Fachgebiets <i>einfache Aufgaben mitgestalten</i> und <i>verbindliche Vorschriften einhalten</i> können. Sozialkompetenzen: In der Lage sein, das Verhalten der Situation anzupassen und <i>sich gegenüber Mitmenschen korrekt zu verhalten, teamorientiert zu handeln</i> sowie einfache Informationen aus dem Fachgebiet <i>mündlich und schriftlich in angemessener Form zu kommunizieren</i>.</p>
EQR	<i>grundlegendes Faktenwissen</i> in einem Arbeits- oder Lernbereich	<i>grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten</i> , die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um <i>Aufgaben auszuführen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen</i>	Arbeiten oder Lernen <i>unter Anleitung</i> mit einem <i>gewissen Maß an Selbstständigkeit</i>
Beurteilung	Im Vordergrund steht beim EQR der Erwerb von grundlegendem Faktenwissen. Im NQR Berufsbildung wird das Faktenwissen in Fachkenntnisse und Allgemeinbildung unterteilt. Der NQR Berufsbildung führt aus, dass allgemeine Zusammenhänge verstanden worden sein müssen und deshalb diese Person in der Lage sein wird, diese Zusammenhänge selbst zu erklären.	Anstelle des Begriffes «grundlegend» wird bei den Fertigkeiten im NQR Berufsbildung «standardisiert» verwendet. Damit sind festgelegte Arbeitsabläufe gemeint, welche nicht variiert werden können. Deshalb ist es auch wichtig, dass die Person in der Lage ist, nach betrieblichen Vorgaben zu handeln. Im EQR wird dies als «Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge lösen» beschrieben.	Die Veränderung im EQR gegenüber dem vorherigen Niveau besteht darin, dass vom Individuum ein «gewisses Mass an Selbstständigkeit» erwartet wird. Auch im NQR Berufsbildung wird auf diesem Niveau erwartet, dass die Person in der Lage ist, ihre Kompetenzen «teilweise selbstständig anzuwenden» und «Aufgaben mitzugestalten». Des Weiteren wird zusätzlich zu den bereits geforderten Höflichkeits- und Verhaltensnormen eine Betonung darauf gelegt, dass dies in angemessener Form geschehen und «verbindliche Vorschriften eingehalten» werden sollen. Im NQR Berufsbildung wird auf diesem Niveau erste berufliche Praxiserfahrung verlangt.
Diese verschiedenen Formulierungen weisen die gleiche Graduierung auf.			

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
Niveau 3	<p>Wissen: Über <i>Fachkenntnisse</i> des Arbeits- oder Lernbereichs und über <i>Allgemeinbildung</i> verfügen.</p> <p>Verstehen: <i>Zusammenhänge</i> im konkreten Arbeits- oder Lernkontext oder <i>der Branche verstehen</i> und <i>mit eigenen Worten erklären</i> können.</p>	<p>Prozedurale Fertigkeiten: In der Lage sein, <i>Aufgaben</i> in einem Fachgebiet zu <i>erkennen</i>. Basierend auf den <i>betrieblichen Vorgaben bekannte Problemlösungsstrategien umsetzen</i> können.</p> <p>Sensomotorische Fertigkeiten: Zur Lösung von <i>standardisierten Aufgaben</i> in vertrauten Situationen aus einem Fachgebiet <i>fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente vorschriftsgemäss anwenden</i> können.</p>	<p>Berufliche Kompetenzen: Durch <i>berufliche Praxiserfahrung</i> führen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu <i>erfolgreichen Arbeitstechniken</i>, die <i>grundlegende Arbeitsprozesse im Betrieb sicherstellen</i>. Die <i>Mitarbeit kann teilweise selbstständig</i> stattfinden.</p> <p>Personale Kompetenzen: Selbstkompetenzen: In der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Fachgebiet <i>teilweise selbstständig</i> anzuwenden. Innerhalb des Fachgebiets <i>Mitverantwortung für einfache Aufgaben übernehmen</i> und verbindliche Vorschriften einhalten können. Sozialkompetenzen: In der Lage sein, das <i>Verhalten</i> der Situation und <i>den Bedürfnissen der Mitmenschen anzupassen</i>, teamorientiert zu handeln sowie Informationen aus dem Fachgebiet mündlich und schriftlich in angemessener Form zu kommunizieren.</p>
EQR	<i>Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen</i> in einem Arbeits- oder Lernbereich	<i>eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden</i>	<i>Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen. Bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen</i>

<p>Beurteilung</p>	<p><i>Es werden nicht mehr nur grundlegende Fachkenntnisse und Allgemeinbildung verlangt, sondern ein erweitertes Spektrum dessen. Im EQR wird dies mit der Aufzählung «Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen» bezeichnet. Die Bandbreite des erwarteten Fach- und Allgemeinwissens hat sich erweitert wie auch der Detaillierungsgrad der verlangten Kenntnisse. Die Tiefe des Verständnisses ist nicht nur auf den konkreten Kontext beschränkt, sondern erweitert durch das Verstehen von Themen rund um die Berufsbranche.</i></p>	<p><i>Auf diesem Niveau werden im NQR Berufsbildung nicht mehr nur standardisierte Aufgaben gelöst, sondern alle Aufgabenstellungen. Dies setzt voraus, dass die Person in der Lage ist, erlernte Problemlösungsstrategien anzuwenden.</i></p> <p><i>Im EQR wird dasselbe in anderen Begrifflichkeiten formuliert.</i></p>	<p><i>Die Veränderung im EQR gegenüber dem vorherigen Niveau besteht darin, dass vom Individuum die Übernahme der «Verantwortung für die Erledigung von Aufgaben» erwartet wird. Auch im NQR Berufsbildung wird auf diesem Niveau erwartet, dass die Person in der Lage ist, «Mitverantwortung für einfach Aufgaben zu übernehmen».</i></p> <p><i>Des Weiteren wird zusätzlich zu den bereits geforderten Höflichkeits- und Verhaltensnormen eine Betonung darauf gelegt, dass dies in angemessener Form geschehen und das Verhalten «den Bedürfnissen der Mitmenschen angepasst» sein muss.</i></p> <p><i>Im NQR Berufsbildung wird auf diesem Niveau berufliche Praxiserfahrung verlangt.</i></p>
<p><i>Die verschiedenen Formulierungen in EQR und NQR Berufsbildung weisen die gleiche Graduierung auf.</i></p>			

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
Niveau 4	<p>Wissen: Über <i>erweiterte Fachkenntnisse</i> des Arbeits- oder Lernbereichs und über <i>Allgemeinbildung</i> verfügen. Zudem <i>fähig sein, sich selbstständig fachspezifische Kenntnisse zu erschliessen.</i></p> <p>Verstehen: <i>Zusammenhänge im konkreten Arbeits- oder Lernkontext oder der Branche sowie aus thematisch verwandten Fachgebieten verstehen</i> und mit <i>eigenen Worten erklären</i> können.</p>	<p>Prozedurale Fertigkeiten: <i>In der Lage sein, Aufgaben in einem Fachgebiet zu erkennen. Basierend auf den betrieblichen Vorgaben</i> oder durch die <i>Anwendung bekannter Problemlösungsstrategien</i> Aufgaben umsetzen können.</p> <p>Sensomotorische Fertigkeiten: Zur Lösung von <i>ziemlich schwierigen Aufgaben</i> in vertrauten Situationen aus einem Fachgebiet <i>fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente basierend auf den betrieblichen Vorgaben</i> vorschriftsgemäss oder mit Hilfe bekannter Methoden oder Werkzeuge anwenden können. <i>Grundlegende Kommunikationsmittel</i> anwenden können.</p>	<p>Berufliche Kompetenzen: Durch <i>berufliche Praxiserfahrung</i> führen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der eigenen Arbeitsprozesse im Betrieb. Die <i>Mitarbeit kann selbstständig</i> stattfinden. <i>Routinearbeiten anderer Personen können beaufsichtigt werden.</i></p> <p>Personale Kompetenzen: Selbstkompetenzen: <i>In der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Fachgebiet grösstenteils selbstständig anzuwenden. Innerhalb des Fachgebiets Verantwortung für klar definierte Aufgaben übernehmen</i> können und <i>wechselnden Anforderungen gerecht werden.</i></p> <p>Sozialkompetenzen: <i>In der Lage sein, das Verhalten der Situation und den Bedürfnissen der Mitmenschen anzupassen, teamorientiert zu handeln sowie Informationen aus dem Fachgebiet mündlich und schriftlich in angemessener Form zu kommunizieren.</i></p> <p>Führungskompetenzen: <i>In der Lage sein, Arbeitskräfte in einen konkreten Aufgabenbereich des Arbeitskontextes einzuführen.</i></p>
EQR	<i>breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen</i> in einem Arbeits- oder Lernbereich	<i>eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme</i> in einem Arbeits- oder Lernbereich zu finden	<i>selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter</i> von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern können <i>Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird</i>

<p>Beurteilung</p>	<p>Was im EQR mit «breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen» beschrieben wird, ist im NQR Berufsbildung mit erweiterten Fachkenntnissen und Allgemeinbildung bezeichnet. Des Weiteren führt der NQR Berufsbildung aus, dass die Person fähig ist auf das erworbene Wissen aufzubauen mit selbständiger Weiterbildung im Fachbereich (beispielsweise die selbstständige Vorbereitung auf einen Abschluss der Höheren Berufsbildung).</p> <p>Die erforderliche Tiefe des Verständnisses ist auf thematisch verwandte Fachgebiete erweitert.</p>	<p>Auf diesem Niveau werden im NQR Berufsbildung alle Aufgabenstellungen erkannt und Lösungen erarbeitet. Dies setzt voraus, dass die Person in der Lage ist, neue Problemlösungsstrategien zu entwickeln.</p> <p>Im EQR wird dasselbe in anderen Begrifflichkeiten formuliert.</p> <p>Im NQR Berufsbildung wird die Anwendung grundlegender Kommunikationsmittel in Niveau 4 explizit aufgeführt. Mit dem Begriff Kommunikationsmittel sind Sprache, Schrift und technische Kommunikationsmittel, wie der Computer oder das Telefon, gemeint.</p>	<p>Neu hinzu kommt ab diesem Niveau des NQR Berufsbildung die Unterkategorie Führungskompetenzen.</p> <p>Die Veränderung im EQR gegenüber dem vorherigen Niveau besteht darin, dass vom Individuum die Übernahme der «Beaufsichtigung der Routinearbeit anderer Personen» erwartet wird. Auch im NQR Berufsbildung wird auf diesem Niveau erwartet, dass die Person in der Lage ist, «Routinearbeiten anderer Personen» zu beaufsichtigen und die «Arbeitskräfte in einen konkreten Aufgabenbereich des Arbeitskontextes einzuführen». Die eigene Mitarbeit findet «selbstständig» statt und es wird «Verantwortung» für die Arbeit übernommen, selbst wenn die Anforderungen sich verändern.</p> <p>Im NQR Berufsbildung wird auf diesem Niveau berufliche Praxiserfahrung verlangt, die zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der Arbeitsprozesse führt.</p>
<p>Die verschiedenen Formulierungen in EQR und NQR Berufsbildung weisen die gleiche Graduierung auf.</p>			

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
Niveau 5	<p>Wissen: Über <i>umfassende Fachkenntnis</i> der bedeutenden Arbeitsbereiche und über <i>erweiterte Allgemeinbildung</i> verfügen. Zudem <i>fähig sein, sich selbstständig fachspezifische Kenntnisse zu erschliessen</i>.</p> <p>Verstehen: <i>Zusammenhänge in- oder ausserhalb des konkreten Arbeitskontextes oder der Branche verstehen und mit eigenen Worten erklären</i> können.</p>	<p>Prozedurale Fertigkeiten: <i>In der Lage sein, Aufgaben</i> in einem Fachgebiet zu <i>erkennen und zu analysieren</i>. <i>Basierend auf den betrieblichen Vorgaben oder durch die Anwendung bekannter Problemlösungsstrategien</i> Aufgaben umsetzen können.</p> <p>Sensomotorische Fertigkeiten: Zur <i>Lösung von ziemlich schwierigen Aufgaben</i> in verschiedenen Situationen aus einem Fachgebiet <i>fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente</i> basierend auf den betrieblichen Vorgaben <i>vorschriftsgemäss oder mit Hilfe bekannter Methoden oder Werkzeuge angemessen vorbereiten und anwenden</i> können. <i>Grundlegende Kommunikationsmittel sinnvoll anwenden</i> und <i>Informationen</i> aus dem Fachgebiet <i>präsentieren</i> können.</p>	<p>Berufliche Kompetenzen: Durch <i>berufliche Praxiserfahrung</i> führen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zur Sicherstellung des reibungslosen Ablaufs der eigenen Arbeitsprozesse im Betrieb. <i>Die geleistete Arbeit kann in Form von selbstständiger und strategischer Mitarbeit stattfinden</i>. <i>Routinearbeiten anderer Personen können beaufsichtigt und angeleitet werden</i>.</p> <p>Personale Kompetenzen: Selbstkompetenzen: <i>In der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Fachgebiet selbstständig anzuwenden</i>. Innerhalb des Fachgebiets <i>Verantwortung für Aufgaben übernehmen können</i> sowie wechselnden Anforderungen gerecht werden. Sozialkompetenzen: <i>In der Lage sein, die eigene Rolle zu reflektieren und das Verhalten der Situation und den Bedürfnissen der Mitmenschen anzupassen, teamorientiert zu handeln sowie Informationen aus dem Fachgebiet mündlich und schriftlich treffend und in angemessener Form zu kommunizieren</i>. Führungskompetenzen: <i>In der Lage sein, Arbeitskräfte in mehreren konkreten Aufgabenbereichen des Arbeitskontextes anzuleiten</i>.</p>
EQR	<i>umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse</i>	<i>umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten</i>	<i>Leiten und Beaufsichtigen</i> in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten <i>Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen</i>

<p>Beurteilung</p>	<p>Das Wissen und das Verstehen sind auf dieser Niveaustufe «umfassend». Die Person wendet diese selbstständig an und bildet sich selbst weiter.</p> <p>Das «Bewusstsein für die Grenzen der Kenntnisse», welches im EQR explizit beschrieben wird, ist im NQR Berufsbildung implizit vorhanden. Dadurch, dass die Person selbst erkennt, an welche Grenzen sie stösst, erkennt sie auch die Grenzen des Wissens und bildet sich gezielt weiter.</p>	<p>Auf diesem Niveau werden im NQR Berufsbildung alle Aufgabenstellungen erkannt und analysiert sowie deren Lösungen erarbeitet. Dies setzt voraus, dass die Person in der Lage ist, neue Problemlösungsstrategien zu entwickeln.</p> <p>Im EQR wird dasselbe in anderen Begrifflichkeiten formuliert.</p> <p>Im NQR Berufsbildung werden die Anwendung grundlegender Kommunikationsmittel sowie das Präsentieren von Informationen explizit aufgeführt.</p>	<p>Die Veränderung im EQR gegenüber dem vorherigen Niveau besteht darin, dass vom Individuum die Kompetenzen «Leiten und Beaufsichtigen» sowie «Überprüfung und Entwicklung» von eigenen und fremden Leistungen erwartet wird. Auch im NQR Berufsbildung wird auf diesem Niveau erwartet, dass die Person in der Lage ist, «Arbeitskräfte in mehreren konkreten Aufgabenbereichen anzuleiten» und die «Routinearbeiten anderer Personen» beaufsichtigen und anleiten zu können.</p> <p>Neben der selbstständigen Mitarbeit ist in diesem Niveau im NQR Berufsbildung auch die strategische Mitarbeit erforderlich.</p> <p>Auch im NQR Berufsbildung ist explizit die auf diesem Niveau Reflexionsfähigkeit der Person gefordert.</p>
<p>Die verschiedenen Formulierungen in EQR und NQR Berufsbildung weisen die gleiche Graduierung auf.</p>			

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
Niveau 6	<p>Wissen: Über <i>fortgeschrittene Fachkenntnisse</i> aller bedeutenden Arbeitsbereiche und über <i>erweiterte Allgemeinbildung</i> verfügen. Zudem fähig sein, sich <i>selbstständig fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse</i> zu erschliessen.</p> <p>Verstehen: <i>Zusammenhänge in- oder ausserhalb des konkreten Arbeitskontextes oder der Branche verstehen und mit thematisch verwandten Fachgebieten verknüpfen</i> können.</p>	<p>Prozedurale Fertigkeiten: In der Lage sein, <i>komplexe Aufgaben</i> in einem Fachgebiet <i>zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten</i>. Basierend auf den betrieblichen Vorgaben oder durch die Anwendung bekannter Problemlösungsstrategien Aufgaben umsetzen können.</p> <p>Sensomotorische Fertigkeiten: Zur <i>Lösung von schwierigen Aufgaben</i> in verschiedenen Situationen aus den Fachgebieten <i>fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente</i> basierend auf <i>geeigneten und bekannten Methoden oder Werkzeugen</i> angemessen vorbereiten und anwenden können. <i>Kommunikationsmittel sinnvoll und adressatengerecht anwenden</i> und <i>Informationen</i> aus dem Fachgebiet <i>präsentieren</i> können.</p>	<p>Berufliche Kompetenzen: Durch <i>vielseitige berufliche Praxiserfahrung</i> führen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zum reibungslosen Ablauf der eigenen Arbeitsprozesse und zu <i>strategischen Ergebnissen</i> im Betrieb. Die geleistete Arbeit kann in Form von <i>selbstständiger und strategischer Mitarbeit sowie Beratungstätigkeit</i> stattfinden. <i>Komplexe fachliche Tätigkeiten und Projekte können angeleitet und die Verantwortung für Entscheidungen</i> getragen werden.</p> <p>Personale Kompetenzen: Selbstkompetenzen: In der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Fachgebiet und den thematisch verwandten Fachgebieten <i>selbstständig anzuwenden</i>. Innerhalb des gesamten Fachgebiets <i>Verantwortung für Aufgaben und Prozesse tragen</i> können sowie wechselnden Anforderungen gerecht werden. Sozialkompetenzen: In der Lage sein, die eigene Rolle und die Rolle des Gegenübers zu reflektieren und sich im Umgang mit Mitmenschen verantwortungsbewusst zu verhalten, teamorientiert zu handeln sowie <i>Informationen aus dem Fachgebiet mündlich und schriftlich treffend, verständlich und in angemessener Form zu kommunizieren</i>. Führungskompetenzen: In der Lage sein, <i>Arbeitskräfte in mehreren Aufgabenbereichen des Arbeitskontexts zu leiten, die Verantwortung für diese teilweise zu übernehmen sowie sie zu fördern</i>.</p>
EQR	<i>fortgeschrittene Kenntnisse</i> in einem Arbeits- oder Lernbereich unter <i>Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen</i>	<i>fortgeschrittene Fertigkeiten</i> , welche die <i>Beherrschung des Faches</i> sowie <i>Innovationsfähigkeit</i> erkennen lassen und zur <i>Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme</i> in einem spezialisierten Arbeits- oder Lernbereich nötig sind	<i>Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte und Übernahme von Entscheidungsverantwortung</i> in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten <i>Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen</i>

<p>Beurteilung</p>	<p>Sowohl EQR als auch NQR Berufsbildung sprechen auf diesem Niveau von «fortgeschrittenen» Kenntnissen.</p> <p>Der NQR Berufsbildung bezieht sich ausschliesslich auf die berufliche Bildung, weshalb auch auf dieser Stufe das berufliche Fachwissen im Vordergrund steht. Dennoch kann von einer Kompatibilität der erfordernten Kompetenzen mit dem EQR und damit indirekt in Verbindung gebrachten Rahmen im Hochschulbereich ausgegangen werden.</p>	<p>Auf diesem Niveau werden im NQR Berufsbildung auch komplexe Aufgabenstellungen erkannt, analysiert und bewertet sowie deren Lösungen erarbeitet. Dies setzt voraus, dass die Person in der Lage ist, neue Problemlösungsstrategien zu entwickeln.</p> <p>Im EQR wird dasselbe in anderen Begrifflichkeiten formuliert.</p> <p>Im NQR Berufsbildung werden die Anwendung von Kommunikationsmitteln sowie das Präsentieren von Informationen explizit aufgeführt.</p>	<p>Auf diesem Niveau des EQR werden neben der vielseitigen beruflichen Praxiserfahrung vor allem die erforderlichen Führungskompetenzen betont. Im EQR geschieht dies mit «Übernahme der Verantwortung für berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen» und im NQR Berufsbildung «Arbeitskräfte [...] leiten [...], die Verantwortung [...] zu übernehmen sowie sie zu fördern».</p> <p>Des Weiteren wird im EQR die Verantwortung, welche eine Person auf diesem Niveau tragen können muss, beschrieben. Im EQR wird dies als «Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten oder Projekte» sowie «Übernahme der Entscheidungsverantwortung» und im NQR Berufsbildung als «Verantwortung für Entscheidungen» sowie für «Aufgaben und Prozesse tragen» bezeichnet.</p> <p>Neben der selbstständigen strategischen Mitarbeit wird in diesem Niveau im NQR Berufsbildung auch die Kompetenz der Beratungstätigkeit vorausgesetzt.</p>
<p>Die verschiedenen Formulierungen in EQR und NQR Berufsbildung weisen die gleiche Graduierung auf.</p>			

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
Niveau 7	<p>Wissen: Über <i>fortgeschrittene, fundierte und detaillierte Fachkenntnisse</i> aller bedeutenden Arbeitsbereiche und über <i>umfassende Allgemeinbildung</i> verfügen. Zudem <i>fähig sein, sich selbstständig fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse zu erschliessen.</i></p> <p>Verstehen: <i>Komplexe Zusammenhänge in- oder ausserhalb des konkreten Arbeitskontextes oder der Branche verstehen und interdisziplinär mit thematisch verwandten oder nicht verwandten Fachgebieten verknüpfen können.</i></p>	<p>Prozedurale Fertigkeiten: <i>In der Lage sein, komplexe Aufgaben in einem interdisziplinären Fachgebiet zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten. Basierend auf den betrieblichen Vorgaben oder durch die Anwendung von geeigneten, innovativen Problemlösungsstrategien Aufgaben umsetzen können.</i></p> <p>Sensomotorische Fertigkeiten: <i>Zur Lösung von sehr schwierigen und anspruchsvollen Aufgaben in thematisch verwandten Fachgebieten in jeder Situation fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente basierend auf geeigneten und gegebenenfalls weitgehend neuartigen Methoden oder Werkzeugen angemessen vorbereiten und anwenden können. Die Möglichkeiten, die verschiedene Kommunikationsmittel bieten, ausschöpfen und komplexe Informationen aus dem Fachgebiet präsentieren können.</i></p>	<p>Berufliche Kompetenzen: <i>Durch vielseitige berufliche Praxiserfahrung führen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zum reibungslosen Ablauf der eigenen Arbeitsprozesse und zu strategischen Ergebnissen im Betrieb. Die geleistete Arbeit, die Teil eines komplexen Arbeitsprozesses ist und zur Weiterentwicklung des Betriebes oder zur Verbesserung von Arbeitsprozessen beiträgt, kann in Form einer Führungsfunktion sowie Beratungstätigkeit stattfinden. Komplexe, unvorhersehbare Tätigkeiten und Projekte können mit neuen strategischen Ansätzen angeleitet und gestaltet werden.</i></p> <p>Personale Kompetenzen: Selbstkompetenzen: <i>In der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einem anspruchsvollen Fachgebiet und den thematisch verwandten Fachgebieten selbstständig und verantwortungsbewusst anzuwenden. Innerhalb des gesamten anspruchsvollen Fachgebietes Verantwortung für zunehmend komplexe Aufgaben und Prozesse tragen können sowie wechselnden Anforderungen gerecht werden.</i> Sozialkompetenzen: <i>In der Lage sein, die eigene Rolle und die Rolle des Gegenübers zu reflektieren, zu bestimmen und sich im Umgang mit Mitmenschen verantwortungsbewusst zu verhalten, teamorientiert zu handeln sowie komplexe Informationen aus dem Fachgebiet mündlich und schriftlich treffend, verständlich und in angemessener Form mit der intendierten Wirkung adressatengerecht zu kommunizieren.</i> Führungskompetenzen: <i>In der Lage sein, Arbeitskräfte im gesamten Aufgabenbereich des Arbeitskontexts zu führen, vollständig die Verantwortung für diese zu übernehmen sowie sie gezielt zu fördern.</i></p>

<p>EQR</p>	<p><i>spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung; kritisches Bewusstsein für Wissensfragen in einem Bereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen</i></p>	<p><i>spezialisierte Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung und/oder Innovation, um neue Kenntnisse zu gewinnen und neue Verfahren zu entwickeln sowie um Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren</i></p>	<p><i>Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern</i></p> <p><i>Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams</i></p>
<p>Beurteilung</p>	<p><i>Die im EQR als «hoch, spezialisiertes Wissen» bezeichneten Kenntnisse werden im NQR Berufsbildung mit «fortgeschrittene, fundierte und detaillierte Fachkenntnisse» und «umfassende Allgemeinbildung» umschrieben.</i></p> <p><i>Die moderne Berufswelt erfordert es von Personen auf diesem Niveau, dass sie ständig ihr Fachwissen erneuern sowie sich Wissen über neue Technologien und Innovationen aneignen. Die Bezeichnung im EQR «kritisches Bewusstsein für Wissensfragen» scheint eher in Bezug auf einen akademischen Abschluss formuliert zu sein.</i></p>	<p><i>Auf diesem Niveau werden im NQR Berufsbildung auch interdisziplinäre komplexe Aufgabenstellungen erkannt, analysiert und bewertet sowie deren Lösungen erarbeitet. Dies setzt voraus, dass die Person in der Lage ist, neue, innovative Problemlösungsstrategien zu entwickeln und anzuwenden.</i></p> <p><i>Im EQR werden die Fertigkeiten auf dem Niveau 7 sehr akademisch formuliert. Für die Berufsbildung stehen Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung nicht im Fokus, vielmehr die innerhalb eines Berufes angewendeten sehr vielfältigen und spezifischen Vorgehensweisen.</i></p> <p><i>Im NQR Berufsbildung werden die Ausschöpfung der Möglichkeiten verschiedener Kommunikationsmittel sowie das Präsentieren von komplexen Informationen explizit aufgeführt.</i></p>	<p><i>Auf diesem Niveau des EQR werden die erforderlichen Führungskompetenzen mit «Übernahme von Verantwortung für Beiträge zum Fachwissen und zur Berufspraxis und/oder für die Überprüfung der strategischen Leistung von Teams» beschrieben und im NQR Berufsbildung als «Arbeitskräfte [...] zu führen, vollständig die Verantwortung für diese zu übernehmen sowie sie gezielt zu fördern» charakterisiert.</i></p> <p><i>Des Weiteren wird im EQR die Verantwortung, welche eine Person auf diesem Niveau tragen können muss, beschrieben. Im EQR wird dies als «Leitung und Gestaltung komplexer, unvorhersehbarer Arbeits- oder Lernkontexte, die neue strategische Ansätze erfordern» und im NQR Berufsbildung als «Verantwortung für zunehmend komplexe Aufgaben und Prozesse tragen» sowie das Anleiten und Gestalten «komplexer, unvorhersehbarer Tätigkeiten und Projekte mit neuen strategischen Ansätzen» bezeichnet.</i></p> <p><i>Neben der Beratungstätigkeit werden auf diesem Niveau im NQR Berufsbildung auch die Kompetenzen zur Führungsfunktion vorausgesetzt. Die Tätigkeit findet in einem anspruchsvollen Arbeitskontext statt.</i></p>
<p><i>Die verschiedenen Formulierungen in EQR und NQR Berufsbildung weisen die gleiche Graduierung unter verschiedenen Blickwinkeln auf.</i></p>			

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenzen
Niveau 8	<p>Wissen: Über <i>fortgeschrittene, fundierte, spezialisierte, detaillierte und systematische Fachkenntnisse</i> aller Arbeitsbereiche und über <i>umfassende Allgemeinbildung</i> verfügen. Zudem <i>fähig sein, sich selbstständig fachspezifische und fachübergreifende Kenntnisse zu erschliessen.</i></p> <p>Verstehen: <i>Komplexe Zusammenhänge in- oder ausserhalb des konkreten Arbeitskontextes oder der Branche verstehen und interdisziplinär mit thematisch verwandten oder nicht verwandten komplexen Fachgebieten verknüpfen können.</i></p>	<p>Prozedurale Fertigkeiten: <i>In der Lage sein, komplexe und hoch anspruchsvolle Aufgaben in einem interdisziplinären Fachgebiet umfassend zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten. Basierend auf den betrieblichen Vorgaben oder durch geeignete, innovative Problemlösungsstrategien Aufgaben umsetzen können sowie darauf aufbauend Prognosen oder Empfehlungen erstellen können.</i></p> <p>Sensomotorische Fertigkeiten: <i>Zur Lösung von neuartigen, sehr schwierigen und hoch anspruchsvollen Aufgaben in thematisch verwandten Fachgebieten in jeder Situation fachspezifische Hilfsmittel und Instrumente basierend auf geeigneten, weitgehend neuartigen oder innovativen Methoden oder Werkzeugen angemessen vorbereiten und anwenden können. Die Möglichkeiten, die verschiedene Kommunikationsmittel bieten, vollständig ausschöpfen und komplexe und differenzierte Informationen aus dem Fachgebiet präsentieren können.</i></p>	<p>Berufliche Kompetenzen: <i>Durch umfassende berufliche Praxiserfahrung führen die auf diesem Niveau geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zielgerichtet zum reibungslosen Ablauf der eigenen Arbeitsprozesse und zu strategischen Ergebnissen im Betrieb. Die geleistete Arbeit, die Teil eines oder mehrerer komplexer Arbeitsprozesse ist und die zur Weiterentwicklung des Betriebes oder zur Verbesserung von Arbeitsprozessen beiträgt, kann in Form einer Führungsfunktion sowie Beratungstätigkeit stattfinden.</i></p> <p>Personale Kompetenzen: Selbstkompetenzen: <i>In der Lage sein, die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten in einem hoch anspruchsvollen Fachgebiet und den thematisch verwandten Fachgebieten völlig selbstständig und verantwortungsbewusst anzuwenden. Innerhalb des gesamten hoch anspruchsvollen Fachgebietes Verantwortung für komplexe Aufgaben und Prozesse tragen können sowie wechselnden Anforderungen gerecht werden.</i></p> <p>Sozialkompetenzen: <i>In der Lage sein, die eigene Rolle und die Rolle des Gegenübers zu reflektieren, zu bestimmen und sich im Umgang mit Mitmenschen verantwortungsbewusst zu verhalten, teamorientiert zu handeln und die Reflexionsfähigkeiten im Arbeitskontext strategisch einzusetzen sowie komplexe und differenzierte Informationen aus dem Fachgebiet mündlich und schriftlich treffend, verständlich, in angemessener Form, professionell und mit der intendierten Wirkung adressatengerecht zu kommunizieren.</i></p> <p>Führungskompetenzen: <i>In der Lage sein, Arbeitskräfte im gesamten hoch anspruchsvollen Aufgabenbereich des Arbeitskontexts zu führen, vollständig die Verantwortung für diese zu übernehmen sowie sie eigenverantwortlich und gezielt zu fördern.</i></p>

EQR	<i>Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen</i>	<i>weitest fortgeschrittene und spezialisierte Fertigkeiten und Methoden, einschließlich Synthese und Evaluierung, zur Lösung zentraler Fragestellungen in den Bereichen Forschung und/oder Innovation und zur Erweiterung oder Neudefinition vorhandener Kenntnisse oder beruflicher Praxis</i>	<i>fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung</i>
Beurteilung	<i>Was im EQR mit dem Wort «Spitzenkenntnisse» zusammengefasst ist, wird im NQR Berufsbildung mit «fortgeschrittene, fundierte, spezialisierte, detaillierte und systematische Fachkenntnisse» sowie «umfassende Allgemeinbildung» definiert.</i>	<i>Aufbauend auf das vorherige Niveau wird hier zusätzlich noch die Kompetenz der Erstellung von Prognosen und Empfehlungen vorausgesetzt. Dies entspricht der im EQR auf dem Niveau verlangten Fähigkeit zur «Synthese und Evaluierung». Im EQR werden die Fertigkeiten auf dem Niveau 8 sehr akademisch formuliert. Für die Berufsbildung stehen Problemlösungsfertigkeiten im Bereich Forschung nicht im Fokus, vielmehr die innerhalb eines Berufes angewendeten sehr vielfältigen und spezifischen Vorgehensweisen. Im NQR Berufsbildung werden die Ausschöpfung der Möglichkeiten verschiedener Kommunikationsmittel sowie das Präsentieren von komplexen Informationen explizit aufgeführt.</i>	<i>Begrifflich baut der NQR Berufsbildung auf das vorherige Niveau auf und führt deshalb keine neuen Begriffe mehr ein. Im EQR werden die Kompetenzen auf Niveau 8 mit einigen neuen Stichworten beschrieben. Für die Berufsbildung sind die meisten dieser Begriffe anwendbar. Die im EQR genannten Begriffe «Autorität», «Selbstständigkeit» und «Integrität» werden im NQR Berufsbildung mit «Verantwortung», «Reflexionsfähigkeit», «Führung» und «Beratung» beschrieben. <i>Die Begriffe der «Forschung» und der «Innovationsfähigkeit» sind eher mit dem akademischen Bereich verknüpft, wobei der Bereich der angewandten Forschung durchaus Schnittstellen mit der Berufsbildung aufweist. Der NQR Berufsbildung betont, dass die Tätigkeiten in einem hochanspruchsvollen Arbeitskontext stattfinden.</i></i>
<i>Die verschiedenen Formulierungen in EQR und NQR Berufsbildung weisen die gleiche Graduierung unter verschiedenen Blickwinkeln auf.</i>			

Kriterium 3

Grundlage und Zielsetzung des nationalen Qualifikationsrahmens oder -systems und seiner Qualifikationen sind Lernergebnisse. Sie sind mit Regelungen zur Anerkennung nicht-formalen und informellen Lernens sowie, sofern vorhanden, Leistungspunktesystemen verknüpft.

In der liechtensteinischen Berufsbildung werden Lernergebnisse in Form von beruflichen Handlungskompetenzen in den Bildungsplänen³⁵ beschrieben. Diese umfassen die Gesamtheit der erforderlichen Kompetenzen, welche die Absolvierenden für die Ausübung des jeweiligen Berufs am Ende des Lernprozesses erworben haben müssen. Darin sind die beruflichen Kompetenzen wie auch die dazugehörigen persönlichen und sozialen Kompetenzen inbegriffen. Berufliche Handlungskompetenzen werden umschrieben in Fach-, Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen oder Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen. Für die Ermittlung der Handlungskompetenzen finden verschiedene, validierte Methoden Anwendung.

Die Handlungskompetenzen der einzelnen Bildungspläne werden von den OdAs in der Schweiz ausgearbeitet, in denen liechtensteinische Verbände direkten Einsitz nehmen. Die Handlungskompetenzen, welche vom SBFJ erlassen wurden, werden direkt von den Verbänden in Liechtenstein übernommen.

Enthalten die Grundlagendokumente in der beruflichen Grundbildung keine Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen, hat die Trägerschaft entweder die Möglichkeit, eine gesonderte Tabelle mit der Übersicht der beruflichen Handlungskompetenzen zu erarbeiten oder den Abschluss einer Revision zu unterziehen.

Berufliche Grundbildung

Die jeweilige Bildungsverordnung über die berufliche Grundbildung definiert die rechtssetzenden Elemente der beruflichen Grundbildung. Das Qualifikationsprofil definiert das Anforderungsniveau des Berufes und enthält die beruflichen Handlungskompetenzen, über die eine qualifizierte Berufsperson verfügen muss, um den Beruf auf dem definierten Niveau kompetent auszuüben. Das Qualifikationsprofil ist Grundlage für die Erarbeitung des Bildungsplans. Der Bildungsplan als Instrument zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung beschreibt die von den Lernenden bis zum Abschluss der Qualifikation zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Er ist die berufspädagogische Grundlage mit dem Ziel, die berufstypischen Handlungssituationen kompetent zu bewältigen. Die Handlungskompetenzen sind als Mindeststandards für die Ausbildung zu verstehen und definieren, was in den Qualifikationsverfahren maximal geprüft werden darf. Der Bildungsplan konkretisiert die zu erwerbenden Handlungskompetenzen. Diese werden in Form von Handlungskompetenzbereichen, Handlungskompetenzen und Leistungszielen (Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz) oder mithilfe von Leistungszielen mit Ressourcen (Kenntnisse, Fertigkeiten, Haltungen) dargestellt. (Anhang 6.6)

Für die Erarbeitung des Bildungsplans ist die Handlungskompetenzorientierung zentral. Dies kann auf der Grundlage zweier verschiedener Modelle geschehen: Dem handlungskompetenzorientierten Modell und dem Kompetenzen-Ressourcen-Modell. Die beiden Modelle werden in Anhang 6.6 vertieft dargestellt.

³⁵ Siehe Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und des Fürstentums Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten der beruflichen Grundbildung vom 30. Oktober 2014, <http://www.llv.li/#/114622/berufsbildungsabkommen>

Überprüfung der Handlungskompetenzen

Mit dem Qualifikationsverfahren wird überprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat. Qualifikationsverfahren richten sich an den Bildungszielen des Bildungsplans aus und berücksichtigen diese repräsentativ:

- Mündliche, schriftliche und praktische Teile werden ausgewogen gewichtet und bewertet
 - praktische Arbeit (individuell/vorgeben)
 - Berufskennntnisprüfung (schriftlich und/oder mündlich)
- Erfahrungsnoten aus der Berufsfachschule werden einbezogen, zum Teil auch die Erfahrungsnoten aus den überbetrieblichen Kursen und/oder aus der Praxis
- Die gewählten Verfahren sind der Zielgruppe angepasst
- Der Nachweis erfolgt durch eine Gesamtprüfung, eine Verbindung von Teilprüfungen oder durch andere vom SBFJ anerkannte Qualifikationsverfahren

Qualifikationsverfahren müssen mit einem vertretbaren Aufwand durchgeführt werden können. Deshalb ist die Verfahrenswahl auch aus ökonomischer Sicht zu betrachten.

Anerkennung nicht-formalen und informellen Lernens

Berufliche Handlungskompetenzen können auch im Erwachsenenalter auf verschiedenen Wegen erlangt und angerechnet werden. Dafür stehen Erwachsenen vier Wege zur Verfügung, um einen Berufsabschluss auf Sekundarstufe II (Fähigkeitszeugnis FZ oder Berufsattest BA) zu erwerben. Die Anrechnung findet durch das ABB statt.

Qualifikationsverfahren ohne berufliche Grundbildung

Die sich bewerbende Person verfügt über fünf Jahre Berufserfahrung (mindestens ein Teil davon im angestrebten Beruf) und die fehlenden theoretischen und praktischen Fähigkeiten werden durch den Besuch entsprechender Bildungsangebote angeeignet. Sobald genügend Vorbereitung geleistet wurde, kann das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) abgelegt werden. Es wird kein Lehrvertrag benötigt.

Validierung von Bildungsleistungen

Anhand eines Dossiers wird belegt, dass bereits über die Kompetenzen im angestrebten Beruf verfügt wird. Expertinnen und Experten prüfen das Dossier. Allfällige Lücken werden durch ergänzende Bildung geschlossen. Sobald alle erforderlichen Kompetenzen nachgewiesen sind, wird der entsprechende Ausweis ausgestellt. Für diesen Weg wird kein Lehrvertrag abgeschlossen.

Verkürzte berufliche Grundbildung

Erwachsene können eine berufliche Grundbildung mit Lehrvertrag in einem Lehrbetrieb absolvieren. Aufgrund von berufsspezifischen Kenntnissen oder einem Berufsabschluss kann die Lehrdauer verkürzt werden.

Reguläre berufliche Grundbildung

Die gesamte Ausbildungszeit wird absolviert, so als ob direkt nach der obligatorischen Schulzeit in die berufliche Grundbildung (Lehre) eingestiegen worden wäre. Je nach Beruf und angestrebtem Abschluss dauert die Ausbildung zwei Jahre (Berufsattest) beziehungsweise drei oder vier Jahre (Fähigkeitszeugnis).

Die folgende Grafik zeigt die vier Wege auf, wie das Ziel «Berufsabschluss» erlangt werden kann.

Vier Wege ein Ziel – den Berufsabschluss nachholen

Berufliche Grundbildung

Sie absolvieren eine berufliche Grundbildung (Lehre), welche je nach Beruf 2 bis 4 Jahre dauert

Was muss ich mitbringen?

Abgeschlossene Ober- oder Realschule

Was ist zu tun?

Ausbildung im Betrieb / Schulbesuch / überbetriebliche Kurse / Abschlussprüfungen

Gibt es das in meinem Beruf?

Ja, in allen Berufen

Wie lange dauert die Ausbildung?

Je nach Beruf 2 bis 4 Jahre mit Lehrvertrag

Abschluss

Berufsattest (BA) oder Fähigkeitszeugnis (FZ)

Verkürzte berufliche Grundbildung

Sie absolvieren eine verkürzte berufliche Grundbildung (Lehre)

Was muss ich mitbringen?

Abgeschlossene Ober- oder Realschule,
2 Jahre Berufserfahrung und Mindestalter 22 Jahre und/oder abgeschlossene gymnasiale Matura

Was ist zu tun?

Ausbildung im Betrieb / Schulbesuch / überbetriebliche Kurse / Abschlussprüfungen

Gibt es das in meinem Beruf?

Fachmann/-frau Gesundheit, Fachmann/-frau Betreuung, Landwirtschaft

Wie lange dauert die Ausbildung?

2 Jahre Vollzeit mit Lehrvertrag

Abschluss

Fähigkeitszeugnis (FZ)

Nachholbildung für Erwachsene (Art. 46)

Sie bereiten sich selbständig auf die Lehrabschlussprüfung vor oder besuchen die Berufsfachschule

Was muss ich mitbringen?

Abgeschlossene Ober- oder Realschule,
5 Jahre Berufserfahrung, davon 2 bis 4 Jahre im angestrebten Beruf

Was ist zu tun?

Schulbesuch nach Bedarf oder Selbststudium / überbetriebliche Kurse nach Bedarf / Abschlussprüfungen

Gibt es das in meinem Beruf?

Ja, in allen Berufen

Wie lange dauert die Ausbildung?

Berufsbegleitend, Dauer individuell je nach Vorbildung und eigenen Bedürfnissen

Abschluss

Berufsattest (BA) oder Fähigkeitszeugnis (FZ)

Validierungsverfahren

Sie belegen in einem Dossier Ihre Berufserfahrung. Lücken in Ihrer Ausbildung holen Sie nach

Was muss ich mitbringen?

Abgeschlossene Ober- oder Realschule,
5 Jahre Berufserfahrung, davon 2 bis 4 Jahre im angestrebten Beruf

Was ist zu tun?

Nachweis Ihrer beruflichen Fähigkeiten in einem Dossier. Nachholen der fehlenden Ausbildungsteile (Kurse, Praktika ...)

Gibt es das in meinem Beruf?

Erst in wenigen Berufen wie z.B. Detailhandelsfachmann/-frau, Kaufmann/-frau, Fachmann/-frau Hauswirtschaft, Logistiker/in, Fachmann/-frau Gesundheit

Wie lange dauert die Ausbildung?

Berufsbegleitend, Dauer individuell je nach Vorbildung und eigenen Bedürfnissen / Zielvorstellungen

Abschluss

Berufsattest (BA) oder Fähigkeitszeugnis (FZ)

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung zur Verfügung.

Die Validierung der non-formalen und informellen Bildung soll zu einem späteren Zeitpunkt geschehen, da auch in diesen zwei Bereichen ein enger Austausch mit der Schweiz und Österreich besteht. Die Entwicklungen werden aber mit Interesse verfolgt und zum gegebenen Zeitpunkt mit der Umsetzung begonnen.

Kriterium 4

Die Verfahren für die Aufnahme von Qualifikationen in den nationalen Qualifikationsrahmen oder für die Beschreibung der Klassifikation von Qualifikationen innerhalb des nationalen Qualifikationssystems sind transparent.

Liechtenstein hat für den NQFL 2017 eine Verordnung erlassen, in dem das Verfahren für die Aufnahme von Qualifikationen und die Beschreibung der Klassifikation von Qualifikationen geregelt wird.

Das beschriebene, konsensorientierte Vorgehen zur Einstufung von Abschlüssen wird im Leitfaden des SBFI im Detail beschrieben. Der Leitfaden ist auf der Internetseite des NQFL öffentlich zugänglich (www.nqfl.li).

Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung

Durch die Konsistenzprüfung des Eidgenössischen Hochschulinstitutes für Berufsbildung (EHB) als externe Fachstelle werden die Gleichbehandlung aller Berufsbildungsabschlüsse und die Korrektheit der Einstufungen sowie die Kohärenz dieser Einstufungen im Gesamtsystem der Berufsbildung sichergestellt.

Das EHB prüft gemäss der Methodologie des Leitfadens. Es wird überprüft, ob die Handlungskompetenzen den Beschreibungen der Grundlagendokumente entsprechen und ob ihre Zuordnung zu einem Niveau des NQR Berufsbildung plausibel ist. Die erste Phase der Konsistenzprüfung verläuft analog der Selbsteinstufung der Trägerschaft: Die einzelnen Handlungskompetenzen der «Übersicht der Handlungskompetenzen» werden vom Prüfer wie im Leitfaden beschrieben einem NQR-Niveau zugeordnet und das Gesamtniveau des Abschlusses wird berechnet. Entspricht das Resultat der Einstufung durch das EHB demjenigen des Antrages der Trägerschaft, ist die Konsistenzprüfung damit abgeschlossen.

Entspricht das Resultat dieser ersten Konsistenzprüfung nicht dem beantragten Niveau, erfolgt eine detailliertere Konsistenzprüfung: Der Prüfer konsultiert sämtliche Grundlagendokumente des Abschlusses im Versuch nachzuvollziehen, wieso die Trägerschaft einzelne Handlungskompetenzen auf ein bestimmtes Niveau einstufen möchte. Kann der Prüfer mit Hilfe dieser zusätzlichen Informationen die Korrektheit des beantragten Niveaus feststellen, so ist die Konsistenzprüfung damit abgeschlossen.

Ist der Prüfer weiterhin davon überzeugt, dass der Abschluss in ein anderes Niveau eingestuft werden muss, so folgen Konsensfindungsgespräche mit der Trägerschaft. Anlässlich der Gespräche eröffnet der Prüfer den Anwesenden das Resultat seiner Konsistenzprüfung und präsentiert die Gründe, die zu einem abweichenden Resultat geführt haben. Die Trägerschaft erhält die Gelegenheit, ihre Argumente mündlich zu präzisieren, weiterführende Informationen zu liefern und zur Begründung der Fachstelle Stellung zu nehmen. Nach dem Konsensgespräch wird entweder der erzielte Konsens oder das Fortbestehen des Dissens an das SBFI gemeldet.

Bei einem Konsens wird schriftlich eine Konsenserklärung festgehalten, die von den Unterzeichnenden des Antrags signiert wird.

Bei einem Dissens wird die entsprechende Meldung des EHB an das SBFI von einer detaillierten Berichterstattung über die gescheiterten Konsenssuche und die ausschlaggebenden Gründe begleitet.

Die Prüfung wird von der Fachstelle NQR im EHB vorgenommen. Diese Fachstelle ist mit einem Mitarbeitenden besetzt, der die Anträge prüft. Ihm steht eine Arbeitsgruppe zur Verfügung, die im EHB-internen Prozess als Qualitätsprüfende fungiert. Diese Arbeitsgruppe besteht aus drei langjährigen leitenden und einer administrativen Mitarbeitenden des EHB. Die leitenden Mitarbeitenden stehen Abteilungen vor, die für die Erarbeitung von Grundlagendokumenten in der Berufsbildung (Bildungsverordnungen, Prüfungsordnungen), für Berufsentwicklungen und Revisionen in den Sektoren Handwerk, Industrie und Gesundheit zuständig sind. Ausserdem vertreten sie die unterschiedlichen Bereiche der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

Die Arbeitsgruppe überprüft nicht jede einzelne Einstufung, sondern greift sporadisch und stichprobenmässig Anträge heraus. Die Überprüfung erfolgt nach den gleichen Prinzipien wie oben dargelegt.

SBFI

Bei Dissensmeldung durch das EHB sucht das SBFI das Gespräch mit der Trägerschaft. Kann auch in diesem Fall kein Konsens über die Einstufung des Abschlusses gefunden werden, so lehnt das SBFI den Antrag auf Einstufung ab. Nach der Konsultation der EBBK veröffentlicht das SBFI die neuen Einstufungen halbjährlich im Rahmen einer Amtsverordnung.

Eidgenössische Berufsbildungskommission

Vor dem definitiven Entscheid über die Einstufung von Abschlüssen, wird die EBBK konsultiert. Dazu erhält die EBBK zwei Mal im Jahr vom SBFI die Liste der eingestuften Abschlüsse inklusive NQR-Niveau, sowie eine statistische Auswertung, wie sich die bisher eingestuften Abschlüsse nach Abschlussart auf die NQR-Niveaustufen verteilen. Die EBBK kann zu den Einstufungen Stellung nehmen, hat aber keine Entscheidungskompetenz. Das SBFI nimmt die Stellungnahme der EBBK zur Kenntnis.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Sobald die Einstufung einer Qualifikation von allen zuständigen Stellen in der Schweiz bewilligt wurden, erhält die Regierung die Liste mit den Einstufungen zur Bewilligung. Sobald die Einstufungen von der Regierung genehmigt wurden, werden die Ergebnisse auf der Homepage des NQFL publiziert. Die Zeugnis erläuterungen stehen dann zum Download bereit.

Liechtenstein verfügt über zwei Berufsbildungswege, welche nicht in der Schweiz angeboten werden. Es handelt sich dabei um den technischen Konfektionär und den Werkstofftechniker. Falls die anbietenden Verbände dieser zwei Ausbildungen das Bedürfnis haben, die Abschlüsse dieser Berufsbildungen einordnen zu lassen, so hat sich das EHB bereit erklärt, nach den Schweizer Kriterien eine Einstufung vorzunehmen. In einem solchen Fall fällt die Stufe SBFI und Eidgenössische Berufsbildungskommission weg und die Regierung entscheidet über die Einstufung. Da jedoch sehr wenige junge Personen diese Ausbildung wählen, ist der Aufwand für diese Verbände sehr hoch. Bei einer Einstufung erfolgt eine finanzielle Unterstützung von Seiten der Koordinationsstelle.

Zum Zeitpunkt der Vorstellung des Berichtes liegen in Liechtenstein noch keine zugeordneten Qualifikationen vor. Es kann jedoch damit gerechnet werden, dass sobald die Verordnung von der Regierung in Kraft gesetzt wurde, allfällige Berufe welche in der Schweiz bereits zugeordnet wurden (und sofern diese Berufe in Liechtenstein angeboten werden) Niveaustufen zugeteilt werden. Wie schnell dieser Prozess abgewickelt werden kann ist aus Liechtensteiner Sicht nicht zu sagen, da dies stark von der Entwicklung in der Schweiz abhängt.

Kriterium 5

Die nationalen Qualitätssicherungssysteme für die allgemeine und berufliche Bildung beziehen sich auf den nationalen Qualifikationsrahmen bzw. auf das nationale Qualifikationssystem und sind konsistent mit den diesbezüglichen europäischen Grundsätzen und Leitlinien (wie in Anhang 3 der Empfehlung³⁶) Zur Aufsicht über die berufliche Grundbildung gehören folgende Aufgaben:

Qualitätssicherung im liechtensteinischen Berufsbildungssystem

Die Qualitätssicherung verfügt in der Schweiz und in Liechtenstein in der Berufsbildung sowie in den anderen Bildungsbereichen über einen hohen Stellenwert. Die Qualitätssicherung findet auf Landesebene in der Berufsbildung durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und für die Grund- bzw. Allgemeinbildenden Schulbereiche sowie den Hochschulbereich durch das Schulamt statt.

Das Berufsbildungsgesetz sowie die entsprechende Berufsbildungsverordnung bilden die rechtliche Grundlage für die Qualitätsentwicklung des Berufsbildungssystems. Ihnen wird auf allen Stufen und in allen Bereichen der Bildung eine grosse Bedeutung beigemessen. Die Anbieter der Berufsbildung stellen die Qualitätsentwicklung sicher. Die Schweizer OdA's sind bei der Ausarbeitung der einzelnen Berufsverordnungen stark involviert. Die Berufsverordnungen sind in der Schweiz und in Liechtenstein die Grundlage für die Lernergebnisse in der Berufsbildung. Der Staat fördert die Qualitätsentwicklung, stellt Qualitätsstandards auf und überwacht deren Einhaltung.³⁷ Zur Aufsicht über die berufliche Grundbildung gehören folgende Aufgaben:

- Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien und die Koordination zwischen den Beteiligten;
- Die Aufsicht über die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbaren dritten Lernorten;
- Die Aufsicht über die schulische Bildung;
- Die Aufsicht über Prüfungen und andere Qualitätsmerkmale;
- Die Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Bezug auf den Lehrvertrag;
- Die Aufsicht über die Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien.³⁸

Für den schulischen Unterricht zuständige Lehrkräfte an Berufsfachschulen benötigen einen Abschluss auf Tertiärstufe A oder B. Zusätzlich haben sie sechs Monate Berufserfahrung und 1800 Lernstunden in Berufsbildungspädagogik vorzuweisen. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die in den Lehrbetrieben und den überbetrieblichen Kursen für die Ausbildung der Lernenden zuständig sind, verfügen über einen einschlägigen Berufsabschluss sowie eine

³⁶ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/;jsessionid=tPKvTqvdHjLkL3G8cwmcJNy7VLy9kh85CpkcJY1hBv2JTnTdRDQrl-2103262933?uri=CELEX:32008H0506\(01\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/;jsessionid=tPKvTqvdHjLkL3G8cwmcJNy7VLy9kh85CpkcJY1hBv2JTnTdRDQrl-2103262933?uri=CELEX:32008H0506(01)) (abgerufen am 22.05.2014).

³⁷ Art. 6 BBG.

³⁸ Art. 37 BBG.

methodisch-didaktische Ausbildung. Unternehmen, die Lernende ausbilden, haben die Pflicht, bestimmte Standards zu erfüllen, um vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung die erforderliche Ausbildungsbewilligung zu erhalten.

Die Aufsicht über die berufliche Grundbildung übt der Staat durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung aus. Dazu gehören die Beratung und Begleitung von Lernenden und Berufsbildungsverantwortlichen und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten. Gegenstand der Aufsicht ist:

- die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis;
- die Qualität der schulischen Bildung;
- die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren;
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag;
- die Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien.

Das Amt führt seine Aufsichtsaufgabe durch Besuche, Einsitz in Gremien, Aus- und Weiterbildungsangebote, Tagungen sowie schriftliche und mündliche Information aus.

Kriterium 6

Der Zuordnungsprozess beinhaltet die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Qualitätssicherungsorgane.

Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung war/ist zu jedem Zeitpunkt in den Prozess der Zuordnung in der Schweiz involviert. Dies wurde durch die Teilnahme an diversen überstaatlichen Meetings und den engen Austausch mit Kollegen aus der Schweiz sichergestellt.

Des Weiteren ist der Amtsleiter Mitglied in der Ländernetzwerkgruppe für den NQFL und konnte auch dort die Entwicklungen in der Schweiz mitverfolgen und auf mögliche Probleme hinweisen.

Der Zuordnungsbericht wird von der Regierung genehmigt.

Kriterium 7

In den Zuordnungsprozess werden internationale Experten/innen eingebunden.

Auswahl der internationalen Experten

In den liechtensteinischen Zuordnungsprozess wurden folgende Experten eingebunden:

- Sabine Schueller, Deutschland, Expertin für das Bundesministerium für Bildung und Forschung, Abteilung Perspektiven der Wissensgesellschaft, Koordinatorin für den Qualifikationsrahmen Deutschland und den deutschen EQR-Zuordnungsprozess, sowie Mitglied der EQR Advisory Group;
- Eduard Staudecker, Österreich, Experte des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, Abteilung Strategieentwicklung in der Berufsbildung, Koordinator für den Qualifikationsrahmens Österreich sowie den österreichischen EQR-Zuordnungsprozess, Mitglied der EQR Advisory Group.

Die Auswahl erfolgte vor allem aufgrund der profunden Kenntnisse der Berufsbildung im deutschsprachigen Raum. Ausserdem sind sie mit den Gegebenheiten Liechtensteins und dessen engen Verbundenheit mit der Schweiz vertraut, da seit 2012 ein enger Austausch mit den deutschsprachigen Ländern im Rahmen der Ländernetzwerkgruppe D-A-CH-L besteht. Ihre Erfahrung im Bereich der Ausarbeitung eines Qualifikationsrahmens und die Zuordnung zum EQR spielten bei der Auswahl ebenfalls eine Rolle, sowie die Mitarbeit in der Advisory Group.

Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit den internationalen Experten wurde zu Beginn des Zuordnungsprozesses aufgenommen und umfasste folgende Etappen:

1. September 2015: Expertensitzung zum Entwurf des NQFL wie auch einer Sitzung mit der Steuerungsgruppe zum NQFL in Liechtenstein
2. Februar 2016: Zusenden der korrigierten Version des Zuordnungsberichtes
3. März 2016: Besprechung des überarbeiteten Berichtes mit Experten und Steuerungsgruppe

Die nächsten Schritte im Prozess sind:

4. Juni 2016: Vorstellung des state-of-play in der Advisory Group
5. Oktober 2016: Vorstellung des Zuordnungsberichts in der Advisory Group
6. Herbst 2017: Genehmigung des Berichts und der Verordnung durch die Regierung.

Mit der Schweiz wurde per 1. Januar 2015 die gegenseitige Information über die Einstufungen in den jeweiligen nationalen Qualifikationsrahmen im Abkommen des Schweizer Bundesrats und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten in der beruflichen Grundbildung festgehalten.³⁹

Sabine Schüller

Der Zuordnungsbericht ist sehr klar und gut strukturiert. Die spezielle Situation eines Kleinstaates, wie es Liechtenstein einer ist wurde klar aufgezeigt. Es ist einfach für den aus dem Ausland stammenden Leser das Bildungssystem und den Referenzierungsprozess zu verstehen. Auch das Berufsbildungssystem in Liechtenstein wurde im Zusammenhang mit dem Bildungssystem als das Rückgrat Liechtensteins verständlich beschrieben.

Die Entwicklungen im NQFL und auch im Referenzierungsprozess wurden in enger Zusammenarbeit mit der Schweiz durchgeführt, da die Bildungssysteme der beiden Länder stark miteinander verbunden sind. Aus diesem Grund wird die Zuordnung der einzelnen Niveaustufen in der Berufsbildung nicht von Liechtenstein, sondern der Schweiz vorgenommen und dann von Liechtenstein übernommen. Trotz der Übernahme der Niveaus zu den einzelnen Berufen hat sich Liechtenstein für die Erstellung eines Gesamtrahmens entschieden, der die Spezifikationen des Landes aufnimmt. Dieser Ansatz wird durch die Verordnung zum NQFL gestützt. Die Inklusion des Selbstreferenzierungsreportes der Hochschulebene in den NQFL unterstreicht den Ansatz des Gesamtrahmens.

Die allgemeine Schulbildung wurde zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in den Rahmen aufgenommen. Es besteht aber jeder Zeit die Möglichkeit zu einem späteren Zeitpunkt die Allgemein

³⁹ Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über die gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten der beruflichen Grundbildung: <http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/53.pdf>, 20.01.2015.

bildung in den Rahmen aufzunehmen. Wie im Bericht deutlich hervorgehoben wird, sind Entwicklungen im Bildungsbereich im Ausland abzuwarten und dann auch zu übernehmen. Aus diesem Grund stellt der NQFL den momentanen Ist-Zustand dar und kann als rollender Prozess im positiven Sinn gesehen werden, als dass er offen für zukünftige Entwicklungen bleibt und nicht als abgeschlossen betrachtet wird. Der Ansatz einen umfassenden Qualifikationsrahmen zu entwickeln kann als positiv gewertet werden.

Eine Stärke des NQFL Entwicklungsprozesses war sicherlich die ständige Einbindung der wichtigsten Akteure, inklusive der Sozialpartner. Diese Einbindung ist für die Akzeptanz in den verschiedenen Sektoren, sowie der Bevölkerung eine grundlegende Voraussetzung.

Der Zuordnungsbericht beschreibt transparent die Abläufe während des Prozesses und fördert dadurch das Vertrauen in die Arbeit. Die internationalen Experten wurden in den Referenzierungsprozess eingebunden und kritische Anmerkungen in einer offenen konstruktiven Art eingearbeitet.

Eduard Staudecker

Die Zuordnung des NQFL zum EQF wurde auf der Basis von vorhergehenden strategischen Entscheidungen erstellt. Auf der einen Seite musste die enge Verbindung des liechtensteinischen Qualifikationssystems zum Schweizerischen in Betracht gezogen werden. Andererseits war ein „Motor“ für die Erstellung des NQFL der hohe Anteil aus dem Ausland stammender Arbeitskräften. Unter diesen Voraussetzungen spiegelt der NQFL sehr realistisch die politischen und gesetzlichen Gegebenheiten. Der Zuordnungsprozess kann als sehr pragmatisch eingestuft werden, der offen und unter Einbezug aller wichtigen Akteure durchgeführt wurde, immer im Wissen dass Änderungen in anderen Ländern (vor allem in der Schweiz) auch Einfluss auf die eigene Situation haben.

Das Bildungssystem in Liechtenstein ist anerkannt und die Berufsbildung spielt eine zentrale Rolle darin. Der liechtensteinische Bericht hat als starkes Alleinstellungsmerkmal die gute Übersicht über das Qualifikationssystem, in dem die Berufsbildung eine viel grössere Rolle als in den meisten europäischen Ländern spielt. In diesem System ist es ein Anliegen des Staates und der Betroffenen, dass hochqualifizierten Arbeitskräften Berufschancen in vielen Berufen offenstehen, sowie ein Arbeitsumfeld besteht, in dem keine Hürden zum nahen Ausland entstehen.

Der Vergleich der Niveaustufen zwischen dem EQF und dem NQFL wurde in Analogie zum schweizerischen Rahmen durchgeführt, somit ist die hohe Qualität zu bestätigen. Die starke Anbindung an den schweizerischen Rahmen wurde im NQFL explizit betont und von den politischen Spitzen in bilateralen Gesprächen festgehalten. Im NQFL wurde ebenfalls der Selbstreferenzierungsbericht für den Hochschulbereich abgebildet. Die Zuordnung des Hochschulbereichs erfolgte in Liechtenstein bereits 2012 mit internationalen Experten.

Liechtenstein hat einen sektoralen Ansatz gewählt, in dem die höheren Qualifikationsebenen in zwei separate Stränge aufgeteilt sind. Österreich hat bereits mit diesem Ansatz gezeigt, dass es sich bei diesem Vorgehen um eine realistische Abbildung der Arbeitswelt handelt. Ebenfalls wird mit diesem Ansatz den unterschiedlichen Kompetenzen und Anforderungen im administrativen Bereich, vor allem bei den Hochschulinstitutionen, Rechnung getragen. Trotz, oder gerade wegen diesem realistischen Ansatz im Bereich der Berufsbildung ist Liechtenstein

angehalten, die Entwicklungen in der Schweiz genau zu verfolgen. Obwohl eine sehr starke, bereits angesprochene Abhängigkeit in der Entscheidungsfindung mit der Schweiz besteht, kann als positiv gewertet werden, dass liechtensteinische Entscheidungsträger in der Zuordnung das letzte Wort sprechen.

Mit den internationalen Experten wurden zwei Sitzungen in Liechtenstein abgehalten. Es kann positiv festgehalten werden, dass in diesen Sitzungen die Sozialpartner eine sehr starke Rolle gespielt haben und sich konstruktiv in die Diskussionen eingebracht haben. Neben den Sozialpartnern waren alle betroffenen Amtsstellen in die Diskussion und die strategischen Entscheidungen eingebunden. In den Diskussionen hat sich herausgestellt, dass die Sozialpartner im EQF ein starkes Mittel für die Mobilität in der Bildung und auf dem Arbeitsmarkt sehen. Die Bemühungen die Idee des EQF in Liechtenstein zu implementieren wird als besonders positiv bewertet, da Liechtenstein ein EFTA Land ist. Auf Grund der Kleinheit ist jedoch die Mobilität im Bildungsbereich und im Bereich der Arbeitswelt unumgänglich und von hohem Wert. Daher werden hohe Erwartungen in den NQFL gesteckt.

Kriterium 8

Das/die zuständige/n nationale/n Organ/e zertifizieren die Zuordnung des nationalen Qualifikationsrahmens bzw. -systems zum EQR. Ein umfassender Bericht, der das Zuordnungsverfahren und die ihm zugrundeliegenden Nachweise erläutert, wird von den zuständigen nationalen Organen, einschliesslich der Nationalen Koordinierungsstelle, veröffentlicht. Darin wird auf jedes der hier genannten Kriterien 1 bis 8 gesondert Bezug genommen.

Die Projektleitung wurde von der AIBA übernommen. Für die Erarbeitung der Verordnung und des Berichtes wurde eine Strategieguppe bestimmt, welche sich aus wichtigen Akteuren im Bereich der Bildung zusammensetzt: Werner Kranz (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung), Stefan Sohler (Agenturleiter AIBA), Brigitte Haas (Liechtensteinische Industrie und Handelskammer), Ivan Schurte (Wirtschaftskammer), Trudi Ackermann (Universität Liechtenstein), Eva-Maria Schädler (Schulamts). Die Strategieguppe traf sich in regelmässigen Abständen für die Ausarbeitung des NQFL.

Der Bericht bezieht sich auf den aktuellen Stand der Entwicklung des NQFL. Der Zuordnungsbericht wird nach der Präsentation in der EQR Advisory Group auf der Internetseite des NQFL veröffentlicht. Für die Zuordnung sind das EHB und das SBFJ in der Schweiz zuständig.

Kriterium 9

Die offizielle EQR-Plattform enthält ein öffentliches Verzeichnis der Mitgliedstaaten, die den Abschluss des Zuordnungsprozesses bestätigt haben, sowie Links zu den fertiggestellten Berichten über den Zuordnungsprozess.

Nach Verabschiedung des Zuordnungsberichtes (NQFL) in der EQF Advisory Group wird dieser auf allen relevanten Plattformen publiziert werden.

Kriterium 10

Nach Abschluss des Zuordnungsprozesses und gemäss dem in der Empfehlung vorgegebenen Zeitplan enthalten alle neuen Qualifikationsbescheinigungen, Diplome und Europass-Dokumente, die von den dafür zuständigen Behörden ausgestellt werden, mittels nationaler Qualifikationssysteme einen klaren Verweis auf das entsprechende Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens.

Zeugnis erläuterung und Diplomzusatz

In der Steuerungsgruppe wurde die Abgabe von Zeugnis erläuterungen mit der Darstellung der Niveaus und Logos des NQFL und EQF beschlossen. In Zukunft können jedoch die Logos und Niveaustufen auch auf die Zeugnisse und Diplome gedruckt werden. Die Zeugnis erläuterungen und Diplomzusätze wurden nach Europassvorlagen gestaltet.⁴⁰

Im Moment wurde von den Sozialpartnern kein Bedarf namhaft gemacht, die Niveaustufen auf den Zeugnissen abzubilden. Falls aber in Zukunft ein Bedürfnis besteht, ist in der Verordnung dafür gesorgt. Momentan werden die Logos und Niveaustufen nur auf den Zeugnis erläuterungen abgedruckt werden.

Liechtenstein verfügt momentan nur über Abschlüsse der beruflichen Grundbildung. Allerdings wird auch für die höhere Berufsbildung ein Diplomzusatz gestaltet werden. Die Zeugnis erläuterung ist ein standardisiertes Dokument und ist praktisch in allen Punkten mit dem der Schweiz identisch, da die Abschlüsse in der Schweiz und in Liechtenstein identisch sind. Die Zeugnis erläuterungen können auf der Homepage des NQFL abgerufen und ausgedruckt werden. Die Zeugnis erläuterungen stehen in deutscher und englischer Version zur Verfügung.

Vaduz, Datum

6. Abkürzungsverzeichnis

- ABB** Amt für Berufsbildung und Berufsberatung Liechtenstein
- AIBA** Agentur für internationale Bildungsangelegenheiten
- BA** Berufsattest
- BBG** Berufsbildungsgesetz
- BBV** Berufsbildungsverordnung
- EBBK** Eidgenössische Berufsbildungskommission Schweiz
- EHB** Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung Schweiz
- EQF** Europäischer Qualifikationsrahmen
- HF** Höhere Fachschule
- HSG** Hochschulgesetz
- HSV** Hochschulverordnung
- FH** Fachhochschule
- FZ** Fähigkeitszeugnis
- NQFL** Nationaler Qualifikationsrahmen
- NQFL-BBV** Verordnung zum Nationalen Qualifikationsrahmen über den Bereich der Berufsbildung
- NQ.FL-HS** Nationaler Qualifikationsrahmen Liechtenstein für die Hochschulen
- NQR-BB-CH** Nationaler Qualifikationsrahmen Schweiz
- RA** Regierungsantrag
- SA** Schulamt Liechtenstein
- SBFI** Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation Schweiz

7. Anhänge

7.1. Anhang 1

Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen des Fürstentums Liechtenstein für Abschlüsse der Berufsbildung (NQFL-BBV)

7.2. Anhang 2

Rückmeldung von CEDEFOP zum Zuordnungsbericht

Brussels, 30 September 2016

Referencing the National Qualifications Framework of Liechtenstein (NQFL) to the European Qualifications Framework (EQF)

The referencing report from Liechtenstein is clear and well-structured. The report meets the requirements set by the EQF AG (through the 10 referencing criteria) and presents the Liechtenstein education and training in a way which promotes transparency and trust. The National Qualifications Framework of Liechtenstein (NQFL) is presented as an ‘integrated’ framework potentially covering all parts of education and training (but currently not covering general education). The framework operates with 8 levels. Levels 6-8 are divided into two main strands; an academic and a vocational/professional strand (‘Y-model’). The Liechtenstein self-certification report (2013) to the Qualifications Framework of the European Higher Education Area (QF-EHEA) is integrated in the referencing report. A distinctive feature of the Liechtenstein education and training system is its small size and its close link to and alignment with Switzerland. This is clearly reflected in the design of the NQFL.

Our comment will be divided into two parts; a set of general comments followed by a discussion on the way the 10 referencing criteria have been addressed.

General comments

The NQFL is described as an ‘integrated’ framework. The legal basis of the Framework is divided between the (forthcoming, October 2016) Ordinance on the NQF for VET and the Higher Education ACT/Higher Education Ordinance of 2011. Is there a danger that this division (along with the chosen ‘Y-model’ separating higher VET from academic education) will undermine coordination between the different strands of education and training, in particular between VET and HE?

The report states that general school education for the moment is not included in framework. We assume that this includes general school education at primary/secondary level as well as at upper secondary level (Baccalaureate). Is this correctly understood? Which are the main reasons for not including these qualifications in the NQFL? And what could trigger a change in policy in this area?

The actual placing of vocational/professional qualifications to levels will be carried out in coordination with the Swiss national qualifications framework for vocational and professional qualifications ((NQF-VPET). When Switzerland referenced to the EQF in 2015 this placement-process had yet to start. The following could be clarified:

- To what extent have qualifications (relevant to Liechtenstein) now been attributed levels?
- When do you envisage that the complete set of vocational qualifications (relevant to Liechtenstein) will have been attributed a level?
- The decision to assign levels to single qualifications is an important feature of the Liechtenstein/Swiss approach and signals that the learning outcomes approach is taken seriously. As the Swiss piloting has demonstrated, this means that qualifications belonging to the same type (for example VET) will be placed at different levels (for example 3-5). Is there full agreement on this approach among stakeholders or do you foresee conflicts/tensions between sectors/occupations on the issue of levelling? Is there a fear of ‘degradation’ among awarding bodies?

Chapter 4 contains the report self-certifying Liechtenstein higher education to the QF-EHEA. Cedefop has not been able to trace this report in the overview over completed self-certification reports provided by Council of Europe. This might be due to purely technical/administrative reasons, but the formal status of the report needs to be clarified.

The 10 referencing criteria

Criterion 1

This criterion is addressed in a comprehensive way and clearly met.

Criterion 2

For vocational qualifications, the NQFL uses the same descriptors as the Swiss NQF-VPET. The following remark was made to the NQF-VPET in 2015 and can be repeated to the NQFL:

- The level descriptors are presented in a way which shows their relationship to the EQF-descriptors and demonstrates how national specificity and detail has been added. The linguistic comparison is supported by references to theoretical and conceptual sources. While the choices made as regards the knowledge and the competence domains are well explained, the choice as regards skills (to replace the EQF’s ‘cognitive and practical skills’ with ‘procedural and sensorimotor skills’ is not discussed. In view of the priority given to practical skills in the NQF VPET this could be addressed in more detail.
- We notice that the NQFL, as the NQF-VPET, uses the headline-term ‘competences’ to identify the third learning outcomes domain. This contrasts EQF where ‘competence’ is used. Is there a particular reason for this?

In conclusion, criterion 2 is addressed in a comprehensive way and clearly met.

Criterion 3

The competence approach currently used by VET in Liechtenstein is appropriately described and documented. Chapter 4 covering higher education also provides an adequate indication of the extent to which learning outcomes underpin this sector of education and training.

In conclusion, criterion 3 is adequately covered and met by the report.

Criterion 4

The explanation in the report on how the levelling will take place (in cooperation with Switzerland) is clear and credible. As indicated above, a clarification on progress in this area is needed, along with an indication on when all relevant qualifications will be attributed levels.

In conclusion, criterion 4 is met.

Criterion 5

Some more information on how the learning outcomes approach is supported by quality assurance would be welcomed. The same applies to the way quality assurance arrangements address the link between learning outcomes and assessments.

As mentioned above, the quality of the overall system very much depends on the input of labour market stakeholders and professional bodies. More information on this could be included in the report.

Overall, however, the information regarding quality assurance is adequate and the requirements of the criterion are met

Criterion 6

This criterion is met.

Criterion 7

The opinions of the international experts are not explicitly presented in the report. This is a weakness. But overall this criterion is met.

Criteria 8-9

These criteria are met.

Criterion 10

We understand that levels will be introduced in (forthcoming) certificate and (existing) diploma supplements. We also get the impression that levels will be included in VET certificates but would like an explicit clarification on this.

This criterion is met.

In conclusion

We congratulate Liechtenstein with an good report and look forward to the discussions in the EQF AG next week. Following this discussion, the current report will be updated and, in agreement with you, finalised.